



# Steuererleichterungssysteme im internationalen Vergleich

Schlussbericht

Veröffentlichung Oktober 2013



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Direktion für Standortförderung

# Impressum

## Herausgeber

KPMG AG im Auftrag von:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Direktion für Standortförderung, Ressort KMU-Politik

## Projektteam / Autoren

Thomas Linder, Director (Projektleitung)

Roberta Venturi, Manager

Cyrill Diefenbacher, Senior Consultant

Anja Ruggli, Employee

## Mitautoren

Andreas Müller, Partner

Sébastien Maury, Senior Manager

## Adresse

KPMG AG

Steuerberatung

Badenerstrasse 172

CH-8004 Zürich

© 2013 by KPMG Holding AG

Das Copyright liegt bei KPMG Holding AG und bei den Auftraggebern.

Die Weitergabe des Berichtes oder von Teilen daraus an Dritte bleibt ausgeschlossen.

**Die Verwendung und Wiedergabe von Informationen aus diesem Produkt ist unter folgender Quellenangabe gestattet: «Quelle: KPMG Holding AG»**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>IA</b>	<b>RÉSUMÉ</b>	<b>6</b>
<b>IB</b>	<b>SCHEMA RIASSUNTIVO</b>	<b>9</b>
<b>II</b>	<b>HINTERGRUND UND ZIELSETZUNGEN</b>	<b>12</b>
<b>III</b>	<b>UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG UND VORGEHEN</b>	<b>13</b>
<b>IV</b>	<b>STATISTISCHE AUSWERTUNG DER GROBERHEBUNG</b>	<b>15</b>
1.1	Umfang	15
1.2	Massnahmen zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete	15
1.3	Steuerliche Massnahmen mit anderer Zwecksetzung	17
1.4	Eckwerte der Steuererleichterungsmodelle zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete	18
1.5	Kompatibilität mit EU-Recht	20
1.6	Ländervergleich	21
<b>V</b>	<b>EU-GRUNDLAGEN</b>	<b>22</b>
1.	STAATLICHE BEIHILFEN	22
1.1	Einführung	22
1.2	Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission	23
1.3	Regionalbeihilfen	24
1.4	Staatliche Beihilfen in Bezug auf Massnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuer	35
2.	CODE OF CONDUCT	39
2.1	Grundlage des Verhaltenskodex	39
2.2	Beurteilung der Schädlichkeit von Massnahmen	39
2.3	Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) an den Rat "Wirtschaft und Finanzen" vom 23. November 1999	40
<b>VI</b>	<b>ANALYSE UND BESCHREIBUNG DER REGIONALBEIHILFEN IN EINZELNEN LÄNDERN</b>	<b>42</b>
1.1	Deutschland	42
1.2	Frankreich	51
1.3	Italien	61
1.4	Polen	68
1.5	Ungarn	74
1.6	Berechnungsbeispiel	78
1.7	Statistische Daten	79
<b>VII</b>	<b>EMPFEHLUNGEN IN BEZUG AUF DIE GEWÄHRUNG VON STEUERERLEICHTERUNGEN IM RAHMEN DER REGIONALPOLITIK</b>	<b>85</b>
	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>91</b>
	<b>ANHÄNGE</b>	<b>95</b>

## I

## Zusammenfassung

In Hinblick auf eine allfällige Weiterführung und Reform des heutigen Systems der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik soll von KPMG ein Überblick der in der EU existierenden Steuererleichterungsmodelle erarbeitet werden, mit dem Ziel – im Sinne einer Arbeitshypothese – Massnahmen für ein wirksames Steuererleichterungssystem für die Schweiz vorzuschlagen. Interne Analysen des SECO aufgrund gesammelter Erfahrungen seit Einführung der Neuen Regionalpolitik haben Anlass gegeben, die Einführung einer Obergrenze für Steuererleichterungen näher zu prüfen. Da mehrere EU-Mitgliedstaaten das Instrument der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik einschliesslich einer Obergrenze kennen, sollen diese näher untersucht werden. Dazu muss vorab klar festgehalten werden, dass die Schweiz als Nicht-Mitglied der EU weder dem EU-Beihilferecht noch dem Code of Conduct verpflichtet ist. Sollte auf politischer Ebene jedoch eine Reform des Instruments der Steuererleichterungen durch die Einführung einer Obergrenze anvisiert werden, so könnte dieser Schritt ebenfalls zu einem euro-kompatiblen System führen. Zudem soll ein solches System unter anderem möglichst einfach in der Anwendung sein und zu möglichst wenigen Abgrenzungsproblemen führen.

Die EU verfügt über ein breites Regelwerk hinsichtlich staatlicher Beihilfen, das es aus Sicht der Mitgliedsstaaten zu beachten gilt. Der vorliegend relevante Art. 107 AEUV wird im Bereich der Regionalbeihilfen insbesondere durch die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ergänzt, wobei zusätzlich eine Grosszahl an Mitteilungen und Entscheidungen der EU-Kommission vorliegen. Eine Massnahme gilt nach EU-Beihilferecht dann als staatliche Beihilfe, wenn sie kumulativ (1) eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Begünstigung darstellt, (2) selektiv wirkt und (3) eine den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigende Wettbewerbsverzerrung bewirkt. Die EU-Beihilferegulungen gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige und sind sowohl auf Produktions- wie auch Dienstleistungsunternehmen anwendbar. Eine Beihilfe kann dabei unterschiedliche Formen aufweisen. Beispielhaft können Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen, öffentliche Beteiligungen sowie auch der Erlass oder die Verringerung von Steuern genannt werden.

Es lassen sich in der EU zwei Kategorien von beihilfefähigen Gebieten unterscheiden: Zum einen sind dies Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV, in welchen der Lebensstandard aussergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht (NUTS-II-Gebiete mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75% des EU-Durchschnittes; zurzeit 35.6% der EU-Gesamtbevölkerung). Zum anderen geht es um Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV. Danach können die Mitgliedstaaten Regionen oder Wirtschaftszweige unterstützen, die im Vergleich zum nationalen Durchschnitt benachteiligt sind (zurzeit 10.8% der EU-Gesamtbevölkerung). Die Anwendungsgebiete des Schweizer Systems weisen ähnliche Merkmale auf wie die Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV in der EU.

Unter dem EU-Beihilferecht (und auch unter dem Code of Conduct) müssen staatliche Beihilfen transparent ausgestaltet sein, d.h. die Höhe und Intensität müssen im Einzel-

fall bestimmbar und im Voraus festgelegt sein. Beihilfen in Form steuerlicher Massnahmen sind dann transparent, wenn darin eine Obergrenze vorgesehen ist. Beihilfen für Erstinvestitionen können als Prozentsatz des Investitionswertes oder als Prozentsatz der Lohnkosten während zwei Jahren der durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze gewährt werden. Die maximale Beihilfe ist abhängig vom Investitionsstandort, der Grösse des Unternehmens und der Höhe der Investition. Der Wert in A-Gebieten (gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV) variiert zwischen 15% - 50%; der Wert in C-Gebieten (gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV) liegt zwischen 10% - 15%. Bei kleinen und mittleren Unternehmen können die Werte der staatlichen Beihilfen um 10% für mittlere und um 20% für kleine Unternehmen erhöht werden. Die Investition in der Region muss während einer Mindestdauer von fünf Jahren (respektive während drei Jahren für KMUs) nach Abschluss des Vorhabens aufrechterhalten werden. Geschaffene Arbeitsplätze sind binnen drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten zu besetzen und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für fünf Jahre (respektive drei Jahre für KMU) in dem betreffenden Gebiet verbleiben. Unter dem Code of Conduct müssen staatliche Beihilfen zudem die Prinzipien der Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Unternehmen einhalten und die Vorteile dürfen nur gewährt werden, wenn eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Mitgliedstaat vorliegen.

Basierend auf einer Groberhebung unter den KPMG-Ländergesellschaften wurden die Länder Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und Ungarn für eine detailliertere Untersuchung ausgewählt. Dabei fällt auf, dass Deutschland lediglich über ein Subventionssystem verfügt (ohne steuerliche Förderungsmechanismen). Betreffend den anderen im Detail untersuchten Ländern ist ersichtlich, dass i.d.R. ein Mischsystem aus Subventionen und Steuererleichterungen implementiert worden ist, wobei die Steuererleichterungen regelmässig in Form einer Steueranrechnung erfolgen. Diese können in gewissen Ländern nur im Investitionsjahr geltend gemacht werden, während sie in anderen Ländern auch auf spätere Steuerjahre zur Verrechnung vorgetragen werden können.

Aufgrund dieser Grundlagen wurden die folgenden Empfehlungen in Bezug auf die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik ausgearbeitet:

1. Das Instrument der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik kann auch unter dem Gesichtspunkt des EU-Rechts beibehalten werden.
2. Die Beschränkung des heutigen Modells auf industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe sollte überdacht werden. Es wird eine Ausweitung auf alle wirtschaftlichen Aktivitäten mit Ausnahme der Agrarwirtschaft vorgeschlagen.
3. Steuererleichterungen sollen weiterhin nur gewährt werden, wenn eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in der Schweiz vorliegen.
4. Die Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Unternehmen soll wie bisher sichergestellt werden.
5. Die Voraussetzungen sowie die Verfahren zur Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik müssen weiterhin klar und objektiv geregelt sein. Insbesondere sollte zur Sicherstellung der Transparenz eine Obergrenze mit Höchstbetrag vorgesehen werden.
6. Die Definition der Fördergebiete soll weiterhin nur strukturschwache Regionen umfassen. Die Auswahl muss objektiv und wirtschaftlich begründbar erfolgen.

7. Die gewährten Steuererleichterungen und die entsprechenden Steuerausfälle, neu geschaffenen Arbeitsplätze und getätigten Investitionen sollten für die Bundessteuer auf gesamtschweizerischer aggregierter Basis kontinuierlich statistisch erfasst und publiziert werden. Aufgrund der Wahrung des Steuergeheimnisses ist auf eine Publikation aufgeschlüsselt nach Einzelprojekten oder Kantonen zu verzichten.
8. Das System der Steueranrechnung ist betreffend Transparenz am vorteilhaftesten und administrativ einfach umsetzbar.
9. Die Berechnung des maximalen Steuererleichterungsbetrages (Obergrenze) sollte auf objektiven Kriterien beruhen und möglichst einfach anwendbar sein. Dabei sind die getätigten Investitionen oder die geschaffenen Arbeitsplätze angemessen zu berücksichtigen. Die verschiedenen Berechnungsmodelle sollten anhand von in der Vergangenheit gesprochenen Steuererleichterungen auf ihre Praxistauglichkeit vorgängig überprüft werden.
10. Art. 5 Abs. 1 VO Steuererleichterungen wäre in der heutigen Form zu streichen. Stattdessen wäre als Bedingung zu nennen, dass der Bund nur Steuererleichterungen gewährt, wenn der Kanton ebenfalls solche gibt. Die kantonale Steuererleichterung sollte dabei ebenfalls transparent ausgestaltet sein (d.h. es muss ein im Voraus festgelegter Betrag vorliegen). Dafür muss den Kantonen eine genügende Umsetzungsfrist gewährt werden. Weiter sollte der Kanton den gewünschten Anrechnungsbetrag für die Bundessteuer unter Berücksichtigung der Berechnungsvorschriften bezüglich einer Obergrenze im Antrag benennen.
11. Bei Einführung einer Obergrenze sollten objektiv geregelte Rückforderungsgrundsätze angewandt werden.

## Résumé

Dans la perspective d'une éventuelle reconduite et réforme du système actuel des allègements fiscaux en application de la politique régionale, KPMG doit fournir un de propositions pour un système d'allègements fiscaux efficace pour la Suisse. Des études internes au SECO (Secrétariat d'État à l'Économie), commanditées sur la base de l'expérience acquise depuis la mise en œuvre de la nouvelle politique régionale, ont donné l'occasion d'examiner plus en détail l'introduction d'un plafonnement des allègements fiscaux. Étant donné que plusieurs autres États membres de l'UE utilisent l'allègement fiscal comme outil dans le cadre de la politique régionale, notamment en y intégrant un plafonnement, il convient d'étudier plus précisément les systèmes en place. D'emblée, précisons ici sans équivoque que la Suisse, n'étant pas un État membre de l'UE, n'est tenue ni par le Droit communautaire des aides d'État ni par le Code de Conduite. Toutefois, si au niveau politique, une réforme de l'instrument de l'allègement fiscal devait envisager l'introduction d'un plafonnement, cette étape pourrait même donner lieu à un système euro-compatible. En outre, un tel système se doit notamment d'être aussi simple à appliquer que possible et de générer aussi peu de problèmes de délimitation que possible.

L'UE dispose d'un vaste corpus réglementaire relatif aux aides d'État, qu'il convient de considérer du point de vue des États membres. L'article 107 TFUE (Traité sur le fonctionnement de l'Union européenne) applicable en l'espèce est complété en matière d'aides régionales par les Lignes directrices concernant les aides d'État à finalité régionale pour 2007 - 2013 et par le Règlement général d'exemption par catégorie, de nombreuses communications et décisions de la Commission européenne étant également disponibles à ce sujet. Le Droit communautaire des aides d'État considère qu'une mesure constitue une aide d'État lorsque les conditions (cumulatives) suivantes sont réunies: (1) l'aide est financée par les moyens de l'État, (2) l'aide est sélective et (3) l'aide introduit une distorsion de la concurrence. Les règles communautaires en matière d'aide d'État s'appliquent à tous les secteurs d'activité, aux entreprises de production autant qu'aux sociétés de services. En ce sens, une aide peut adopter différentes formes. Par exemple: subvention, prêt à taux réduit, prise de participation publique, exonération ou allègement fiscal.

On distingue dans l'UE deux catégories de régions éligibles aux aides: il s'agit d'une part des zones bénéficiaires au sens de l'article 107, al. 3 a. TFUE, dans lesquelles le niveau de vie est anormalement bas ou dans lesquelles sévit un grave sous-emploi (régions de niveau NUTS II [Nomenclature d'Unités Territoriales Statistiques] dont le produit intérieur brut [PIB] par habitant ne dépasse pas le seuil de 75% de la moyenne communautaire; actuellement 35,6% de la population totale de l'UE). Il s'agit d'autre part des zones bénéficiaires au sens de l'article 107, al. 3 c. TFUE. Les États membres peuvent également retenir des régions ou des secteurs défavorisés par rapport à la moyenne nationale (actuellement 10,8% de la population totale de l'UE). Les champs d'application du système suisse présentent des caractéristiques comparables aux zones bénéficiaires dans l'UE au sens de l'article 107, al. 3 c. TFUE.

Conformément au Droit communautaire des aides d'État (ainsi qu'au Code de Conduite), les aides d'État doivent être mises en place dans la transparence, en ce sens que leur montant et leur intensité doivent pouvoir être déterminés au cas par cas et définis en amont. Ainsi, les aides accordées sous forme de mesures fiscales sont considérées transparentes lorsqu'un plafonnement y a été intégré. Des aides peuvent être accordées pour un premier investissement sous la forme d'un pourcentage de la valeur investie ou sous la forme d'un pourcentage des coûts salariaux pendant deux ans pour les emplois créés par ce premier investissement. Le montant maximal de l'aide accordée dépend du lieu de l'investissement, de la taille de l'entreprise et du montant investi. La valeur dans les zones A (selon Art. 107 al. 3. a. TFUE) varie de 15% à 50%; la valeur dans les zones C (selon Art. 107 al. 3. c TFUE) se situe entre 10% et 15%. Pour les petites et moyennes entreprises, la valeur des aides d'État peut être majorée de 10% pour les entreprises de taille moyenne et de 20% pour les entreprises de petite taille. L'investissement sur la zone doit être maintenu pendant une durée minimale de cinq ans après la conclusion du projet (trois ans pour les PME). Les emplois créés doivent être pourvus dans les trois ans suivant la conclusion du projet et doivent être maintenus, à partir de la date à laquelle ils ont été pourvus, pour une durée de cinq ans (trois ans pour les PME) dans la région concernée. Le Code de Conduite précise en outre que les aides d'État doivent respecter les principes d'égalité de traitement entre entreprises nationales et étrangères et que les avantages peuvent être accordés uniquement sur la base d'une activité économique réelle et d'une présence économique substantielle dans l'État membre offrant les avantages fiscaux en question.

Sur la base d'une enquête sommaire conduite auprès des cabinets KPMG dans les différents pays, l'Allemagne, la France, l'Italie, la Pologne et la Hongrie ont été sélectionnées pour faire l'objet d'une étude détaillée. Dans ce cadre, il apparaît de façon frappante que seule l'Allemagne dispose d'un système de subventions (dépourvu de mécanismes d'aide fiscale). Dans les autres pays étudiés en détail, l'étude laisse apparaître qu'un système combinant subventions et allègements fiscaux a généralement été mis en place, dans lequel les allègements fiscaux se présentent souvent sous la forme d'un crédit d'impôt. Dans certains pays, ce crédit d'impôt peut être utilisé uniquement l'année au cours de laquelle a été réalisé l'investissement, tandis que dans d'autres pays, il est possible de le reporter pour imputation sur les exercices suivants.

Partant de ces constatations, les recommandations suivantes ont été formulées s'agissant de l'octroi d'allègements fiscaux en application de la politique régionale:

1. L'instrument de l'allègement fiscal en application de la politique régionale peut être maintenu, même au regard du droit communautaire.
2. Il conviendrait de reconsidérer la restriction du modèle actuel aux entreprises industrielles et sociétés de services liées à la production. Il est proposé d'étendre le système à l'ensemble des activités économiques, à l'exception de l'agriculture.
3. L'octroi d'allègements fiscaux pourrait être maintenu uniquement sous condition d'une activité économique réelle et d'une présence économique substantielle en Suisse.
4. Il convient de maintenir l'égalité de traitement actuelle entre entreprises nationales et étrangères.
5. Il est impératif de maintenir une définition claire et objective des conditions préalables et des procédures applicables à l'octroi d'allègements fiscaux en application de la politique régionale. Il conviendrait notamment, dans un souci de transparence, de mettre en place un plafonnement intégrant un montant maximal.



6. Il convient de continuer à restreindre les zones bénéficiaires aux régions structurellement faibles. La sélection doit intervenir sur des critères objectifs et économiquement justifiables.
7. Il conviendrait d'établir et de publier pour le calcul de l'impôt fédéral, sur une base nationale agrégée pour l'ensemble de la Suisse, des statistiques continues sur les allègements fiscaux accordés et la perte de recettes fiscales correspondante, sur les nouveaux emplois créés et les investissements consentis. Le respect du secret fiscal impose de renoncer à la publication de données différenciées par projets particuliers ou par canton.
8. Le système de crédit d'impôt doit être privilégié pour ses atouts en termes de transparence et de simplicité d'administration.
9. Le calcul du montant maximal de l'allègement fiscal (plafond) doit s'appuyer sur des critères objectifs et offrir une simplicité d'utilisation maximale. Il convient ici d'assurer la prise en compte adéquate des investissements consentis et des emplois créés. Il conviendrait d'évaluer au préalable la praticité des différents modèles de calcul à la lumière des allègements fiscaux déjà envisagés par le passé.
10. L'Art 5 al. 1 de l'Ordonnance sur les allègements fiscaux serait supprimé dans sa formulation actuelle. En lieu et place, il conviendrait d'inscrire comme condition de l'octroi d'allègements fiscaux par la Confédération un même octroi par le Canton. Il conviendrait en ce sens d'assurer la transparence des allègements fiscaux accordés par le Canton (c'est-à-dire en définissant au préalable un montant ferme). Les Cantons devront bénéficier de l'aménagement d'une période de mise en application suffisante. Le Canton indiquerait ensuite le montant d'imputation souhaité pour le calcul de l'impôt fédéral, en tenant compte des règles de calcul relatives au plafonnement du montant.
11. Il conviendrait de soumettre l'introduction d'un plafonnement au respect de principes objectifs en matière de demande de remboursement.

## IB

## Schema riassuntivo

Per quanto riguarda un'eventuale prosecuzione e riforma dell'odierno sistema di agevolazioni fiscali nel quadro della politica regionale, KPMG dovrebbe elaborare una panoramica dei modelli di agevolazione fiscale esistenti nell'UE con lo scopo – ai sensi di un'ipotesi di lavoro – di proporre misure per un sistema di agevolazione fiscale efficace per la Svizzera. Le analisi interne della SECO svolte sulla base delle esperienze raccolte dall'introduzione della Nuova politica regionale hanno fornito l'occasione per esaminare in modo più approfondito l'introduzione di un limite superiore per le agevolazioni fiscali. Dato che numerosi Stati membri dell'UE conoscono lo strumento delle agevolazioni fiscali nel quadro della politica regionale, unitamente a un limite superiore, tali agevolazioni dovrebbero essere esaminate in modo più approfondito. Al riguardo occorre prima stabilire chiaramente che la Svizzera, in quanto paese non membro dell'UE, non è tenuta al rispetto né delle norme del diritto UE in materia di aiuti di Stato né del Code of Conduct. Se a livello politico si dovesse altresì puntare a una riforma delle agevolazioni fiscali con l'introduzione di un limite superiore, anche tale passo potrebbe portare a un sistema eurocompatibile. Ove possibile, un tale sistema dovrebbe essere fra l'altro di facile applicazione e comportare possibilmente pochi problemi di distinzione.

L'UE dispone di un ampio impianto di norme in termini di aiuti di Stato che nell'ottica degli Stati membri deve essere rispettato. Il presente art. 107 TFUE pertinente viene integrato, nell'ambito degli aiuti regionali, in particolare mediante le linee guida per gli aiuti di Stato con obiettivi regionali 2007-2013 nonché il regolamento generale di esenzione per categoria, laddove è disponibile un gran numero di comunicazioni e delibere della Commissione UE. In linea di massima, una misura viene considerata aiuto di Stato ai sensi del diritto in materia di aiuti di Stato se rappresenta cumulativamente (1) un'agevolazione finanziata da fondi statali, (2) è selettiva e (3) genera una distorsione della concorrenza nel commercio interstatale. Le normative UE in materia di aiuti di Stato sono valide in linea di principio per tutte le attività economiche e sono applicabili alle imprese sia di produzione che di servizi. Al riguardo, un aiuto può assumere varie forme. A titolo esemplificativo possono essere citati i prestiti a tasso agevolato, le sovvenzioni e partecipazioni pubbliche nonché anche la remissione o riduzione di imposte.

Nell'UE è possibile distinguere due categorie di aree ammissibili per il regime di aiuti: da un lato vi sono le aree di promozione dello sviluppo ai sensi dell'art. 107 cpv. 3 lett. a TFUE in cui il tenore di vita è straordinariamente basso o vi è una significativa sottoccupazione (regioni NUTS II con un PIL pro capite inferiore al 75% della media UE; attualmente 35,6% dell'intera popolazione UE) e dall'altro si tratta di aree di promozione dello sviluppo ai sensi dell'art. 107 cpv. 3 lett. c TFUE. Secondo tali principi, gli Stati membri possono sostenere le regioni o le attività economiche che sono penalizzate rispetto alla media nazionale (attualmente 10,8% dell'intera popolazione UE). I campi di applicazione del sistema svizzero presentano caratteristiche analoghe a quelle delle aree di promozione dello sviluppo ai sensi dell'art. 107 cpv. 3 lett. c TFUE dell'UE.

Ai sensi del diritto in materia di aiuti di Stato (e anche del Code of Conduct), gli aiuti di Stato devono essere strutturati in modo trasparente, ossia l'ammontare e la frequenza devono essere determinabili a seconda dei casi e fissati in precedenza. Gli aiuti sotto

forma di misure fiscali sono infine trasparenti se al loro interno è previsto un limite superiore. Gli aiuti per i primi investimenti possono essere concessi quale percentuale del valore d'investimento o quale percentuale dei costi del lavoro sull'arco di due anni dei posti di lavoro creati mediante il primo investimento. L'aiuto massimo dipende dal luogo dell'investimento, dalle dimensioni dell'impresa e dall'ammontare dell'investimento. Il valore nelle aree A (ai sensi dell'art. 107 cpv. 3 lett. a TFUE) oscilla tra il 15% e il 50%; il valore nelle aree C (ai sensi dell'art. 107 cpv. 3 lett. c TFUE) è compreso tra il 10% e il 15%. Per quanto riguarda le piccole e medie imprese, i valori degli aiuti di Stato possono essere incrementati del 10% per le medie imprese e del 20% per le piccole imprese. L'investimento nella regione deve rispettare una durata minima di cinque anni (o tre anni per le PMI) dalla conclusione del progetto. I posti di lavoro creati devono essere occupati entro tre anni dalla conclusione delle opere e mantenuti nell'area interessata per cinque anni (o tre anni per le PMI) dal momento della loro occupazione. Secondo il Code of Conduct, gli aiuti di Stato devono inoltre rispettare i principi di parità di trattamento delle imprese nazionali ed estere e i vantaggi possono essere concessi solo se sussiste un'effettiva attività economica e una presenza economica sostanziale nello Stato membro che offre tali vantaggi fiscali.

Sulla base di un'indagine approssimativa tra le società nazionali KPMG, Germania, Francia, Italia, Polonia e Ungheria sono state prescelte per un esame più dettagliato. In tale contesto colpisce il fatto che la Germania disponga solo di un sistema di sovvenzioni (senza meccanismi di sostegno fiscale). Per quanto riguarda gli altri paesi esaminati in modo più approfondito è evidente che di norma viene implementato un sistema misto di sovvenzioni e agevolazioni fiscali, laddove le agevolazioni fiscali avvengono periodicamente sotto forma di un computo globale dell'imposta. Queste possono essere fatte valere in determinati paesi solo nell'anno dell'investimento, mentre in altri possono essere riportate per compensazione anche negli anni fiscali successivi.

Sulla base di tali principi sono state elaborate le seguenti raccomandazioni in merito alla concessione di agevolazioni fiscali nel quadro della politica regionale:

1. lo strumento delle agevolazioni fiscali nel quadro della politica regionale può essere mantenuto anche dal punto di vista del diritto UE.
2. La limitazione del modello attuale alle imprese industriali e aziende di servizi legate alla produzione dovrebbe essere riconsiderata. Viene proposto un ampliamento alle attività economiche, ad eccezione dell'economia agricola.
3. Le agevolazioni fiscali dovrebbero continuare a essere concesse solo se sussiste un'effettiva attività economica e una presenza economica sostanziale in Svizzera.
4. La parità di trattamento delle imprese nazionali ed estere dovrebbe continuare a essere garantita.
5. Le condizioni nonché le procedure per la concessione di agevolazioni fiscali nel quadro della politica regionale devono continuare a essere disciplinate in modo chiaro e oggettivo. In particolare, a garanzia della trasparenza dovrebbe essere previsto un limite superiore con un importo massimo.
6. La definizione delle aree di promozione dello sviluppo dovrebbe comprendere solo regioni con debolezza strutturale. La selezione deve avvenire in modo oggettivo e motivabile a livello economico.
7. Le agevolazioni fiscali concesse e le relative perdite d'imposta, i posti di lavoro di nuova creazione e gli investimenti effettuati dovrebbero essere registrati statisticamente in continuo e pubblicati per l'imposta federale su base aggregata in tutta la Svizzera. Sulla base del rispetto del segreto fiscale si rinuncia a una pubblicazione suddiviso per progetto o cantone.

8. In termini di trasparenza, il sistema può essere implementato nel modo più vantaggioso possibile e semplice a livello amministrativo.
9. Il calcolo dell'importo massimo dell'agevolazione fiscale (limite superiore) dovrebbe essere basato su criteri oggettivi ed essere ove possibile di facile applicazione. Al riguardo occorre considerare in modo adeguato gli investimenti effettuati o i posti di lavoro creati. I diversi modelli di calcolo dovrebbero essere sottoposti in precedenza a verifica dell'idoneità sulla base delle agevolazioni fiscali espresse in passato.
10. L'art. 5 cpv. 1 del regolamento delle agevolazioni fiscali nella sua forma odierna dovrebbe essere eliminato. Al suo posto dovrebbe essere citato, quale condizione, il fatto che la Confederazione concede agevolazioni fiscali solo se anche il cantone le concede. Anche l'agevolazione fiscale cantonale dovrebbe essere strutturata al riguardo in modo trasparente (ossia deve essere disponibile in precedenza un importo predefinito). Per contro, ai cantoni deve essere concesso un termine di attuazione adeguato. Inoltre, il cantone dovrebbe indicare nella domanda l'ammontare del computo desiderato per l'imposta federale in considerazione delle prescrizioni per il calcolo relative a un limite superiore.
11. Con l'introduzione di un limite superiore dovrebbero essere applicati principi di recupero disciplinati in modo oggettivo.

## II Hintergrund und Zielsetzungen

Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik können in der Schweiz Steuererleichterungen an industrielle oder produktionsnahe Unternehmungen gewährt werden. Der Bundesrat muss dabei das Mehrjahresprogramm 2008 – 2015 des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) als Ganzes wissenschaftlich evaluieren und die Bundesversammlung über die Ergebnisse informieren.

Die Steuererleichterungen sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Mehrjahresprogramms. Als Instrument der NRP sind sie aber Bestandteil der Wirkungsanalyse. Da sich das Instrument der Steuererleichterungen bezüglich Vollzug, Evaluationsfragen, zu wählenden Evaluationsmethoden sowie Anforderungen an die Evaluatoren wesentlich von der restlichen NRP unterscheidet, wird für die Evaluation der Steuererleichterungen innerhalb der gesamten Wirkungsanalyse NRP ein separates Modul vorgesehen.

Die Evaluationsergebnisse werden in die Wirkungsanalyse NRP einfließen und zusammen mit einem allfälligen Antrag zu Gesetzesanpassungen in die Botschaft Standortförderung 2016 – 2019 aufgenommen. Die Evaluation bildet somit für den Bundesrat und das Parlament eine Entscheidungsgrundlage für die allenfalls vorzunehmenden Gesetzesanpassungen und die Klärung der Zweckmässigkeit einer Weiterführung der Steuererleichterungen.

In Hinblick auf eine allfällige Weiterführung und Reform des heutigen Systems der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik soll von KPMG ein Überblick der in der EU existierenden Steuererleichterungsmodelle erarbeitet werden, mit dem Ziel – im Sinne einer Arbeitshypothese – Massnahmen für ein wirksames Steuererleichterungssystem für die Schweiz vorzuschlagen. Interne Analysen des SECO aufgrund gesammelter Erfahrungen seit Einführung der Neuen Regionalpolitik haben Anlass gegeben, die Einführung einer Obergrenze für Steuererleichterungen näher zu prüfen. Da mehrere EU-Mitgliedstaaten das Instrument der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik einschliesslich einer Obergrenze kennen, sollen diese näher untersucht werden. Dazu muss vorab klar festgehalten werden, dass die Schweiz als Nicht-Mitglied der EU weder dem EU-Beihilferecht noch dem Code of Conduct verpflichtet ist. Sollte auf politischer Ebene jedoch eine Reform des Instruments der Steuererleichterungen durch die Einführung einer Obergrenze anvisiert werden, so könnte dieser Schritt ebenfalls zu einem euro-kompatiblen System führen. Zudem soll ein solches System unter anderem möglichst einfach in der Anwendung sein und zu möglichst wenigen Abgrenzungsproblemen führen.

### III Untersuchungsauftrag und Vorgehen

Unser Untersuchungsauftrag umfasste die folgenden Hauptpunkte:

- a) Darstellen eines Überblicks und Typologisieren von in der EU existierenden Steuererleichterungsmodellen und Beschreibung der Systeme hinsichtlich deren Eckwerte;
- b) Untersuchen von Ähnlichkeiten und Unterschieden der beschriebenen Systeme zum bestehenden Schweizer System sowie Vereinbarkeit mit EU-Beihilferecht und Code of Conduct.

Aufgrund dieser Analysen sollten danach im Sinne einer Arbeitshypothese Massnahmen für ein wirksames euro-kompatibles Steuererleichterungssystem für die Schweiz vorgeschlagen werden. In diesem Zusammenhang war die Streichung von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik zu prüfen.

In Absprache mit SECO wurde in einem ersten Schritt ein Evaluationskonzept definiert betreffend einer Groberhebung zum Thema Steuererleichterung bei ausländischen KPMG-Gesellschaften. Die Umfrage hatte zum Ziel, zu erfassen, inwieweit in den jeweiligen Staaten Steuererleichterungsmodelle existieren und deren Eckwerte aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang wurde ein detaillierter Fragebogen ausgearbeitet und als Online-Umfrage via KPMG-Netzwerk an möglichst viele Länder in Europa sowie wichtige bzw. interessante nicht-europäische Länder (gesamthaft rund 100 Länder) verschickt.

Der Fragebogen enthielt detaillierte Fragen betreffend Steuererleichterungssysteme mit dem Zweck der wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete, eine Frage nach der Existenz von anderen, nicht-steuerlichen Anreizsystemen zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete und eine Frage nach der Existenz von anderen Steuererleichterungssystemen mit anderem Zweck. Bezüglich der Fragen nach Steuererleichterungssystemen mit dem Zweck der wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete wurden weitere Detailfragen gestellt um deren Eckwerte in Erfahrung zu bringen: Neben einer kurzen Beschreibung der Systeme und der Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit von solchen Steuererleichterungssystemen profitiert werden kann, wurde u.a. auch gefragt, ob die Beurteilung der Erfüllung der Kriterien ex ante oder ex post erfolgt und ob es allenfalls Massnahmen wie z.B. einen Claw-back gibt (d.h. Rückforderung der gewährten Steuererleichterungen) bei nachträglichem Nicht-(Mehr)-Erfüllen der Kriterien. Desweiteren wurde in Kenntnis gebracht, wie die Steuererleichterungen berechnet werden (als prozentuale oder betragsmässige Reduktion der Steuern oder in anderer Form) und ob es eine budgetmässige oder zeitliche Beschränkung der Massnahmen gibt. Auch hatte die Frage interessiert, ob die Steuererleichterungsmassnahmen mit dem EU-Recht kompatibel sind bzw. in Vergangenheit auf der schwarzen Liste der OECD zu finden waren.

Die Auswertung der Ergebnisse der Groberhebung finden sich in Kapitel IV. Basierend darauf wurde ein Vorschlag für eine Detailanalyse in fünf Ländern gemacht. Die folgenden Länder wurden dann in Absprache mit der SECO für weitere Abklärungen ausgewählt: Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und Ungarn.

Für die Detailanalyse wurden folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Detaillierte Beschreibung der EU-Regelungen (EU-Beihilferecht und Code of Conduct vom 1. Dezember 1997);
- Analyse der Ähnlichkeiten und Unterschiede der EU-Regelungen zum bestehenden Schweizer System;
- Beschreibung der Systeme in den fünf definierten Ländern anhand deren Eckwerte

Die Resultate aus der Detailanalyse finden sich in den Kapiteln V und VI.

Der vorliegende Schlussbericht umfasst die Erkenntnisse der Untersuchungen und enthält desweiteren Empfehlungen hinsichtlich einer allfälligen Reform des Schweizer Systems unter Berücksichtigung der relevanten EU-Grundsätze (siehe Kapitel VII).

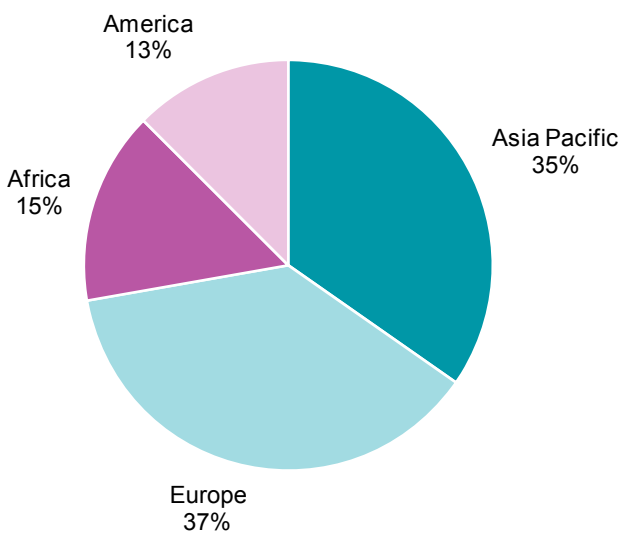
## IV Statistische Auswertung der Groberhebung

Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen der Groberhebung an rund 100 Länder in und ausserhalb von Europa ein Fragebogen verschickt. Die nachfolgende statistische Auswertung wird sich auf die wesentlichsten Ergebnisse aus unserer Groberhebung konzentrieren.

### 1.1 Umfang

Von den 72 Antworten, die wir auf unsere Anfrage an rund 100 Länder erhalten haben, kamen 27 aus Europa, 25 aus Asien, 11 aus Afrika und 9 aus Nord- und Südamerika.

#### Geografische Verteilung der Länder die teilgenommen haben:



### 1.2 Massnahmen zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete

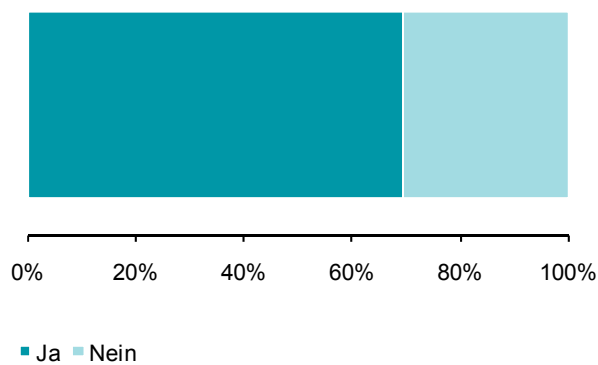
Neben der Frage, ob Steuererleichterungssysteme zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete bestehen, haben wir auch danach gefragt, ob es zudem andere (nicht-steuerliche) Massnahmen mit dem gleichen Zweck gibt bzw. ob steuerliche Massnahmen mit einem anderen Zweck vorhanden seien.



### 1.2.1 Steuererleichterungssysteme zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete

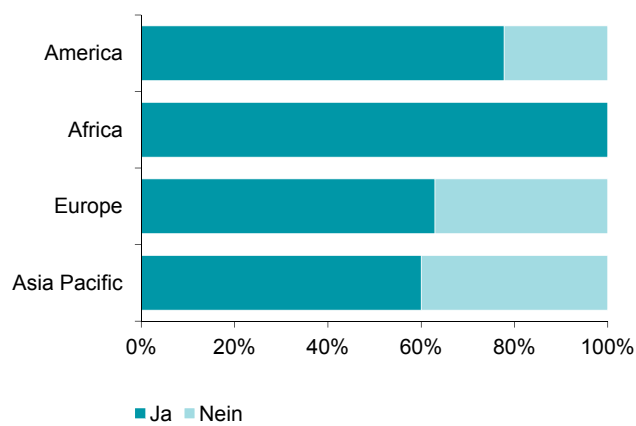
Von den 72 teilnehmenden Ländern haben rund 70% angegeben, dass in ihrem Land Steuererleichterungssysteme zur wirtschaftlichen Förderung gewisser Gebiete bestehen.

#### Steuererleichterungssysteme zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete



Insbesondere in Afrika scheinen solche Steuermodelle eine wichtige Rolle zu spielen. Aber auch in Nord- und Südamerika bzw. Europa und im Asiatisch-Pazifischen Raum sind in vielen Ländern solche Systeme vorhanden.

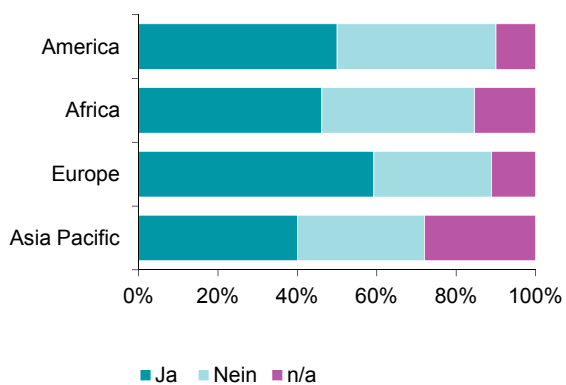
#### Nach Kontinenten



### 1.2.2 Nicht-steuerliche Förderungsmassnahmen für bestimmte Gebiete

Neben Steuererleichterungsmodellen können auch andere Massnahmen und Instrumente (z.B. Subventionen, Hilfen für Start-Ups, staatliche Garantien für externe Refinanzierung etc.) zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete eingesetzt werden. Gemäss den Resultaten unserer Groberhebung sind solche nicht-steuerlichen Massnahmen in rund 40%-60% der erhobenen Länder bekannt.

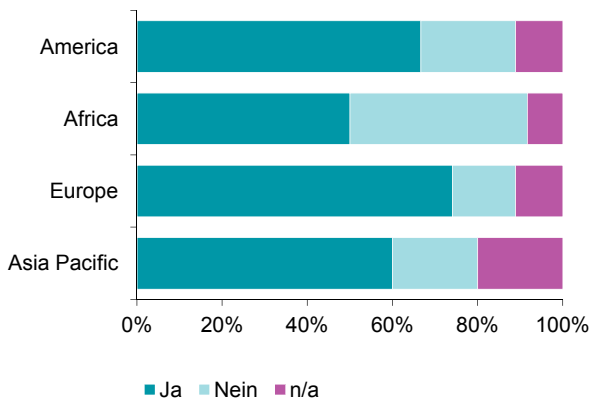
#### Nicht-steuerliche Förderungsmassnahmen für bestimmte Gebiete



### 1.3 Steuerliche Massnahmen mit anderer Zwecksetzung

Neben Steuererleichterungsmodellen zur wirtschaftlichen Förderung gewisser Gebiete sind in der Mehrheit der Länder, die teilgenommen haben, auch noch weitere Steuererleichterungssysteme mit anderer Zwecksetzung bekannt (z.B. Förderung von F&E).

#### Steuererleichterungssysteme mit anderer Zwecksetzung



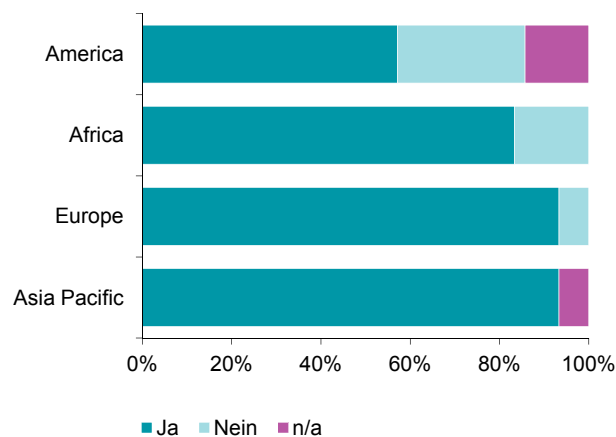
#### 1.4 Eckwerte der Steuererleichterungsmodelle zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete

Nachfolgend werden die wichtigsten erhobenen Eckwerte der vorhandenen Steuererleichterungsmodelle zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete dargestellt. Der Umfang der Erhebung reduziert sich in diesem Bereich auf diejenigen Länder, in welchen solche Modelle bekannt sind (siehe oben, Kapitel IV1.2.1).

##### 1.4.1 Beurteilung der Anspruchskriterien ex post

Die Groberhebung hat ergeben, dass in den allermeisten Fällen, in welchen Steuererleichterungen zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete vorhanden sind und solche Erleichterungen gewährt werden, das Erfüllen der Anspruchskriterien *ex post* nochmals überprüft wird.

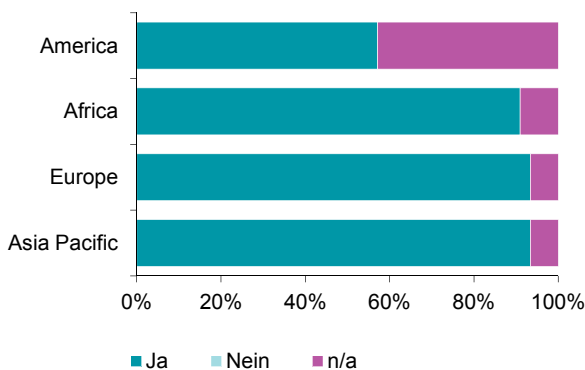
#### Beurteilung der Anspruchskriterien ex post



### 1.4.2 Folgen Negativbeurteilung ex post

In Fällen, in welchen ex post festgestellt wird, dass die Anspruchskriterien nicht (mehr) erfüllt sind, führt dies gemäss Groberhebung in den meisten Ländern zu Konsequenzen für den Steuerpflichtigen, z.B. in Form eines Claw-backs (Rückforderung der erlangten Steuervorteile).

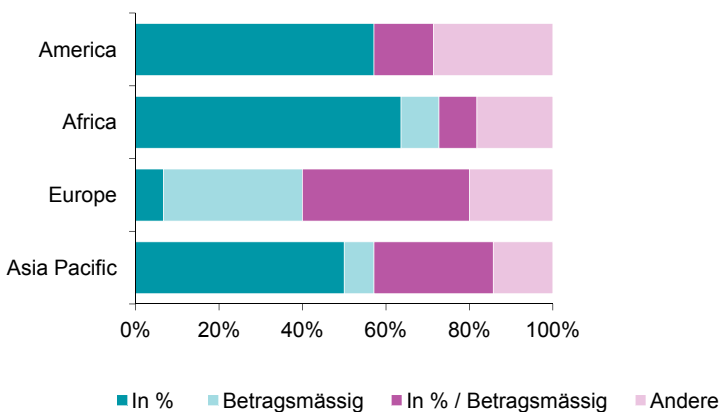
#### Konsequenzen Negativbeurteilung ex post



### 1.4.3 Art der Gewährung der Steuererleichterung

Die Resultate der Groberhebung haben gezeigt, dass tendenziell – mit Ausnahme von Europa – bei den vorhandenen Steuererleichterungssystemen zur Förderung bestimmter wirtschaftlicher Gebiete eher prozentuale Erleichterungen (z.B. Reduktion des Steuersatzes oder der Steuerbelastung um x%) gewährt werden als dass die Steuererleichterung in Form eines absoluten Betrages gewährt wird. Daneben bestehen aber auch Mischformen wie die prozentuale Reduktion bis zu einem bestimmten Maximalbetrag bzw. andere Arten wie z.B. Steueranrechnung oder erhöhte steuerliche Abschreibungen.

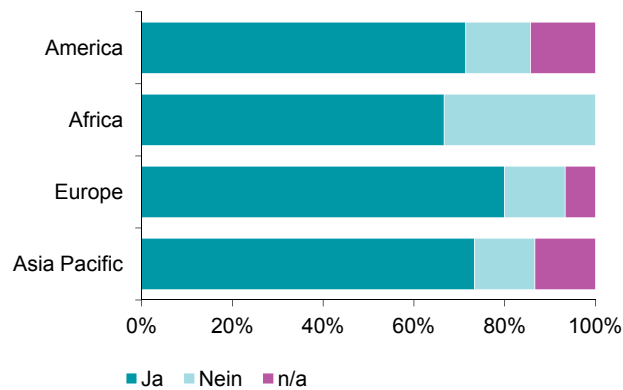
#### Art der Gewährung der Steuererleichterung



#### 1.4.4 Zeitliche Beschränkung der Steuererleichterung

Die Groberhebung hat gezeigt, dass in den meisten Fällen die Steuererleichterungsmassnahmen zeitlich befristet sind.

##### Zeitliche Beschränkung der Steuererleichterung(en)



#### 1.5 Kompatibilität mit EU-Recht

Sämtliche Kontakte in EU-Ländern, die an der Umfrage teilgenommen haben, waren der Ansicht, dass die Steuererleichterungsmassnahmen, welche zur Zeit beansprucht werden können, mit dem EU-Beihilfenrecht (z.B. Art. 107-109 AEUV oder EU Code of Conduct) kompatibel sind.

## 1.6 Ländervergleich

Die Ergebnisse aus der Groberhebung in Bezug auf die Europäischen Länder und Singapur lassen sich wie folgt kategorisieren:

Land	Prozentuale Reduktion der Steuer	Betragsmässige Reduktion der Steuer	Prozentuale Reduktion der Steuer bis zu einem bestimmten Betrag	Andere Steuererleichterung	Nicht-steuerliche Anreizsysteme zur wirtschaftlichen Förderung bestimmter Gebiete	Steuererleichterungen mit einem anderen Zweck (z.B. F&E)
<b>Russland</b>	X				Ja	Ja
<b>Italien</b>		X			Ja	Ja
<b>Polen</b>		X			Ja	Ja
<b>Portugal</b>		X			Ja	Ja
<b>Serbien</b>		X			Ja	Ja
<b>Tschechien</b>		X			Ja	Ja
<b>Frankreich</b>		X	X		Ja	Ja
<b>Island</b>			X		n/a	Ja
<b>Lettland</b>			X		Ja	Ja
<b>Spanien</b>			X		Nein	Ja
<b>Türkei</b>			X		Ja	Ja
<b>Ungarn</b>			X		Ja	Ja
<b>Deutschland</b>				In Ausnahmefällen kann die Grund- und die Gewerbesteuer von der Gemeinde erlassen werden	Ja	n/a
<b>Finnland</b>				Erhöhte steuerliche Abschreibung	n/a	Nein
<b>Norwegen</b>				Erhöhte steuerliche Abschreibung	Ja	n/a
<b>Belgien</b>					Ja	Ja
<b>Dänemark</b>					Nein	Ja
<b>England</b>					Ja	Ja
<b>Guernsey</b>					Nein	0% Steuersatz
<b>Holland</b>					Nein	Ja
<b>Irland</b>					Ja	Ja
<b>Luxemburg</b>					Nein	Ja
<b>Malta</b>					Nein	Nein
<b>Rumänien</b>					Ja	Ja
<b>Schweden</b>					Nein	Nein
<b>Singapur</b>					Ja	Steuererleichterungssysteme mit dem Zweck der Förderung gewisser Branchen respektive Sektoren
<b>Slowenien</b>					n/a	Ja
<b>Ukraine</b>					Nein	Nein

Basierend auf diesen Resultaten wurden Deutschland, Frankreich, Italien, Polen und Ungarn für die Detailanalyse ausgewählt.

## V EU-Grundlagen

### 1. Staatliche Beihilfen

#### 1.1 Einführung

Die Artikel 107 - 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>1</sup> (nachstehend "AEUV" genannt) sind die primäre rechtliche Grundlage der EU-Beihilfepolitik.<sup>2</sup>

Danach sind staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Binnenmarkt (Art. 26 AEUV) unvereinbar. Jedoch kommt der Unvereinbarkeitsgrundsatz nach Art. 107 Abs. 1 AEUV keinem uneingeschränkten Verbot gleich. Gewisse Beihilfemassnahmen sind gemäss Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV trotzdem mit dem Binnenmarkt vereinbar. Beihilfen, die unter Art. 107 Abs. 2 oder 3 fallen, werden auch "freigestellte Beihilfen" genannt.

Unter Abs. 2 sind abschliessend die Fälle genannt, bei denen das Verbot nicht zur Anwendung kommt und die deshalb klare Ausnahmen vom Verbot sind<sup>3</sup>. Folglich sind in diesen Fällen die staatlichen Beihilfen automatisch zulässig.

Die unter Abs. 3 fallenden Beihilfen sind nicht automatisch erlaubt. Bei diesen bedarf es einer Einzelfallprüfung durch die Europäische Kommission, damit solche staatlichen Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können, wenn sie durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind. Im Hinblick auf die Lissabon-Strategie hat die Europäische Kommission nämlich angekündigt, bei der Beihilfekontrolle einen stärker wirtschaftsorientierten Ansatz wählen zu wollen, was eine bessere Ausrichtung gewisser staatlicher Beihilfen auf die Ziele der Strategie erlaubt. Es kommt im Einzelfall zu einer Abwägung zwischen dem positiven Beitrag einer Beihilfe zur Verwirklichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse und den möglichen negativen Folgen (d.h. Verfälschung des Handels und Verzerrung des Wettbewerbs). Dabei wird unter anderem geprüft, ob die geplante Beihilfemassnahme einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse dient, das Beihilfeinstrument geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen sowie ob dabei die positiven die negativen Folgen (d.h. Verfälschungen von Wettbewerb und Handel) überwiegen.

Die staatlichen Beihilfen können grundsätzlich in vier Unterkategorien unterteilt werden: Regionalbeihilfen, sonstige horizontale Vorschriften, sektorbezogene Vorschriften und besondere Beihilfeinstrumente.

<sup>1</sup> Vgl. Amtsblatt der EU, C115/47 ff. (9.5.2008), Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:de:PDF>.

<sup>2</sup> Vgl. Amtsblatt der EU, C54/13 ff. (4.3.2006), Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:054:0013:0044:DE:PDF>

<sup>3</sup> a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden; b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige aussergewöhnliche Ereignisse entstanden sind; c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind. Art. 107 Abs. 2 AEUV wird nachfolgend nicht weiter erläutert, da Abs. 2 für den Zweck dieser Studie nicht relevant ist.

Der Beihilfebegriff ist objektiv definiert und lässt keinerlei Ermessen zu. Eine Massnahme gilt als staatliche Beihilfe sofern sie kumulativ:

- eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Begünstigung darstellt,
- selektiv wirkt, und
- eine den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigende Wettbewerbsverzerrung bewirkt.

Bezüglich der Selektivität kann zwischen materieller und regionaler Selektivität unterschieden werden:

- Eine materiell selektive Wirkung liegt dann vor, wenn bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Massnahme verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, begünstigt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass eine Förderung nach festgelegten Kriterien erfolgt, wobei sämtliche Unternehmen, welche diese Kriterien erfüllen, faktisch auch für die Begünstigung qualifizieren. Um eine Qualifikation von Fördermassnahmen als staatliche Beihilfe zu vermeiden, ist weiter zu beachten, dass selbst Massnahmen, die allen Wirtschaftszweigen offen stehen, als selektiv eingestuft werden können, wenn die Zahl der potenziellen Begünstigten durch die Fördervoraussetzungen de facto eingeschränkt wird (z.B. Massnahmen nur für Unternehmen einer gewissen Grösse, da dadurch alle kleinen Unternehmen de facto ausgeschlossen wären).
- Eine regionale Selektivität liegt vor, wenn eine Fördermassnahme nur in bestimmten geografischen Regionen in Anspruch genommen werden kann. Sofern eine geografische Region nicht über hinreichende Autonomie zum Erlass der konkreten Wirtschaftsförderungsmassnahmen verfügt, erweitert sich der Bezugsrahmen der Beurteilung der Selektivität auf das gesamte Staatsgebiet, so dass bei Begünstigung einzig der Unternehmen innerhalb der Gebietskörperschaft u.U. eine regionale Selektivität vorliegt.

## Fokus

Eine Massnahme gilt nach EU-Beihilferecht grundsätzlich dann als staatliche Beihilfe, wenn sie kumulativ (1) eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Begünstigung darstellt, (2) selektiv wirkt und (3) eine den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigende Wettbewerbsverzerrung bewirkt. Das aktuelle Schweizer System der Steuererleichterungen ist aus staatlichen Mitteln finanziert, sowohl materiell wie auch regional selektiv und könnte - zumindest theoretisch - eine Wettbewerbsverzerrung bewirken. Falls alle drei Elemente effektiv kumulativ gegeben sind, stellt die betroffene Unterstützung eine staatliche Beihilfe dar.

### 1.2 Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission

Grundlegend kann gesagt werden, dass eine Beihilfe dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, wenn die Massnahme zur Verwirklichung eines bestimmten Zieles notwendig und verhältnismässig ist (Abwägungsprüfung). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Kosten-Nutzen-Analyse.

Die Abwägungsprüfung wird in vier Ebenen unterteilt. Die erste Ebene betrifft Massnahmen, die den Wettbewerb potentiell nur wenig verfälschen (De-Minimis-Beihilfen). Beihilfen, die 200'000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen und transparent



sind, qualifizieren als De-Minimis-Beihilfen. Diese Massnahmen werden nicht als staatliche Beihilfen qualifiziert und sind somit uneingeschränkt zulässig.

Auf der zweiten Ebene werden Massnahmen, für die allgemeine Vereinbarkeitskriterien formuliert werden können, die ohne weiteres ex ante anwendbar sind und welche bestimmte Beträge nicht übersteigen, von der Anmeldepflicht bei der Kommission ausgenommen<sup>4</sup>.

Auf der dritten Ebene folgt eine Grundprüfung, bei der die Kommission die meisten Beihilfemassnahmen anhand vorab festgelegter Kriterien prüft. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Beihilfe verhältnismässig und notwendig ist, sowie dass sich ihre wettbewerbsverfälschenden Effekte in Grenzen halten.

Auf der vierten Ebene werden Massnahmen mit besonders hohem Verfälschungspotential einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dies heisst konkret, dass die Europäische Kommission die wirtschaftlichen Beweggründe für die Beihilfe im konkreten Einzelfall untersucht.

Folgende Aspekte werden bei der Abwägungsprüfung genauer analysiert:

- Klar definiertes Ziel von gemeinsamen Interessen (d.h. die Beihilfe muss ein klar definiertes Ziel verfolgen, dies kann ein Effizienzziel oder ein soziales Ziel sein);
- Angemessenes Instrument (d.h. bei der Beihilfe muss es sich um ein geeignetes Instrument mit einer Anreizwirkung handeln. Zudem muss die Beihilfe dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit genügen);
- Positive Gesamtbilanz (d.h. die positiven Auswirkungen der staatlichen Beihilfe müssen die negativen Auswirkungen gesamthaft übersteigen. Die Auswirkungen müssen qualitativ und quantitativ erfasst und einander gegenübergestellt werden).

## Fokus

Massnahmen, die 200'000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen und transparent sind, qualifizieren unter dem EU-Beihilferecht als De-Minimis-Beihilfen. Diese Massnahmen werden nicht als staatliche Beihilfen qualifiziert und sind somit uneingeschränkt zulässig. Es wäre daher empfehlenswert, diese Regelungen in der Schweiz wenigstens für statistische Zwecke zu berücksichtigen.

### 1.3 Regionalbeihilfen

#### 1.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Freistellungsklauseln für die Regionalbeihilfen sind auf Vertragsstufe in Art. 107 Abs. 3 lit. a und c AEUV geregelt. Es handelt sich somit um staatliche Beihilfen, die nicht automatisch eine Ausnahme vom Verbot sind.

Im Interesse von Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit wurden Kriterien durch die Europäische Kommission ausgearbeitet, anhand derer sie entscheidet, ob eine Beihilfemassnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Kriterien für die Vereinbarkeitsprüfung sind in den folgenden Texten dargelegt:

<sup>4</sup> Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (nachfolgend "AGVO" genannt), abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:de:PDF>.

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013<sup>5</sup> (nachfolgend "Regionalbeihilfeleitlinie" genannt);
- Mitteilung der Kommission betreffend die Kriterien für die eingehende Prüfung staatlicher Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zur Förderung grosser Investitionsvorhaben<sup>6</sup> (nachfolgend "Mitteilung" genannt);
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>7</sup>.

Die Regionalbeihilfeleitlinie enthält die Grundlage, auf welcher angemeldete staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter benachteiligter Gebiete in der EU als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden. Sie gilt grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige und ist sowohl auf Produktions- wie auch auf Dienstleistungsunternehmen anwendbar. Sie findet keine Anwendung auf Primärerzeugnisse der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie für den Fischereisektor, die Stahl- und Kohleindustrie oder die Kunstfaserindustrie. Jedoch gilt die Leitlinie für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Demgegenüber enthält die AGVO Voraussetzungen, unter welchen Regionalbeihilfen ohne vorherige Anmeldung bei der Europäischen Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden können, sofern bestimmte Beträge nicht überschritten werden. So sind die Investitionen nur dann bei der Kommission einzeln anzumelden, wenn der Gesamtbetrag der Beihilfen aus allen Quellen über dem Höchstbetrag liegt, den ein Investitionsvorhaben mit förderfähigen Ausgaben von 100 Mio. EUR nach den Sätzen und den Regeln in Punkt 67 der Regionalbeihilfeleitlinie (Ziff. 3.6.1) erhalten kann. In der nachstehenden Tabelle sind für einzelne Gebiete und deren häufigster Beihilfeintensitäten nach diesen Leitlinien die Beträge aufgeführt, ab denen Beihilfen anmeldepflichtig sind.

<b>Beihilfeintensität</b>	10%	15%	20%	30%	40%	50%
<b>Anmeldepflichtiger Betrag (in Mio. EUR)</b>	7,5	11,25	15,0	22,5	30,0	37,5

Die Regionalbeihilfeleitlinie und die AGVO werden am 31. Dezember 2013 ausser Kraft treten. Im Hinblick auf die kommenden Vorschriften nach Ablauf am 31. Dezember 2013, wurden die Mitgliedstaaten und Interessenträger aufgefordert, zu den derzeit geltenden EU-Vorschriften für Regionalbeihilfen Stellung zu nehmen und mögliche Änderungen an diesen Vorschriften vorzuschlagen. Aufgrund einer Analyse des Ergebnisses dieser Konsultation wird die Europäische Union entscheiden, in welchem Umfang die derzeit noch geltenden Vorschriften zu ändern sind.

## Fokus

Die EU-Beihilferegulungen gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige und sind sowohl auf Produktions- wie auch Dienstleistungsunternehmen anwendbar. Sie finden keine Anwendung auf Primärerzeugnisse der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie für den Fischereisektor, die Stahl- und Kohleindustrie oder die Kunstfaserindustrie. In der Schweiz können Steuererleichterungen grundsätzlich nur industriellen Unternehmen und produktionsnahen Dienstleistungsunternehmen gewährt werden.

<sup>5</sup> Amtsblatt der EU, C54/13 ff. (4.3.2006), Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:054:0013:0044:DE:PDF>.

<sup>6</sup> Amtsblatt der EU, C223/3 ff. (19.6.2009), Mitteilung der Kommission betreffend die Kriterien für die eingehende Prüfung staatlicher Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zur Förderung grosser Investitionsvorhaben, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:223:0003:0010:DE:PDF>.

<sup>7</sup> Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:de:PDF>.

### 1.3.2 Ziel und Anwendungsbereich

Das Ziel von Regionalbeihilfen liegt in der Förderung der Entwicklung von benachteiligten Gebieten. Dies soll durch Unterstützung von Erstinvestitionen mit Schaffung von Arbeitsplätzen, durch Unterstützung von neu gegründeten kleinen Unternehmen oder in Ausnahmefällen im Wege von Betriebsbeihilfen geschehen.

Es lassen sich zwei Kategorien von beihilfefähigen Gebieten unterscheiden:

- Zum einen sind dies Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV (sog. A-Gebiete), in welchen der Lebensstandard aussergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht (NUTS-II-Gebiete<sup>8</sup> mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75% des EU-Durchschnittes; zurzeit 35.6% der EU-Gesamtbevölkerung).
- Zum anderen geht es um Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (sog. C-Gebiete). Danach können die Mitgliedstaaten Regionen oder Wirtschaftszweige unterstützen, die im Vergleich zum nationalen Durchschnitt benachteiligt sind (zurzeit 10.8% der EU-Gesamtbevölkerung; siehe nachfolgend Kapitel V1.3.3 betreffend Bestimmung der Fördergebiete).

Damit Beihilfen auf der Grundlage der Regionalbeihilferichtlinie gewährt werden können, müssen kumulativ folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

- Die Regionalbeihilfe muss Anreiz zu Investitionen geben (die sonst in den geförderten Regionen nicht getätigt werden würden);
- Die Anlagegüter (Aktiva) müssen neu sein;
- Die Investition in der Region muss über einen Mindestzeitraum von 5 Jahren aufrechterhalten werden (KMU: 3 Jahre);
- Der Begünstigte muss einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten.

## Fokus

Das Ziel von Regionalbeihilfen liegt gemäss EU-Beihilferecht in der Förderung der Entwicklung von benachteiligten Gebieten, v.a. durch Unterstützung von Erstinvestitionen mit Schaffung von Arbeitsplätzen. Raumplanerische Ziele werden nicht beachtet. Die Fördergebiete lassen sich in zwei Kategorien unterteilen, sog. A- und C-Gebiete. Die Anwendungsgebiete des Schweizer Systems weisen ähnliche Merkmale auf wie die C-Gebiete in der EU. Diese haben auch eine vergleichbare Bevölkerungsabdeckung mit zurzeit 10.8% in der EU und 10.1 % in der Schweiz.

### 1.3.3 Methode zur Berechnung des Bevölkerungsanteils in Fördergebieten und Auswahl der Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV

#### 1.3.3.1 Grundsätze

Wegen des Ausnahmecharakters von Regionalbeihilfen ist die Kommission der Auffassung, dass die Gesamtbevölkerung der Fördergebiete in der Gemeinschaft deutlich unter der Gesamtbevölkerung der nicht geförderten Gebiete liegen muss. Es wurde entschieden, dass die Fördergebiete deswegen höchstens 42 % (resp. 46.4% nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens; siehe nachfolgend Fussnote 9) der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft in ihrem gegenwärtigen Umfang von 25 Mitgliedstaaten

<sup>8</sup> Vgl. dazu Amtsblatt der EU, L154/1 ff. (21.6.2003), Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:154:0001:0001:DE:PDF>. Als Vergleich: NUTS 2 Gebiete der Schweiz: die 7 Grossregionen, zu denen die 26 Kantone zusammengefasst wurden; NUTS 3 Gebiete der Schweiz: die 26 Kantone.

umfassen sollen, was in etwa der Obergrenze entspricht, die 1998 für die damals 15 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgelegt wurde. Diese Bevölkerungsobergrenze gewährleistet eine angemessene Konzentration der Regionalbeihilfen in der EU-25 und bot gleichzeitig ausreichend Flexibilität für den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, deren gesamte Hoheitsgebiete Anspruch auf Regionalbeihilfen haben.<sup>9</sup>

Vom definierten Maximalbetrag der Bevölkerung der EU-27, welche in Fördergebieten leben dürfen, sind für die Festlegung der Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV zuerst die Einwohner der Fördergebiete i.S.v. Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV und der ausgewiesenen Fördergebiete i.S.v. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV<sup>10</sup> abzuziehen. Die verbleibende Bevölkerungsmenge wird gemäss dem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Um den nationalen Behörden bei der Auswahl der Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV genügend Spielraum zu belassen, ohne dabei die Wirksamkeit des Kommissionssystems der Kontrolle und Überwachung derartiger Beihilfen sowie die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gefährden, umfasst die Auswahl der Fördergebiete zwei Schritte:

1. die Festsetzung einer Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze für jeden Mitgliedstaat<sup>11</sup> für diese Beihilfen durch die Kommission, und
2. die Auswahl der Fördergebiete durch die jeweiligen Mitgliedstaaten.

### 1.3.3.2 Berechnungsmethode

Der Leitgedanke hinter dieser Berechnungsmethode ist die Festlegung der Fördergebietsbevölkerung nach dem gemessenen Ausmass des regionalen Gefälles innerhalb der und zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten. Zur Bemessung dieser Unterschiede werden als Indikatoren das Bruttoinlandprodukt pro Kopf in Kaufkraftstandard (Pro-Kopf-BIP in KKS) sowie das Ausmass der Arbeitslosigkeit herangezogen. Die Unterschiede werden ohne Berücksichtigung der Fördergebiete i.S.v. Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV, der "vom statistischen Effekt betroffenen Regionen"<sup>12</sup>, und der Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte<sup>13</sup> berechnet. Berechnungsgrundlage sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre, für die die entsprechenden Zahlen zur Verfügung stehen.

Die Berechnung wird in drei Schritten vorgenommen:

**Schritt 1:** Um das regionale Gefälle festzustellen, werden zwei Schwellenwerte verwendet. NUTS-III-Gebiete müssen ein Pro-Kopf-BIP von weniger als 85% oder eine Arbeitslosigkeit von mehr als 15% des Durchschnitts innerhalb ihres Mitgliedstaates (MS = 100) aufweisen. Das Gefälle gilt auf jeden Fall als ausreichend hoch, wenn die Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Gebiet um 50% über der des nationalen Durchschnitts liegt.

**Schritt 2:** Schwellenwerte von 85 für das Pro-Kopf-BIP und 115 für die Arbeitslosigkeit mittels folgender Formel angepasst:

<sup>9</sup> Die Obergrenze von 42 % wurde nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens auf auf 46.4% für die EU-27 angehoben. Davon entfallen 32.2% auf Art. 107 Abs. 3 lit. a, 3.4% auf vom statistischen Effekt betroffenen Regionen und 10.8% auf Art. 107 Abs. 3 lit. c; vgl. The Regional State Aid Maps for 2007-2013.

<sup>10</sup> In Kapitel 1.3.3.3 "Auswahl der Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit.c AEUV" unter i) und ii) genannten Gebiete.

<sup>11</sup> Mit Ausnahme jener Mitgliedstaaten, deren gesamtes Staatsgebiet unter Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV fällt.

<sup>12</sup> Diejenigen Gebiete, welche bis 2010 unter Art. 107 Abs. 3 lit. a gefallen sind. Entsprechen nun den "wirtschaftlichen Entwicklungsregionen" i.S.v. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (vgl. i) unter Ziff. 3.4 und Ziff. 3.3 der Regionalbeihilfeleitlinie.

<sup>13</sup> I.S.v. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (vgl. ii) unter Ziff. 3.4 der Regionalbeihilfeleitlinie.

$$\text{Angepasster BIP-Schwellenwert } BIP = 85 \times \left( \frac{1 + \frac{100}{RMS}}{2} \right)$$

$$\text{Angepasster Arbeitslosigkeits-Schwellenwert Arbeitslosigkeit} = \text{MIN} \left[ 150; 115x \left( \frac{1 + \frac{100}{RMS}}{2} \right) \right]$$

wobei RMS für die relative Lage des Mitgliedstaats im Verhältnis zum EU-25-Durchschnitt in Prozent steht.

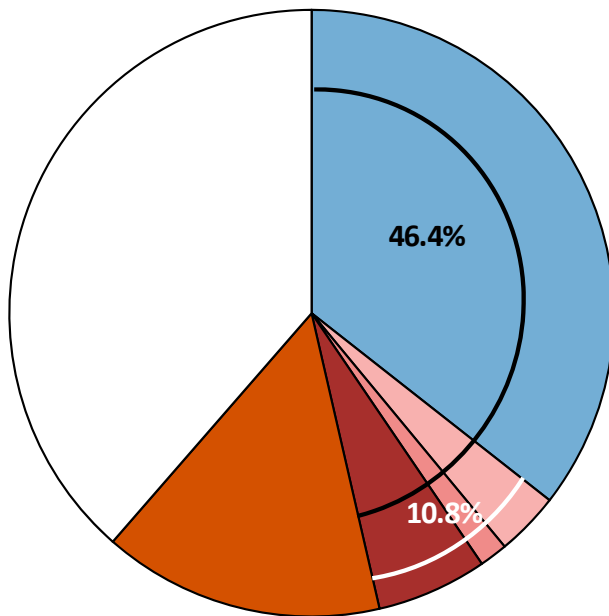
Diese Korrekturen haben zur Folge, dass Gebiete in reicheren Mitgliedstaaten ein niedrigeres Pro-Kopf-BIP im Verhältnis zum nationalen Durchschnitt aufweisen müssten, damit ein ausreichendes Gefälle festgestellt werden kann. Gebiete in Mitgliedstaaten mit geringer Arbeitslosigkeit müssten gegenüber dem Ausgangsschwellenwert eine höhere Arbeitslosigkeit aufweisen, die aber in jedem Fall bei Erreichen der 150%-Schwelle als ausreichend gilt. Im Gegenzug können Gebiete in ärmeren Mitgliedstaaten auch ein Pro-Kopf-BIP von mehr als 85% des nationalen Durchschnitts erzielen, und Gebiete in Mitgliedstaaten mit hoher Arbeitslosigkeit können auch dann ein ausreichendes Gefälle aufweisen, wenn die Arbeitslosigkeit dort nicht 115% des nationalen Durchschnitts erreicht.

Schritt 3: In einem dritten Schritt ist zu prüfen, welche Gebiete, die nicht für Regionalbeihilfen nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV in Betracht kommen oder nicht ausdrücklich als Fördergebiete i.S.v. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV ausgewiesen sind, die Kriterien für ausreichendes Gefälle erfüllen. Die Bevölkerung aus sämtlichen NUTS-III-Gebieten, die diese Kriterien erfüllen, wird auf Ebene des Mitgliedstaates addiert. Dann wird die Gesamtzahl der Bevölkerung aus den entsprechenden Gebieten auf Ebene der EU-27 sowie der prozentuale Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an dieser Summe berechnet. Diese Prozentsätze gelten als Verteilungsschlüssel für die zulässigen Bevölkerungsanteile.

#### Zusammenfassung

Da die Europäische Kommission entschieden hat, dass 46.4% der Bevölkerung der EU-27 in Fördergebieten leben dürfen, sind davon zuerst die Einwohner der Fördergebiete i.S.v. Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV und der ausgewiesenen Fördergebiete i.S.v. Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (i.e. die nachfolgend in Kapitel V1.3.3.3 unter i und ii genannten Gebiete) abzuziehen. Die verbleibende Bevölkerungsmenge wird gemäss dem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Grafisch kann dies folgendermassen dargestellt werden:



- A-Gebiete inkl. vom stat. Effekt betroffene Gebiete (Art. 107 III a); 32.2% A-Gebiete und 3.4% stat. Effekt = 35.6%
- Wirtschaftliche Entwicklungsregionen (Art. 107 III c)
- Gebiete mit niedriger Bevölkerungsdichte (Art. 107 III c)
- Übrige qualifizierende C-Gebiete (Art. 107 III c) nach Verteilschlüssel auf Mitgliedstaaten verteilt
- Potentielle C-Gebiete

### 1.3.3.3 Auswahl der Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV

Die Förderwürdigkeitskriterien zur Auswahl der Gebiete müssen den Mitgliedstaaten hinreichende Flexibilität bieten, um der Vielzahl unterschiedlicher Fälle gerecht zu werden, in denen staatliche Regionalbeihilfen gerechtfertigt sein können, gleichzeitig aber transparent sein und ausreichende Garantien gegen eine Beeinträchtigung von Handel und Wettbewerb bieten, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen würde. Dementsprechend ist die Europäische Kommission der Auffassung, dass folgende Gebiete von den Mitgliedstaaten für auf Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV gestützte regionale Investitionsbeihilfen ausgewählt werden können:

- i. "wirtschaftlichen Entwicklungsregionen" (= ehemals A-Gebiete);
- ii. die Gebiete mit niedriger Bevölkerungsdichte; bei diesen Gebieten handelt es sich im Wesentlichen um NUTS-II-Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 8 Einwohnern je Quadratkilometer oder NUT-III-Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12.5 Einwohnern pro Quadratkilometern;
- iii. Aneinander grenzende Gebiete mit zusammen mindestens 100'000 Einwohnern innerhalb von NUTS-II- oder NUTS-III-Gebieten, in denen entweder das Pro-Kopf-BIP unter dem EU-27-Durchschnitt liegt oder die Arbeitslosenquote mehr als 15% über dem innerstaatlichen Durchschnitt liegt;
- iv. NUTS-III-Gebiete mit weniger als 100'000 Einwohnern, in denen entweder das Pro-Kopf-BIP unter dem EU-27-Durchschnitt liegt oder die Arbeitslosenquote mehr als 15% über dem innerstaatlichen Durchschnitt liegt;

- v. Inseln oder andere durch eine ähnliche räumliche Isolierung geprägte Gebiete, in denen entweder das Pro-Kopf-BIP unter dem EU-27-Durchschnitt oder die Arbeitslosenquote mehr als 15% über dem innerstaatlichen Durchschnitt liegt;
- vi. Inseln mit weniger als 5'000 Einwohnern und andere durch eine ähnliche räumliche Isolierung geprägte Gebiete mit weniger als 5'000 Einwohnern;
- vii. NUTS-III-Gebiete oder Teile davon, die an ein Fördergebiet im Sinne von Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV angrenzen oder die eine Landgrenze oder eine Seegrenze von weniger als 30 km zu einem Staat aufweisen, der nicht Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder EFTA ist;
- viii. in gebührend begründeten Ausnahmefällen können Mitgliedstaaten auch andere aneinander grenzende Gebiete mit mindestens 50'000 Einwohnern ausweisen, die in einem tiefgreifenden Strukturwandel begriffen sind oder im Vergleich zu ähnlichen Gebieten eine Phase erheblichen wirtschaftlichen Niedergangs erleben. Die Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit wahrnehmen möchten, müssen anhand anerkannter wirtschaftlicher Indikatoren nachweisen, dass die Gewährung regionaler Investitionsbeihilfen in den betreffenden Gebieten auch im Hinblick auf die Lage auf Gemeinschaftsebene gerechtfertigt ist.

Damit die Mitgliedstaaten über mehr Möglichkeiten verfügen, dürfen diese auch kleinere Gebiete auswählen, die die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, soweit sie mindestens 20'000 Einwohner zählen. Die Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, müssen mittels anerkannter Wirtschaftsindikatoren wie Pro-Kopf-BIP, Beschäftigungslage oder Arbeitslosigkeit, Produktivitäts- oder Qualitätsindikatoren nachweisen, dass die vorgeschlagenen Gebiete einen im Verhältnis zu anderen Gebieten in der betreffenden Region grösseren Bedarf an wirtschaftlicher Entwicklung haben. In diesen Gebieten werden von der Kommission Regionalbeihilfen zugunsten von KMU einschliesslich der einschlägigen KMU-Zulage genehmigt.<sup>14</sup>

## Fokus

Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (Gebiete, die im Vergleich zum nationalen Durchschnitt benachteiligt sind) umfassen zurzeit 10.8% der Gesamtbevölkerung der EU. Bei deren Auswahl wird im EU-Beihilferecht den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität zugestanden. Durch die eingesetzte SubAG und eine spätere Vernehmlassung ist dies im aktuellen Schweizer Gesetzgebungsverfahren ebenfalls sichergestellt.

### 1.3.4 Höhe und Obergrenzen von Regionalbeihilfen

Die Höhe wird als Intensität im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage ausgedrückt. Alle Beihilfeintensitäten sind als Bruttosubventionsäquivalenz (BSÄ) zu berechnen. Bei der in Bruttosubventionsäquivalenz ausgedrückten Beihilfeintensität handelt es sich um den abgezinsten Wert (= Gegenwartswert) der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinsten Wert (= Gegenwartswert) der beihilfefähigen Kosten. Das BSÄ wird zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der Europäischen Kommission berechnet.

Die Intensität der Beihilfe muss auf die Art und Intensität der jeweiligen regionalen Probleme abgestimmt werden. Somit sind die zulässigen Beihilfeintensitäten in Gebieten, die in den Genuss der Freistellungsbestimmung nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV fallen, von vornherein niedriger als die unter die Freistellungsbedingungen von lit. a fallenden Gebieten.

<sup>14</sup> Vgl. Ziffer 31 der Regionalbeihilfeleitlinie.

## Fokus

Unter dem EU-Beihilferecht müssen staatliche Beihilfen transparent ausgestaltet sein, d.h. die Höhe und Intensität müssen im Einzelfall bestimmbar und im Voraus festgelegt sein. Beihilfen in Form steuerlicher Massnahmen sind dann transparent, wenn darin eine Obergrenze vorgesehen ist (vgl. Kapitel V1.4.2.4). Dies ist im aktuellen Schweizer System nicht der Fall.

### 1.3.5 Arten von Regionalbeihilfen

Die Regionalbeihilfen lassen sich grundsätzlich in drei verschiedene Arten einteilen. Regionalbeihilfen können mittels Erstinvestitionen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen gewährt werden.

#### 1.3.5.1 Beihilfen für Erstinvestitionen

##### Grundsätze

Unter Erstinvestition ist die Investition in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahren einer bestehenden Betriebsstätte zu verstehen.

Die Beihilfe kann unterschiedliche Formen aufweisen. Beispielhaft können Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen, öffentliche Beteiligungen sowie auch der *Erlass oder die Verringerung von Steuern* genannt werden.

Wie bereits erwähnt ist es wichtig, dass eine Regionalbeihilfe Anreiz zu Investitionen gibt, die sonst in den geförderten Regionen nicht getätigt würden. Daher können Beihilfen im Rahmen von Beihilferegelungen nur gewährt werden, wenn der Empfänger diese beantragt hat und die für die Verwaltung der Regelung zuständige Behörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich bestätigt hat, dass das Vorhaben, vorbehaltlich einer detaillierten Überprüfung, die Förderwürdigkeitsbedingungen grundsätzlich erfüllt.

##### Förderfähige Ausgaben

Beihilfen für Erstinvestitionen können als Prozentsatz des Investitionswertes (welche eine Mindestdauer von fünf Jahren (KMU: 3 Jahre) nach Abschluss des Vorhabens aufrechterhalten werden muss) oder als Prozentsatz der Lohnkosten während zwei Jahren der durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze (vorgesehene Stellen sind binnen drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten zu besetzen und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für fünf Jahre, respektive drei Jahre für KMU, in dem betreffenden Gebiet verbleiben) gewährt werden.<sup>15</sup>

Die folgenden Investitionen qualifizieren als förderfähige Kosten (Ziff. 50 bis 56 der Richtlinie):

- Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Produktionsanlagen können mit Erstinvestitionsbeihilfen gefördert werden
- Bei KMU können auch die mit der Investition verbundenen Kosten für vorbereitende Studien und Beratungstätigkeiten mit einer Beihilfeintensität von bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden

<sup>15</sup> Vgl. Ziffer 33 ff. der Regionalbeihilfeleitlinie.



- Bei einer Übernahme einer Betriebsstätte sollten lediglich die Kosten des Erwerbs von Aktiva von Dritten einfließen. Die Übernahme muss zu Marktbedingungen erfolgen
- Mietkosten im Zuge einer Übernahme können für andere Aktiva als Grundstücke oder Gebäude nur berücksichtigt werden, wenn der Mietvertrag die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben. Verträge über die Anmietung von Grundstücken oder Gebäuden müssen bei grossen Unternehmen eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben, bei KMU eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren
- Ausser im Falle von KMU oder Betriebsstättenübernahmen sollten die erworbenen Aktiva neu sein. Bei Betriebsstättenübernahmen sind Aktiva, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden, abzuziehen
- Im Falle von KMU können die Kosten der Investitionen in immaterielle Aktiva in Form von Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentierten technischen Kenntnissen grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden. Bei Grossunternehmen sind diese Kosten nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderbaren Investitionsausgaben für das Projekt beihilfefähig
- Die beihilfefähigen immateriellen Aktiva müssen in allen Fällen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit gewährleistet werden kann, dass sie an das Fördergebiet gebunden bleiben und nicht in andere Gebiete - insbesondere Nichtfördergebiete - transferiert werden. Daher müssen die immateriellen Aktiva insbesondere zumindest folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
  - Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
  - Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
  - Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfeempfängers verbleiben.

#### Höchstwerte

In Gebieten, die unter Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV fallen, darf die Regionalbeihilfeintensität für Beihilfen zugunsten grosser Unternehmen folgende Werte nicht überschreiten:

- 10% - 15% BSÄ in Gebieten mit mehr als 75% des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27;
- 30% BSÄ in Gebieten mit weniger als 75% des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27;
- 40% BSÄ in Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 60% des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27;
- 50% BSÄ in Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 45% des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27.

In den übrigen Gebieten im Sinne von Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV darf die Obergrenze für Beihilfen zugunsten grosser Unternehmen 15% BSÄ nicht überschreiten. Sie verringert sich auf 10% BSÄ in Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von mehr als 100% des EU-27-Durchschnitts und einer Arbeitslosenquote unterhalb des EU-27-Durchschnitts gemessen auf der NUTS-III-Ebene.

Bei Regionalbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen können die in den oberen beiden Abschnitten festgelegten Obergrenzen um 20% BSÄ für kleine und um 10% BSÄ für mittelgrosse Unternehmen<sup>16</sup> angehoben werden.

Die zulässigen Intensitäten in den Gebieten im Sinne von Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV betragen somit:

Grosse Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
10% / 15%	20% / 25%	30% / 35%

Die oben ausgewiesenen Beihilfeshöchstintensitäten gelten für den Gesamthilfebeitrag:

- wenn mehrere Regionalbeihilferegulungen gleichzeitig angewandt werden, und
- unabhängig davon, ob die Beihilfe von lokalen, regionalen oder nationalen Einrichtungen bzw. EU-Einrichtungen gewährt wird.

Kommen regionalbeihilfefähige Ausgaben auch für Beihilfen mit anderen Zielsetzungen in Betracht, gilt für die Beihilfeintensität der für das Unternehmen günstigste Höchstsatz der anwendbaren Bestimmungen.

#### Beihilfen für grosse Investitionsvorhaben

Als grosses Investitionsvorhaben im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinie gilt eine Erstinvestition mit förderfähigen Ausgaben über 50 Mio. EUR. Zur Verhinderung von Umgehungen der Beihilfeleitlinie, dadurch dass ein grosses Investitionsvorhaben künstlich in Teilvorhaben untergliedert wird, gilt ein grosses Investitionsvorhaben als Einzelinvestition, wenn die Erstinvestition in einem Zeitraum von drei Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird und festes Vermögen betrifft, welches eine wirtschaftlich unteilbare Einheit bildet.

Für grosse Investitionsvorhaben gelten die folgenden niedrigeren Regionalbeihilfeintensitäten:

- Für den Teil der beihilfefähigen Kosten bis 50 Mio. EUR → 100% der Regionalbeihilfeshöchstintensität;
- Für den Teil der beihilfefähigen Kosten zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR → 50% der Regionalbeihilfeshöchstintensität;
- Für den Teil der beihilfefähigen Kosten über 100 Mio. EUR → 34% der Regionalbeihilfeshöchstintensität.

Beispiel: Für ein grosses Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten in Höhe von 200 Mio. EUR (Gegenwartswert), für das eine Regionalbeihilfeobergrenze von 40% BSÄ gilt, darf der Beihilfebetrags 43.6 Mio. EUR (Gegenwartswert) nicht übersteigen:

- Bis 50 Mio. EUR → 100% der geltenden Regionalbeihilfeobergrenze:  
50 Mio. EUR x 40% = 20 Mio. EUR

<sup>16</sup> Vgl. dazu Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen; abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf). Ein mittleres Unternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Umsatz 50 Mio. Euro oder dessen Jahresbilanz 43 Mio. Euro nicht überschreitet. Ein kleines Unternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet. Ein Kleinunternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

ii. Für den Teilbetrag zwischen 50 Mio. und 100 Mio. EUR → 50 % der geltenden Regionalbeihilfeobergrenze:

$$50 \text{ Mio. EUR} \times (40\% \times 50\%) = 10 \text{ Mio. EUR}$$

iii. Für den Teilbetrag über 100 Mio. EUR → 34% der geltenden Regionalbeihilfeobergrenze:

$$100 \text{ Mio. EUR} \times (40\% \times 34\%) = 13.6 \text{ Mio. EUR}$$

$$\rightarrow \text{Gesamtbetrag: } 20 \text{ Mio. EUR} + 10 \text{ Mio. EUR} + 13.6 \text{ Mio. EUR} = 43.6 \text{ Mio. EUR}$$

Eine Anhebung der Intensität von Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen um 20% BSÄ bzw. 10 BSÄ ist für grosse Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Aufwendungen von mehr als 50 Mio. EUR nicht zulässig.

Sind bei grossen Vorhaben gewisse Schwellenwerte überschritten, ist zu prüfen, ob die Beihilfe als Investitionsanreiz notwendig ist und die Vorteile der Beihilfemassnahme stärker ins Gewicht fallen als die Wettbewerbsverzerrungen und die Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten. Es muss nachgewiesen werden, dass die Regionalbeihilfe einen Anreizeffekt hat und dazu beiträgt, das Verhalten des Beihilfempfängers dahingehend zu beeinflussen, dass er in dem betreffenden Fördergebiet zusätzliche Investitionen tätigt. Zudem muss die Beihilfe angemessen sein.

## Fokus

Unter Erstinvestition ist die Investition in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahren einer bestehenden Betriebsstätte zu verstehen.

Die Beihilfe kann unterschiedliche Formen aufweisen. Beispielhaft können Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen, öffentliche Beteiligungen sowie auch der Erlass oder die Verringerung von Steuern genannt werden.

Die Investition in der Region muss über einen Mindestzeitraum von 5 Jahren auf-rechterhalten werden (KMU: 3 Jahre).

Beihilfen für Erstinvestitionen können als Prozentsatz des Investitionswertes oder als Prozentsatz der Lohnkosten während zwei Jahren der durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze gewährt werden. Die maximale Beihilfe ist abhängig vom Investitionsstandort, der Gösse des Unternehmens und der Höhe der Investition.

Der Wert in A-Gebieten (gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV) variiert zwischen 15% - 50%; der Wert in C-Gebieten (gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV) liegt zwischen 10% - 15%. Bei kleinen und mittleren Unternehmen können die Werte der staatlichen Beihilfen um 10% für mittlere und um 20% für kleine Unternehmen erhöht werden.

Der Wert bei staatlichen Beihilfen für grosse Investitionsprojekte (>50 Mio. EUR) wird wie folgt berechnet:

$$I = R \times (50 \text{ Mio. EUR} + 0.5 \times B + 0.34 \times C)$$

I = maximaler Beihilfewert für grosse Investitionsprojekte

R = Beihilfeintensität für das Gebiet, in welchem die Investition getätigt wird

B = Summe der förderfähigen Kosten für Beihilfen, welche EUR 50 Mio. übersteigen, aber nicht höher als EUR 100 Mio. sind

C = Summe der förderfähigen Kosten für Beihilfen, welche EUR 100 Mio. übersteigen

### 1.3.5.2 Betriebsbeihilfen

Betriebsbeihilfen sind eigentlich grundsätzlich verboten. Sie dürfen nur in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV und bei der kumulativen Erfüllung der folgenden Kriterien gewährt werden:

- sie sind aufgrund ihres Beitrages zur Regionalentwicklung gerechtfertigt;
- ihre Höhe ist den auszugleichenden Nachteilen angemessen;
- sie sind befristet und degressiv.

Steuererleichterungen stellen unzulässige Betriebsbeihilfen dar, sofern sie betragsmäßig nicht beschränkt sind (vgl. dazu Kapitel V1.4.2.4).

### 1.3.5.3 Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen

In Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV können Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen bis zu 3 Mio. EUR je Unternehmen bzw. in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV bis zu 2 Mio. EUR je Unternehmen betragen. Für Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV mit einem BIP von weniger als 60% des EU-Durchschnitts-BIP, für Gebiete mit geringerer Bevölkerungsdichte sowie kleine Inseln mit weniger als 5'000 Einwohnern und für andere durch eine ähnliche räumliche Situation geprägten Gebiete mit weniger als 5'000 Einwohnern kommt ein Aufschlag von 5% hinzu.

Die Beihilfemaximalintensitäten liegen für Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV vom ersten bis zum dritten Jahr bei 35% und vom vierten bis zum fünften Jahr bei 25%. Für die Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV bei 25% (Jahre 1-3) bzw. 15% (Jahre 4-5). Die förderfähigen Kosten sind dabei Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die direkt mit der Unternehmensgründung in Zusammenhang stehen, sowie Aufwendungen in den ersten fünf Jahren wie Zinsen, Miete, Energie, Wasser, Heizung, Steuern, Verwaltungsabgaben oder Abschreibungen.

## 1.4 Staatliche Beihilfen in Bezug auf Massnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuer

### 1.4.1 Einleitung

Die von der Europäischen Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen steuerlicher Art eingegangene Verpflichtung entspricht dem weitergehenden Ziel, die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu präzisieren und zu verbessern, um die Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu reduzieren. Der Grundsatz der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und die Ausnahmen, die diese Vorschriften vorsehen, gelten für Beihilfen gleich welcher Art und insbesondere für bestimmte steuerliche Massnahmen.

### 1.4.2 Anwendungsmöglichkeit von Art. 107 AEUV auf steuerrechtliche Massnahmen

Für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen ist der steuerliche Charakter einer Massnahme unerheblich, da Art. 107 AEUV auf Beihilfen "gleich welcher Art" anwendbar ist. Eine Massnahme ist als Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV anzusehen, wenn sie die im Folgenden erläuterten Voraussetzungen (vgl. auch Kapitel I.1.1) sämtlich erfüllt.

Erstens muss die Massnahme dem Begünstigten einen Vorteil verschaffen, durch den seine normalerweise zu tragenden Belastungen vermindert werden. Ein solcher Vorteil kann durch eine Minderung der Steuerlast des Unternehmens auf verschiedene Weise gewährt werden, insbesondere:

- durch Minderung der Steuerbemessungsgrundlage (besonderer Steuerabzug oder Verlustvortrag, aussergewöhnliche oder beschleunigte Abschreibung, Aufnahme von Rücklagen in die Bilanz usw.);
- durch vollständige oder teilweise Ermässigung des Steuerbetrags (Steuerbefreiung, Steuergutschrift usw.);
- durch Zahlungsaufschub, Aufhebung der Steuerschuld oder aussergewöhnliche Vereinbarung.

Zweitens muss der Vorteil vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Ein Steuereinnahmeverlust steht der Verwendung staatlicher Mittel in Form von Steuer- ausgaben gleich.

Drittens muss die betreffende Massnahme den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dieses Kriterium setzt voraus, dass der Begünstigte unabhängig von seiner Rechtsform oder Finanzierungsweise eine Wirtschaftstätigkeit ausübt. Nach der Rechtsprechung ist die Voraussetzung der Handelsbeeinträchtigung erfüllt, wenn das begünstigte Unternehmen einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht, die Gegenstand eines Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist.

Schliesslich muss die betreffende Massnahme spezifisch oder selektiv sein, also "bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige" begünstigen. Eine solche selektive Begünstigung kann sowohl aus einer Ausnahme von den steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als auch aus Ermessenentscheidungen der Steuerverwaltung resultieren. Der selektive Charakter einer Massnahme kann jedoch "durch die Natur oder den inneren Ausbau des Systems"<sup>17</sup> gerechtfertigt sein. In diesem Fall entzieht sich die Massnahme dem Zugriff des Art. 107 AEUV.



<sup>17</sup> Vgl. dazu EuGH-Urteil vom 02.07.1974, Rechtssache 173/73, Italien/Kommission, Slg. 1974, S. 709.

#### 1.4.2.1 Unterscheidung zwischen staatlichen Beihilfen und allgemeinen Massnahmen

Folgende Massnahmen stellen, vorausgesetzt sie gelten gleichermaßen für alle Unternehmen und Produktionszweige, keine staatlichen Beihilfen dar:

- rein steuertechnische Massnahmen (z.B. Festlegung von Steuersätzen, von Vorschriften über Wertminderung und Abschreibung sowie von Vorschriften über den Verlustvortrag; Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder der Steuerumgehung);
- Massnahmen, die ein Ziel der allgemeinen Wirtschaftspolitik verfolgen, indem die mit bestimmten Produktionskosten verbundene Steuerbelastung reduziert wird (z.B. steuerliche Förderung von F&E).

Die Tatsache, dass bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige mehr als andere in den Genuss derartiger steuerlicher Massnahmen gelangen, hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass diese in den Anwendungsbereich der für staatliche Beihilfen relevanten Wettbewerbsvorschriften fallen.

Wesentlich für die Anwendung des Art. 107 AEUV auf eine steuerliche Massnahme ist also vor allem, dass diese Massnahme eine Ausnahme von der Anwendung des allgemein geltenden Steuersystems zugunsten bestimmter Unternehmen eines Mitgliedstaats darstellt. Demnach muss also zuerst festgestellt werden, welche allgemeine Regelung gilt. Anschliessend muss geprüft werden, ob die Ausnahme oder die systeminternen Differenzierungen "durch die Natur oder den inneren Aufbau" des Steuersystems gerechtfertigt sind, das heisst, ob sie sich also unmittelbar aus den Grund- oder Leitprinzipien des Steuersystems des betreffenden Mitgliedstaats ergeben. Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich um eine staatliche Beihilfe.

#### 1.4.2.2 Das Kriterium des selektiven oder spezifischen Charakters

Infolge dieses Kriteriums stellen steuerliche Massnahmen, die vor allem einen oder mehrere Wirtschaftszweige begünstigen, eine staatliche Beihilfe gemäss Art. 107 AEUV dar. Zudem werden auch Massnahmen zugunsten sämtlicher Wirtschaftszweige, für die ein internationaler Wettbewerb besteht, als Beihilfe eingestuft. Weiter stellt eine Abweichung vom Basissatz der Körperschaftssteuer zugunsten eines ganzen Wirtschaftszweiges demnach, ausser in bestimmten Fällen, auch eine staatliche Beihilfe dar.

Weiter können auch Vorschriften, die Unternehmen begünstigen, die die Rechtsstellung öffentlicher Unternehmen haben und eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, gemäss Art. 107 AEUV als staatliche Beihilfen qualifiziert werden.

Bestimmte Steuervorteile sind manchmal auf bestimmte Arten von Unternehmen, bestimmte Unternehmensfunktionen oder bestimmte Produktionszweige beschränkt. Da sie bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige begünstigen, können die Massnahmen auch wiederum staatliche Beihilfen darstellen.

#### 1.4.2.3 Rechtfertigung einer Ausnahme durch "die Natur oder den inneren Aufbau des Systems"

Die differenzierende Natur bestimmter Massnahmen ist nicht unbedingt ein Grund, diese als staatliche Beihilfen anzusehen. Dies gilt z.B. für Massnahmen, die "aufgrund

wirtschaftlicher Überlegungen für die Leistungsfähigkeit des Systems erforderlich sind". Es obliegt dem betreffenden Mitgliedstaat, hierfür den Nachweis zu erbringen.

Zu unterscheiden ist einerseits zwischen den externen Zielen, die einer bestimmten Steuerregelung zugewiesen werden (z.B. soziale oder regionale Ziele) und andererseits dem eigentlichen Zweck des Steuersystems, der in der Erzielung von Einnahmen zur Finanzierung der Staatsausgaben besteht.

Normalerweise entrichtet jedes Unternehmen seine Steuer einmal. Die Berücksichtigung der an den Staat gezahlten Steuer, in dem das Unternehmen seinen Steuersitz hat, fügt sich also in die Logik des Steuersystems ein. Bestimmte Ausnahmen von Steuervorschriften lassen sich aber nicht ohne weiteres mit der Logik eines Steuersystems begründen. Dies wäre z.B. der Fall, wenn nichtansässige Unternehmen günstiger als ansässige Unternehmen behandelt werden oder wenn für Stammhäuser oder Unternehmen, die bestimmte Dienstleistungen (z.B. Finanzdienstleistungen) innerhalb einer Unternehmensgruppe erbringen, Steuervorteile gewährt werden.

Besondere Vorschriften, die kein Ermessenselement enthalten und zum Beispiel die Besteuerung auf einer pauschalen Grundlage erlauben, können auf Grund der Art und des inneren Aufbaus des Systems gerechtfertigt sein, wenn sie vor allem besonderen Buchführungserfordernissen und der Bedeutung des Grundeigentums als eines für bestimmte Sektoren charakteristischen Vermögenswerts Rechnung tragen; solche Vorschriften begründen also keine staatlichen Beihilfen.

#### 1.4.2.4 Zeitliche Begrenzung von Massnahmen

Häufig werden Steuererleichterungen fortlaufend gewährt: sie gehen nicht mit der Verwirklichung spezifischer Projekte einher, vermindern aber die laufenden Ausgaben des Unternehmens, ohne dass die Kommission im Rahmen ihrer vorherigen Prüfung den genauen Umfang berechnen kann. Derartige Massnahmen stellen "Betriebsbeihilfen" dar, die grundsätzlich untersagt sind.

### Fokus

Steuererleichterungen ohne betragsmässige Beschränkung gelten unter dem EU-Beihilferecht grundsätzlich als nicht-transparent und daher als unzulässige Betriebsbeihilfen. Da das Schweizer System nur eine zeitliche, aber keine betragsmässige Beschränkung der Steuererleichterung kennt, qualifiziert es unter diesen Bestimmungen als verbotene Betriebsbeihilfe.

## 2. Code of Conduct

### 2.1 Grundlage des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung<sup>18</sup> wurde vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) am 1. Dezember 1997 beschlossen und in den Schlussfolgerungen dieser Ratstagung abgedruckt. Der Verhaltenskodex stellt kein rechtsverbindliches Instrument dar. Der Kodex kann jedoch als eine politische Verpflichtung für die Mitgliedstaaten angesehen werden. Durch die Annahme des Verhaltenskodexes verpflichten sich die Mitgliedstaaten:

- geltende steuerliche Massnahmen, die als schädlicher Steuerwettbewerb einzustufen sind, zurückzunehmen ("Rücknahmeverpflichtung"), und
- künftig keine derartigen Massnahmen mehr zu treffen ("Stillhalteverpflichtung").

Grundsätzlich ist der Code of Conduct getrennt vom EU-Beihilferecht zu beachten. Keine der beiden Regelungen ist übergeordnet.

### 2.2 Beurteilung der Schädlichkeit von Massnahmen

Zu den steuerlichen Massnahmen, auf die sich der Kodex bezieht, gehören sowohl Rechts- und Verwaltungsvorschriften als auch Verwaltungspraktiken. Solche Vorschriften sind als potentiell schädlich und somit unter diesen Kodex fallend anzusehen, die, gemessen an den üblicherweise in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Besteuerungsniveaus, eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung, einschliesslich einer Nullbesteuerung, bewirken. Ein solches Besteuerungsniveau kann sich aus dem Nominalsteuersatz, aus der Besteuerungsgrundlage oder aus anderen einschlägigen Faktoren ergeben.

Bei der Beurteilung der Schädlichkeit dieser Massnahme sind unter anderem die folgenden fünf Punkte zu berücksichtigen:

1. ob die Vorteile ausschliesslich Gebietsfremden oder für Transaktionen mit Gebietsfremden gewährt werden, oder
2. ob die Vorteile völlig von der inländischen Wirtschaft isoliert sind, so dass sie keine Auswirkungen auf die innerstaatliche Steuergrundlage haben, oder

#### Fokus

Gemäss diesen zwei Punkten ist wichtig, dass die Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Unternehmen gewahrt bleibt. Insbesondere dürfen bei der Vergabe von Regionalbeihilfen für Neuinvestitionen keine Unterschiede gemacht werden zwischen Neuinvestitionen aus dem Ausland oder Neuinvestitionen aus dem Inland. Die Voraussetzungen müssen die gleichen sein. Dies ist im aktuellen Schweizer System grundsätzlich gewährleistet.

3. ob die Vorteile gewährt werden, auch ohne dass ihnen eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Mitgliedstaat zugrunde liegt, oder

<sup>18</sup> Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschafts- und Finanzfragen“ vom 1. Dezember 1997 zur Steuerpolitik, Amtsblatt EG, C2/1ff. vom 6.1.98, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/coc\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/coc_de.pdf).



### Fokus

Diese Bestimmung will verhindern, dass substanzlose Gesellschaften von der Gewährung von Regionalbeihilfen ausgeschlossen sind. Entsprechende Substanzvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Dies ist im aktuellen Schweizer System grundsätzlich gewährleistet.

4. ob die Regeln für die Gewinnermittlung bei Aktivitäten innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe von international allgemein anerkannten Grundsätzen, insbesondere von den von der OECD vereinbarten Regeln, abweichen, oder

### Fokus

Die Gewinnermittlung ist bei Regionalbeihilfen grundsätzlich nicht betroffen. Dieser Punkt ist demnach im vorliegenden Fall nicht relevant.

5. ob es den steuerlichen Massnahmen an Transparenz mangelt, einschliesslich der Fälle einer laxeren und undurchsichtigen Handhabung der Rechtsvorschriften auf Verwaltungsebene.

### Fokus

Staatliche Beihilfen müssen transparent ausgestaltet sein, d.h. die Höhe und Intensität müssen im Einzelfall bestimmbar und im Voraus festgelegt sein. Beihilfen in Form steuerlicher Massnahmen sind dann transparent, wenn darin eine Obergrenze vorgesehen ist. Dies ist im aktuellen Schweizer System nicht der Fall.

## 2.3 Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) an den Rat "Wirtschaft und Finanzen" vom 23. November 1999

Der Entschluss zum Code of Conduct sieht die Einsetzung einer Gruppe beim Rat vor, die die steuerlichen Regelungen, die unter den Kodex fallen könnten, beurteilen soll. Der Rat hat am 9. März 1998 die Einsetzung der Gruppe "Verhaltenskodex" bestätigt. Die Gruppe hat in regelmässigen Abständen Bericht über die beurteilten Regelungen erstattet. Der Bericht vom 23. November 1999 fasst die Konklusionen der Arbeitsgruppe zusammen.

Insbesondere wurden die folgenden Regionalbeihilfen in Italien, Frankreich und Deutschland analysiert und als nicht schädlich eingestuft:

Frankreich:

- Korsika - Förderregelungen I, II, III: Regelung I: Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Steuer auf gewerbliche Veräusserungsgewinne. Zeitraum für Anerkennung der Förderungswürdigkeit endet Ende 2001. Vergünstigungen laufen 2006 aus. Regelungen II und III: Befreiung von der Körperschaftsteuer. Nach 1998 keine Berücksichtigung neuer Unternehmen mehr. Vergünstigungen laufen 2006 aus. (Finanzgeschäfte von allen drei Regelungen ausgeschlossen).

- Steuerfreie Zonen – ZFU: Begrenzte (FF 400.000) Freistellung steuerpflichtiger Gewinne. Zeitraum für Anerkennung der Förderungswürdigkeit endet 2001. Vergünstigungen laufen 2006 aus.
- Wirtschaftsfördergebiete: Seit Januar 1992 keine neuen förderungsfähigen Unternehmen. Vergünstigung läuft Januar 2001 aus. Zehn Jahre Befreiung von Körperschaftssteuer (Finanzgeschäfte ausgeschlossen).
- Übersee-Departments: Massnahmenpaket; abgestufte Befreiung von der Körperschaftssteuer für 10 oder 25 Jahre, Investitionsanreize usw. (Finanzgeschäfte ausgeschlossen).
- Nord-Pas de Calais - Begünstigtes Investitionsgebiet (ZIP): Finanzgeschäfte ausgenommen. Steuergutschrift für Investitionen in Industriegebäude und Ausrüstungen. Dauer: 10 Jahre; im Mai 1998 ausgelaufen.
- Unternehmensneugründungen: Zwei Jahre Steuerbefreiung für neu gegründete Unternehmen und degressive Steuerentlastung im Laufe der darauf folgenden drei Jahre.
- St. Martin und St. Barthelemy: Spektrum von Massnahmen zur Förderung der lokalen Wirtschaft (Tourismus, Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau usw.) durch zeitlich begrenzte Steuerbefreiungen, Kürzung der Bemessungsgrundlagen usw.

Italien:

- Regionalförderung in Süditalien (Mezzogiorno): Steuergutschrift; Verrechnung mit dem Einkommen ehemaliger Arbeitsloser aus eigener Geschäftstätigkeit. Vor 1999 abgelaufen.

Deutschland:

- Investitionszulagen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet einschliesslich Berlin-West: Zulagen für Ausrüstungsinvestitionen

Wir gehen davon aus, dass diejenigen Fördersysteme, welche derzeit Anwendung finden, grundsätzlich die oben genannten Punkte berücksichtigen und daher als nicht schädlich im Sinne des Codes of Conduct qualifizieren.

## Fokus

Grundsätzlich ist der Code of Conduct getrennt vom EU-Beihilferecht zu behandeln (d.h. keine der beiden Regelungen ist übergeordnet).

Unter dem Code of Conduct muss die Gleichbehandlung von In- und Ausland beachtet werden. Zudem müssen staatliche Beihilfen – wie auch unter dem EU-Beihilferecht – transparent ausgestaltet sein, d.h. die Höhe und Intensität müssen im Einzelfall bestimmbar und im Voraus festgelegt sein. Beihilfen in Form steuerlicher Massnahmen sind dann transparent, wenn darin eine Obergrenze vorgesehen ist (vgl. dazu Kapitel V1.4.2.4). Dies ist im aktuellen Schweizer System nicht der Fall.

## VI Analyse und Beschreibung der Regionalbeihilfen in einzelnen Ländern

### 1.1 Deutschland

#### 1.1.1 Überblick

Deutschland kennt die vier nachfolgend erklärten Instrumente in der Regionalpolitik. Gemäss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und dem Investitionszulagengesetz 2010 (InvZulG 2010) können Zuschüsse zugesprochen werden. Darlehen können auf der Grundlage des ERP-Regionalförderprogramms vergeben werden. Desweiteren werden unterschiedliche „Hebesätze“ der Gemeinden bei der Gewerbe- (GewStG) und der Grundsteuer (GrStG) als Instrument der Regionalpolitik angewandt.

Obwohl in Deutschland somit keine Steuerbefreiungen gewährt werden, werden in diesem Bericht die oben beschriebenen Instrumente einzeln beschrieben und erklärt. Der Fokus liegt insbesondere auf der Darstellung der Eckwerte und den gesetzlichen Grundlagen. Deutschland soll als Beispiel eines Systems ohne Steuerbefreiung im klassischen Sinn dargestellt werden.

Wie engmaschig das generelle Subventionsnetz in Deutschland gewoben ist (d.h. nicht nur Regionalpolitik), kann anhand eines Beispiels im Kieler Subventionsbericht aufgezeigt werden.<sup>19</sup> Gemäss diesem Praxisbeispiel kommen 44 verschiedene Förderungsmöglichkeiten in Betracht. Die Förderungen werden von der EU, dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt:

- EU: Zuschuss zu den Kosten für Forschung und Entwicklung
- Bund: z. B. Zuschüsse zu Messekosten, bei Einstellung Langzeitarbeitsloser mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, bei Qualifizierung und Weiterbildung der Beschäftigten, zu Beratungskosten und zu den Kosten für Forschung und Entwicklung an. Zinsgünstige Darlehen für zahlreiche Zwecke
- Mecklenburg-Vorpommern: Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und für zahlreiche andere Zwecke. Bestimmte Bürgschaften

Fördermöglichkeiten können online unter [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de) mittels eines Förderassistenten dargestellt werden.

Weiterführende Literatur:

- Wirtschaftliche Förderung - Hilfen für Investitionen und Innovationen, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin, September 2012  
(Quelle: [www.foerderdatenbank.de/Dateien/BMWi/PDF/foerderdatenbank/wirtschaftliche-foerderung,property=pdf,bereich=foedb,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.foerderdatenbank.de/Dateien/BMWi/PDF/foerderdatenbank/wirtschaftliche-foerderung,property=pdf,bereich=foedb,sprache=de,rwb=true.pdf))
- Dreiundzwanzigster Subventionsbericht - Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigung für die

<sup>19</sup> Kieler Diskussionsbeiträge - Subventionen in Deutschland: Der Kieler Subventionsbericht, Nr. 479/480 | Juni 2010, S. 3 ff..

- Jahre 2009-2012, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin, 31. August 2012  
(Quelle: [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanz/Subventionspolitik/23-subventionsbericht-der-bundesregierung-anlage1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanz/Subventionspolitik/23-subventionsbericht-der-bundesregierung-anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=2))

### 1.1.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

#### Zweck und Gegenstand:

Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden gewerbliche Investitionen und Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur gefördert. Die GRW-Förderung ist auf ausgewählte, strukturschwache Regionen beschränkt. Ziel ist es, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, über die Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in der Region zu schaffen.

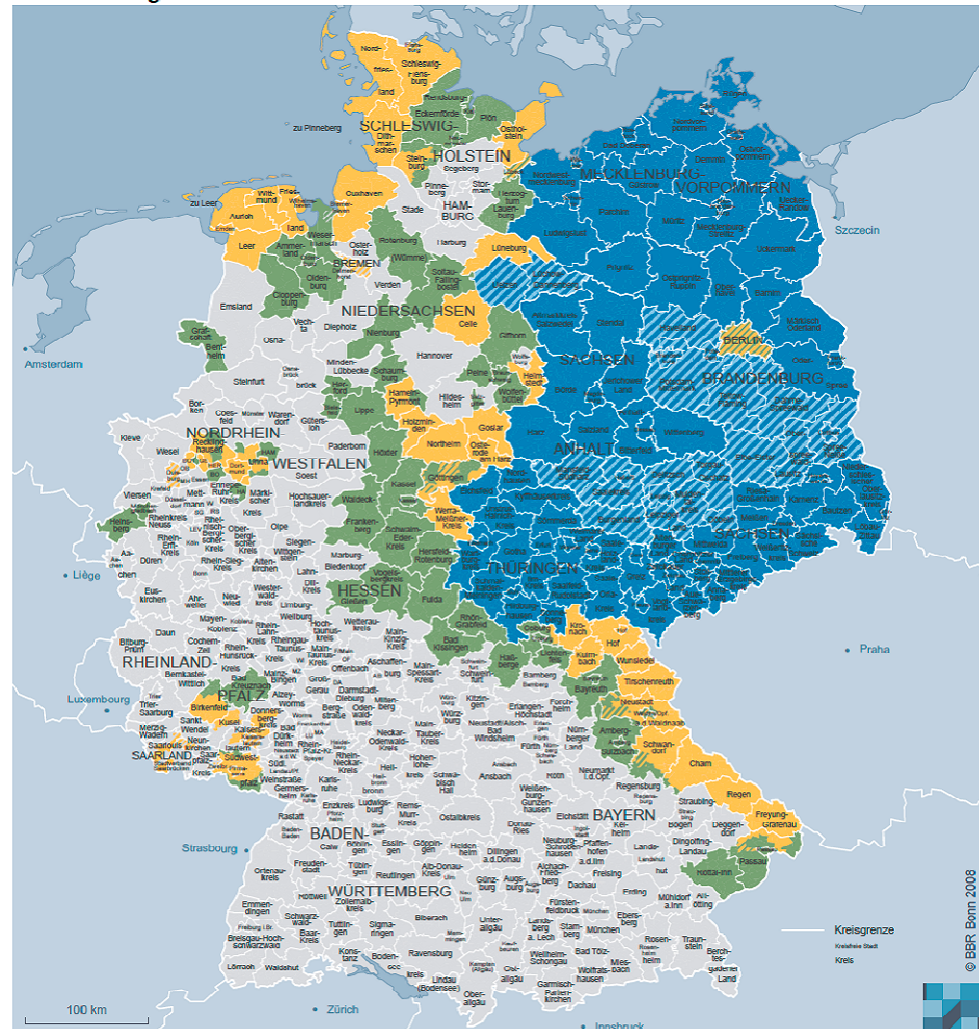
#### Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRWG)  
(Quelle: [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wistruktg/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wistruktg/gesamt.pdf))
- Koordinationsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009, 8. September 2009  
(Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/139/1613950.pdf>)



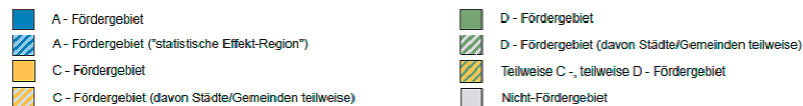
## Fördergebiete<sup>20</sup>:

### GRW-Fördergebiete 2007 – 2013



Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 2007 – 2013 in gemeindscharfer Abgrenzung

Gemeinden, Stand 31.12.2007



### Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrsgewerbes bei volkswirtschaftlich besonders förderungswürdigen Investitionsvorhaben sowie Gemeinden und Gemeindeverbände bei wirtschaftsnahen Infrastrukturmassnahmen.

Von der Förderung sind insbesondere folgende Bereiche ausgeschlossen: Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe, Einzelhandel, Transport- und Lagergewerbe, Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien, Kunstfaserindustrie und Rettungshilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

<sup>20</sup> Vgl. dazu: [http://ec.europa.eu/eu\\_law/state\\_aids/comp-2006/n459-06.pdf](http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/comp-2006/n459-06.pdf).

Voraussetzungen:

Gefördert werden nur Vorhaben, die in den ausgewiesenen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden (vgl. Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 2007-2013).

Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (sog. Primäreffekt).

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Neue Ausbildungsplätze zählen dabei doppelt. Die geförderten Wirtschaftsgüter oder Arbeitsplätze müssen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erhalten bleiben. Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die gewährten Fördermittel zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Investitionsvorhaben gewährt, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Die Länder können im vorgegebenen Rahmen die Förderbedingungen durch ergänzende landesinterne Richtlinien konkretisieren und einschränken.

Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem GRW-Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität stehen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird wahlweise als lohnkostenbezogener (förderfähige Kosten sind Lohnkosten während eines Zeitraums von 2 Jahren) oder sachkapitalbezogener (förderfähige Kosten sind die Investitionskosten) Zuschuss gewährt. Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der je geschaffenem Dauerarbeitsplatz 500 000 Euro oder je gesichertem Dauerarbeitsplatz 250 000 Euro nicht übersteigt. In den Fördergebieten dürfen Investitionsbeihilfen aus Mitteln der GRW und anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden Bruttofördersätze gewährt werden (basierend auf dem Gegenwartswert der förderfähigen Kosten):

## - A-Fördergebiete:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen:	50%
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen:	40%
Sonstige Betriebsstätten:	30%

In den vom statistischen Effekt betroffenen Gebieten gelten seit dem 1. Januar 2011 um 10% tiefere Sätze.

## - C-Fördergebiete:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen:	35%
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen:	25%
Sonstige Betriebsstätten:	15%

In einigen C-Fördergebieten gelten abweichende Förderhöchstansätze.

## - D-Fördergebiete:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen:	20%
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen:	10%
Sonstige Betriebsstätten:	max. 200'000 EUR Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.

Die Fördersätze entsprechen den Vorgaben des EU-Beihilferechts. Die Konkretisierung der Fördermittel liegt im Ermessen der Länder.

Kumulation:

Siehe nachfolgend Investitionszulagengesetz, Kapitel VI1.1.3.

Antragsverfahren:

Für die Durchführung der GRW-Förderung sind ausschliesslich die Länder zuständig. Sie können gezielt Schwerpunkte setzen und die Fördermittel auf bestimmte Projekte, Branchen oder Regionen konzentrieren. Zudem wählen sie die förderfähigen Projekte aus und erteilen die Bewilligungsentscheide. Desweiteren kontrollieren sie die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die Zuschussempfänger.

Kann der Primärzweck oder die Sicherung der Arbeitsplätze nicht eingehalten werden, so kommt eine Claw-Back Regelung zur Anwendung. Somit sind bereits erhaltene Zuschüsse zurückzahlen und für weitere Zuschüsse in Zukunft liegt keine Berechtigung mehr vor. Es sind jedoch auch Ausnahmen vom Widerruf definiert (z.B. wenn die Arbeitsplatzziele innerhalb des fünfjährigen Überwachungszeitraums nach Abschluss des Investitionsvorhabens insgesamt höchstens 30 Monate nicht erfüllt wurden).

Statistik:

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bezieht sich auf den gesamten Deutschen Bund respektive auf die ausgewählten GRW-Gebiete.

Im Zeitraum von 1991 bis 2010 wurden für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von über 224 Mrd. EUR rund 42 Mrd. EUR GRW-Mittel bewilligt mit dem Ziel, über 1 Mio.

neue Arbeitsplätze zu schaffen sowie über 1.9 Mio. Arbeitsplätze zu sichern. Im Jahr 2010 wurden 1.46 Mrd. EUR ausbezahlt. Die meisten Hilfen wurden in Sachsen und Sachsen-Anhalt gewährt.

Vgl. betreffend der statistische Auswertung der Beihilfe Deutschlands auch nachfolgend Kapitel VI1.7.

Wirkungsanalysen:

Die GRW wird regelmässig von externen Gutachtern evaluiert. Die neuste Untersuchung von TU Dortmund<sup>21</sup> untersucht für den Zeitraum 1999-2008 die Effekte der einzelbetrieblichen Förderung auf Beschäftigte und Einkommen.

Die Gutachter belegen eindeutig die positiven Effekte der Investitionsförderung in den strukturschwachen Regionen. Sie hilft wettbewerbsfähige Strukturen aufzubauen, ist Auslöser zusätzlicher Wachstumsimpulse und trägt somit zum Abbau regionaler Disparitäten in Deutschland bei.

Gefördert wurden vor allem kleine Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten. Zudem konzentriert sich die Förderung auf forschungsintensive Branchen und auf Unternehmen, in denen überproportional viele Höherqualifizierte beschäftigt sind.

Weitere Untersuchungen zur Wirkungs- und Zielerreichungskontrolle sind auf S. 32 ff. des Koordinierungsrahmens<sup>22</sup> zusammengefasst. Gemäss des Modells von Schalk/Untiedt kann auf dem direkten Weg der Lohnkostensubventionierung ein höherer Beschäftigungseffekt erzielt werden als auf dem indirekten Weg der Investitionsförderung. Letztere ist jedoch geeignet, durch bessere Kapitalausstattung die Arbeitsproduktivität zu steigern. Dies ist Voraussetzung für den Ausgleich der Standortnachteile strukturschwacher Regionen.

*Beispiel Bundesland Sachsen*Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschliesslich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA), 5. April 2011

(Quelle: [www.sab.sachsen.de/de/p\\_wirtschaft/detailfp\\_wi\\_2462.jsp](http://www.sab.sachsen.de/de/p_wirtschaft/detailfp_wi_2462.jsp))

### 1.1.3 Investitionszulagengesetz 2010 (InvZulG 2010)

Zweck und Gegenstand:

Ziel des Investitionszulagengesetzes 2010 ist die Förderung von Erstinvestitionsvorhaben in den neuen Ländern und Berlin. Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie die Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude, soweit sie von einem begünstigten Betrieb verwendet werden und die beweglichen Wirtschaftsgüter und Gebäude zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören.

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

- Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010)

(Quelle: [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/invzulg\\_2010/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/invzulg_2010/gesamt.pdf))

Fördergebiete:

Die Fördergebiete sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

<sup>21</sup> Endbericht zum Gutachten Evaluierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) durch einzelbetriebliche Erfolgskontrolle für den Förderzeitraum 1999-2008 und Schaffung eines Systems für ein gleichzeitiges Monitoring, Dortmund, September 2010; abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/evaluierung-gemeinschaftsaufgabe.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

<sup>22</sup> Unterrichtung durch die Bundesregierung, Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009, Deutscher Bundestag, 8. September 2009; abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/139/1613950.pdf>.



Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes, die in den genannten Fördergebieten begünstigte Investitionen vornehmen.

Voraussetzungen:

Gefördert werden Erstinvestitionsvorhaben, die bis Ende 2013 umgesetzt werden, d.h. Vorhaben zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder zur grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.

Die einzelnen Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich nur dann begünstigt, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, das in einem der vorgegebenen Investitionszeiträume beginnt sowie abschlossen wird.

Die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre (bei KMU drei Jahre) nach ihrer Herstellung oder Anschaffung zum Betriebsvermögen eines Betriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb des Fördergebietes gehören bzw. dort verbleiben. Sie dürfen nur zu maximal 10% privat genutzt werden.

Art und Höhe der Förderung:

Die Investitionszulage wird aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ausgezahlt.

Der Fördersatz beträgt bei Beginn des Vorhabens:

- im Jahr 2009 grundsätzlich 12,5%, bei Ausrüstungsinvestitionen von KMU 25%,
- im Jahr 2010 grundsätzlich 10%, bei Ausrüstungsinvestitionen von KMU 20%,
- im Jahr 2011 grundsätzlich 7,5%, bei Ausrüstungsinvestitionen von KMU 15%,
- im Jahr 2012 grundsätzlich 5%, bei Ausrüstungsinvestitionen von KMU 10%,
- im Jahr 2013 grundsätzlich 2,5%, bei Ausrüstungsinvestitionen von KMU 5%,

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Diese Fördersätze liegen im Rahmen der EU-Beihilferegeln.

Kumulation:

Trifft bei einem Erstinvestitionsvorhaben die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen oder De-Minimis-Beihilfen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-Minimis-Beihilfen zusammen, sind die in der Kommissionsentscheidung zur jeweils geltenden regionalen Fördergebietskarte genehmigten Förderhöchstintensitäten massgeblich. Der Anspruch auf Investitionszulage bleibt hiervon unberührt. Die Einhaltung des Beihilfeshöchstsatzes hat der jeweils andere Beihilfegeber sicherzustellen; sie ist Voraussetzung dafür, dass die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf.

Trifft bei einem Erstinvestitionsvorhaben die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, hat der Antragsteller entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung oder den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 einen beihilfefreien Eigenanteil in Höhe von mindestens 25% der Kosten des Erstinvestitionsvorhabens zu erbringen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Auflage obliegt dem jeweils anderen Beihilfegeber; sie ist Vorausset-

zung dafür, dass die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf.

Trifft bei einem Erstinvestitionsvorhaben in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe aus allen Quellen 7.5 Mio. EUR oder den in einer Genehmigungsentscheidung der Kommission festgelegten Betrag nicht übersteigen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Auflage obliegt dem jeweils anderen Beihilfegeber.

#### Antragsverfahren:

Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Zusätzlich ist der Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Investitionszulage.

#### Statistik:

Trotz der degressiven Ausgestaltung der Fördersätze werden 2013 voraussichtlich Zulagen in einer Größenordnung von rund 2.4 Mrd. EUR gewährt werden. Die Zulage wird aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer ausbezahlt. In der Statistik wird die Investitionszulage daher als steuerliche Beihilfe erfasst. Da sie aber unabhängig von einer konkreten Steuerschuld in bar ausbezahlt wird, handelt es sich aber nicht um eine Steuerbefreiung im klassischen Sinn.

Vgl. betreffend der statistische Auswertung der Beihilfe Deutschlands auch nachfolgend Kapitel VI1.7.

#### Anmerkungen:

Die Bundesregierung ist bestrebt die Investitionszulage langfristig per Ende 2013 planmässig auslaufen zu lassen und die Investitionsförderung auch in Ostdeutschland auf die im Grundgesetz verankerte Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu konzentrieren.

### 1.1.4 ERP-Regionalförderprogramm

#### Zweck und Gegenstand:

Das ERP-Regionalförderprogramm dient kleinen und mittleren Unternehmen zur langfristigen Finanzierung von Investitionen in deutschen Regionalfördergebieten zu einem günstigen Zinssatz.

#### Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

- Richtlinie für ERP-Förderkredite an kleine und mittlere Unternehmen in den regionalen Fördergebieten – (GRW-Fördergebiete) – (ERP-Regionalförderprogramm), 11.8.09  
(Quelle: [www.foerderdatenbank.de/FoerderDB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=a93fc8cad03e79cc830c98101711472c;views=document&doc=2364](http://www.foerderdatenbank.de/FoerderDB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=a93fc8cad03e79cc830c98101711472c;views=document&doc=2364))
- Checkliste: Werden die wichtigsten Voraussetzungen für das ERP-Regionalförderprogramm erfüllt?  
(Quelle: [www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=a93fc8cad03e79cc830c98101711472c;views=document&doc=2364&typ=CL](http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=a93fc8cad03e79cc830c98101711472c;views=document&doc=2364&typ=CL))

#### Fördergebiete:

Zu den Fördergebieten zählen die Standorte in den neuen Ländern sowie die regionalen Fördergebiete in den alten Ländern und Berlin (siehe Karte GRW-Fördergebiete)

#### Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind:

- Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe,
- Angehörige der Freien Berufe,
- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie
- natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien verpachten oder mieten.

#### Voraussetzungen:

Das Vorhaben muss in den strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt werden und eine angemessene Zahl von Arbeitsplätzen schaffen oder vorhandene Arbeitsplätze sichern.

#### Kumulation:

Die Mittel des ERP-Regionalförderprogramms können mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Vergünstigte Zinsbedingungen fallen unter die De-Minimis-Regelung.

#### Antragsverfahren:

Anträge können bei jedem Kreditinstitut eingereicht werden. Die Antragsteller erhalten die ERP-Darlehen nicht unmittelbar von der KfW, sondern jeweils über das von ihnen gewählte Institut, das gegenüber der KfW die volle Haftung für den durchgeleiteten Kredit übernimmt.

#### Anmerkungen:

Die ERP-Förderungen sollen sich künftig auf die Gründungs- und Innovationsfinanzierung sowie der Regionalförderung fokussieren und so Überschneidungen mit den KfW-Programmen (allgemeine Unternehmensfinanzierungen sowie Umwelt- und Energieeffizienzförderung) vermeiden.

### 1.1.5 Gewerbesteuer- (GewStG)<sup>23</sup> und Grundsteuergesetz (GrStG)<sup>24</sup>

Beim Grundsteuergesetz und Gewerbesteuergesetz liegt die Steuerhoheit bei den einzelnen Gemeinden, d.h. diese können den Hebesatz (welcher mit dem Steuersatz zu multiplizieren ist; vergleichbar dem schweizerischen Steuerfuss) je nach finanziellem Spielraum selbst bestimmen (bei der Gewerbesteuer muss dieser allerdings mindestens 200% betragen, während es bei der Grundsteuer kein Minimum gibt).

Der Gewinnsteuersatz in Deutschland beträgt daher zwischen 22.8% bis 33.3% und setzt sich zusammen aus dem Gewinnsteuersatz (15%), dem Soli-Zuschlag (0.825%) und dem Gewerbesteuersatz (7%-17.5%).

Strukturschwache Gemeinden haben dadurch ein Instrument zur Verfügung, um ihre Standortattraktivität zu erhöhen. Es handelt sich dabei aber eher um einen dem schweizerischen System vergleichbaren Standortwettbewerb und nicht um eine staatliche Beihilfe zur Förderung gewisser Regionen (die EU-Kommission hat nach unserem Kenntnisstand darin auch noch nie Anlass zur Qualifikation als staatliche Beihilfe / zu einer vertieften Prüfung gesehen).

<sup>23</sup> Abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gewstg/gesamt.pdf>.

<sup>24</sup> Abrufbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/grstg\\_1973/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/grstg_1973/gesamt.pdf).

## 1.2 Frankreich

### 1.2.1 Überblick

Frankreich verfügt zur Förderung von bestimmten Regionen über ein Mischsystem aus Zuschüssen und Steuererleichterungen.

In Frankreich wurden fünf relevante steuerliche Massnahmen (wobei die letztgenannte Massnahme unter die De-Minimis-Regel fällt) identifiziert. Alle zielen grundsätzlich auf KMU ab. Sie sind für grössere Ansiedlungen nicht anwendbar. Alle Massnahmen werden in Form der Steueranrechnung oder von Steuerabzügen gewährt.

### 1.2.2 Steuergutschriften für Investitionen in Korsika («Crédit d'impôt pour certains investissements réalisés et exploités en Corse»)

#### Zweck und Gegenstand:

Kleine und mittlere Unternehmen können von einer Steuergutschrift auf Investitionen in Korsika profitieren. Es handelt sich bei diesem Instrument um eine regionale Investitionsbeihilfe gemäss der Leitlinie für staatliche Beihilfen mit Regionaler Zielsetzung 2007-2013. Die Beihilfe wird in Form einer Steueranrechnung gewährt.

#### Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

- Artikel 244 quater E Code général des impôts (CGI)  
(Quelle: [www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577](http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577))

#### Fördergebiete:

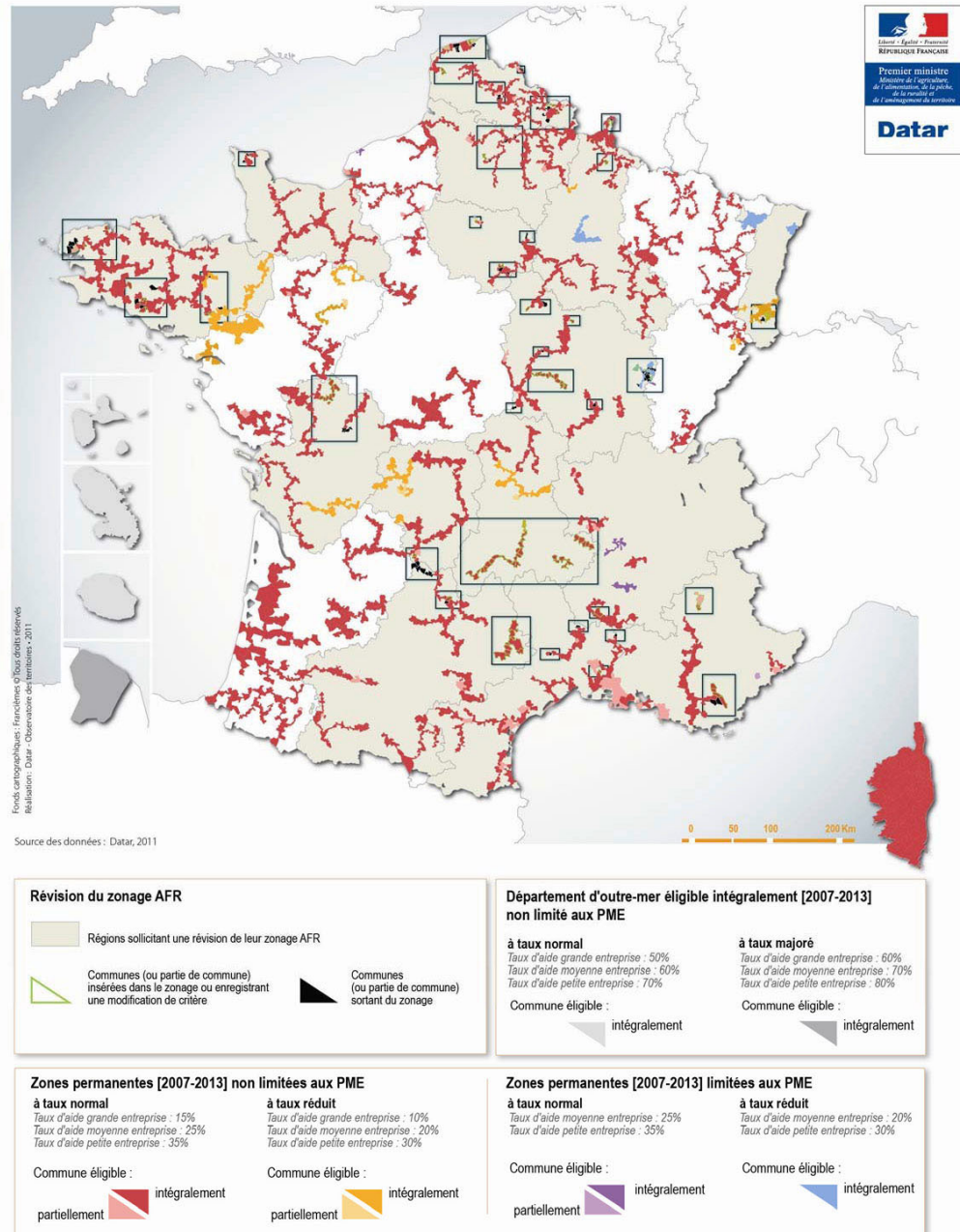
Die Insel Korsika, welche unter Artikel 244 quater E CGI fällt, entspricht einem C-Gebiet nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV<sup>25</sup>.



<sup>25</sup> Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/eu\\_law/state\\_aids/comp-2006/n343-06.pdf](http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/comp-2006/n343-06.pdf).

## Zonage des Aides à finalité régionale [Décret n°2011-391 du 13 avril 2011 modifiant le décret n°2007-732 du 07 mai 2007]

### Révision à mi-parcours



Quelle: Karte publiziert von LA DATAR; abrufbar unter: [www.datar.gouv.fr/sites/default/files/afr\\_mi\\_parcours\\_.pdf](http://www.datar.gouv.fr/sites/default/files/afr_mi_parcours_.pdf)

### Antragsberechtigte:

Kleine und mittlere Unternehmen sind antragsberechtigt. Jedes Unternehmen gilt als klein oder mittel, wenn es weniger als 250 Beschäftigte zählt und entweder einen Umsatz von weniger als 40 Mio. EUR erzielt oder eine Bilanz mit weniger als 27 Mio. EUR aufweist. Zuletzt muss 75% des Eigenkapitals von natürlichen Personen oder anderen Unternehmen, welche die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen, gehalten werden.

#### Voraussetzungen:

Es werden nur Investitionen gefördert, die vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2016 in Korsika für eine förderfähige Aktivität getätigt werden. Das heisst, die Vermögenswerte müssen abschreibungsfähig sein. Förderfähig sind auch Investitionen in Geschäftseinrichtungen und Betriebsgelände (wenn offen für Kunden), Software, welche als Anlagevermögen verbucht werden kann, oder Hotelrennovationsarbeiten.

Die Steuergutschrift kann über eine Periode von neun Jahren vorgetragen werden oder nach einer bestimmten Zeit zurückerstattet werden<sup>26</sup>.

Werden die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr eingehalten, kommt eine Claw-Back Regelung zur Anwendung<sup>27</sup>. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel Vermögenswerte verkauft werden, eine Änderung der Nutzung der Vermögenswerte vorliegt oder der Käufer seine Geschäftstätigkeit innerhalb von 5 Jahren oder während der normalen Laufzeit der Investition aufgibt. Die Zeit beginnt ab dem Datum der Investition zu laufen. Die Folgen der Anwendung der Claw-Back Regelung sind sowohl die Rückzahlung der bereits erhaltenen Steuergutschriften für die Vergangenheit wie auch der Verlust des Anspruches auf Erteilung der Steuergutschrift für die Zukunft.

#### Art und Höhe der Förderung:

Diese Massnahme besteht in der Gewährung einer Steuergutschrift („crédit d'impôt“). Diese Steuergutschrift beläuft sich auf 20% des Netto-Preises der Investition (ohne MWSt) abzüglich des Betrages anderer Zuschüsse/Fördermittel. In den Jahren 2015 und 2016 ist die Gutschrift auf 10% reduziert. Diese Höchstwerte sind in Einklang mit dem EU-Beihilferecht.

#### Kumulation:

Die Steuergutschrift für Investitionen in Korsika kann nur mit den Erleichterungen der städtischen steuerfreien Zonen kumuliert werden.

#### Antragsverfahren:

Der Antrag für Steuergutschriften wird mittels Formular 2069-SD getätigt. Auf dem Formular 2069-SD, welches der Steuererklärung angehängt werden muss, muss die Höhe der Steuergutschrift ersichtlich sein.

Es bedarf keiner speziellen Genehmigung. Ist allerdings die Unternehmung in finanziellen Schwierigkeiten, so ist es notwendig, einen Entscheid bei der Behörde einzuholen.

#### Wirkungsanalyse:

Der Französische Finanzminister hat im Juli 2011 einen Bericht veröffentlicht, in welchem verschiedene staatliche Beihilfeinstrumente - und vor allem ihre Kosten - verglichen und bewertet wurden (0=ineffizient, 3=effizient). Die Kosten der Investitionsbeihilfen in Korsika beliefen sich auf 30 Mio. EUR und erhielten dementsprechend eine Bewertung von 0 (ineffizient).

---

<sup>26</sup> Art. 49 septies WB CGI, Anhang II.

<sup>27</sup> Art. 49 septies WG und WH CGI, Anhang III.

### 1.2.3 Investitionsbeihilfen für Investitionen in französischen Überseegebieten

#### Zweck und Gegenstand:

Es wird ein Steuerabzug („déduction“) für Investitionen gewährt. Es handelt dabei sich um regionale Investitionsbeihilfen gemäss der Leitlinie für staatliche Beihilfen mit Regionaler Zielsetzung 2007-2013. Die Beihilfe wird in Form eines Abzugs für die Zwecke der Einkommenssteuer gewährt und nicht in Form eines Zuschusses an die Unternehmen.

#### Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

- Artikel 217 undecies Code général des impôts (CGI)

(Quelle: [www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577](http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577))

#### Fördergebiete:

Die Gebiete, die unter Artikel 217 undecies CGI fallen, entsprechen den A-Gebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV<sup>28</sup>. Es handelt sich dabei um die départements d'outre-mer (DOM: Guadeloupe, Guyane, Martinique und La Réunion) sowie um die Territoires d'outre-mer (TOM).

Vgl. auch Fördergebietskarte vorstehend, Kapitel VI1.2.2.

#### Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die der Körperschaftssteuer unterliegen und Investitionen in französischen Überseegebieten tätigen.

#### Voraussetzungen:

Förderfähig sind Investitionen, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2017 getätigt werden. Es wird zwischen direkten und indirekten Investitionen unterscheiden:

- Mögliche direkte Investitionen:
  - Investition die zum Zeitpunkt der Gründung oder des Ausbaus einer Unternehmung in den förderfähigen Sektoren (wie Industrie, Hotellerie, Transportwesen, erneuerbare Energien, Handwerk, Fischerei, Landwirtschaft, IT Dienstleistungen, Sport, kulturelle Aktivitäten, Telekommunikation, Forschung und Entwicklung sowie Reinigung, etc.) getätigt werden
  - Renovationsarbeiten von Hotels oder zu Touristeneinrichtungen gehörendes Anlagevermögen
  - Erwerb oder Bauen von neuen Unterkünften zur Vermietung (unter bestimmten Bedingungen)
  - Investitionen von Beteiligungsgesellschaften oder wirtschaftliche Interessenverbände, deren Aktien von Unternehmen gehalten werden, welche der Körperschaftssteuer unterliegen
- Mögliche indirekte Investitionen:
  - Beiträge an das Grundkapital von Unternehmen, die bei der regionalen Entwicklung von französischen Überseegebieten mithelfen, Unternehmen, welche eine Tätigkeit in einem förderfähigen Sektor anbieten und Unternehmen, dessen ausschliesslicher Zweck der Erwerb oder Bau neuer Unterkünfte zur Vermietung ist.

<sup>28</sup> Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/eu\\_law/state\\_aids/comp-2006/n343-06.pdf](http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/comp-2006/n343-06.pdf).

Es ist zusätzlich vorausgesetzt, dass die Investitionen über 5 Jahre oder wenn die normale Periode der Investition kürzer ist, dann über diesen Zeitrahmen, aufrecht erhalten werden. Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so kommt eine Claw-Back Regelung zur Anwendung. Die Folge bei Anwendung der Claw-Back Regelung ist, dass der abzugsfähige Betrag der Investition wieder dem Gewinn der Unternehmung aufgerechnet wird.

#### Art und Höhe der Förderung:

Die Massnahme besteht in der Gewährung eines pauschalen Abzugs für Investitionsausgaben. Der Abzug entspricht dem Netto-Preis der Anlage (ohne MwSt) abzüglich des Betrages, der durch einen öffentlichen Zuschuss beantragt wurde. Der Netto-Steuvorteil ist der Abzug multipliziert mit dem jeweiligen Steuersatz (momentan rund 36%).

#### Kumulation:

Der abzugsfähige Betrag vom steuerpflichtigen Ergebnis des Unternehmens auf Grund von Investitionen in französischen Überseegebieten wird bei der Berechnung der Steuerermässigung, welche in Art. 44 quaterdecies CGI vorgesehen ist (steuerfreie französische Überseegebiete) nicht berücksichtigt.

#### Antragsverfahren:

Die Investitionen sind auf Formular Nr. 2058-A in der Steuererklärung auszuweisen. Es ist kein Antragsverfahren vorgesehen. Ein vorzeitiger Entscheid der französischen Steuerverwaltung ist jedoch in den folgenden Fällen von Vorteil:

- für Investitionen, die in Sektoren in Schwierigkeiten getätigt werden, wie dem Transportwesen, dem Schifffahrts-, Landwirtschafts- und Fischereisektor, der Kohle- und Stahlindustrie und dem Tourismussektor; ausgenommen sind Unternehmen, die in den letzten zwei Jahren Tätigkeiten in Sektoren in Schwierigkeiten nachgingen und ihre Investitionen nicht 250'000 EUR (ohne MwSt) pro Massnahme und Jahr überstiegen. Das Transportwesen ist bei gewissen Investitionen nicht von dieser Ausnahme betroffen;
- für Investitionen, die in Sektoren ohne Schwierigkeiten getätigt wurden, wenn sie 1 Mio. EUR pro Massnahme und Jahr nicht übersteigen;
- für Investitionen (ungeachtet ihrer Höhe), wenn sie in einem Vermietungssystem oder für die Ausrüstung, Installation und den Betrieb von unterirdischen Kabeln für die Kommunikation hergestellt werden.

Folgende Posten müssen deklariert werden:

- abzugsfähiger Betrag in der Steuererklärung (Formular Nr. 2058-A),
- jede Investition für die ein Anspruch auf Steuerreduktion besteht (Art der Investition, Datum der Investition, Datum an dem die Steuererleichterung beantragt wurde, Datum des Entscheides über die Genehmigung, etc.).

Die Entscheidung über die Gewährung einer Steuerreduktion obliegt je nach Höhe der Investition bei einer anderen Behörde. Der Direktor der Steuerbehörde ist entscheidungsberechtigt, wenn die Investition 1.5 Mio. EUR nicht übersteigt.

Übersteigt die Investition die Grenze von 1.5 Mio. EUR trifft das Finanzministerium die Entscheidung über die Gewährung der Steuerreduktion. Zudem hat das Finanzministerium zu entscheiden, wenn mehr als ein Überseegebiet betroffen ist, wenn öffentliche Dienst von der Investition betroffen sind, im Falle eines Beitrages an Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten, wenn Investition in Saint-Pierre-et-Miquelon, Mayotte,



New Caledonia, French Polynesia, Saint-Martin, Saint-Barthélemy, Wallis-et-Futuna Island, Austral und arktische Gebiete getätigt werden.

Wirkungsanalyse:

Der Französische Finanzminister hat im Juli 2011 einen Bericht veröffentlicht, in welchem verschiedene staatliche Beihilfeinstrumente - und vor allem ihre Kosten - verglichen und bewertet wurden (0=ineffizient, 3=effizient). Die Kosten der Investitionsbeihilfen in Korsika beliefen sich auf 155 Mio. EUR und erhielten dementsprechend eine Bewertung von 1 (ineffizient).

1.2.4 Steuerfreie Zonen in französischen Überseegebieten («Entreprises implantées dans les zones franches d'activités des départements d'outre-mer»)

Zweck und Gegenstand:

Die Steuerbemessungsgrundlage kann unter der Bedingung, dass ein Teil der realisierten Gewinne in die berufliche Weiterbildung reinvestiert wird, reduziert werden. Eine Reduzierung ist nur für diejenige Gewinne aus Aktivitäten möglich, die in bestimmten Gebieten getätigt sind.

Es handelt sich bei diesem Instrument um eine Mischung aus regionalen Investitionsbeihilfen und Betriebsbeihilfen gemäss der Leitlinie für staatliche Beihilfen mit Regionaler Zielsetzung 2007-2013. Die Beihilfe wird in Form einer Steuererleichterung gewährt.

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

- Artikel 44 quaterdecies Code général des impôts (CGI)  
(Quelle: [www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577](http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577))

Fördergebiete:

Folgende Gebiete gehören zu den steuerfreien französischen Überseegebieten: Guyana, Réunion, Guadeloupe und Martinique. Diese Gebiete entsprechen den A-Gebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV<sup>29</sup>.

Vgl. auch Fördergebietskarte vorstehend, Kapitel VI1.2.2.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen, welche entweder der Körperschaftssteuer oder der persönlichen Einkommenssteuer unterliegen. Zudem müssen sie weniger als 250 Beschäftigte haben und einen Jahresumsatz erzielen, der nicht höher als 50 Mio. EUR ist.

Die Unternehmen müssen einer Tätigkeit nachgehen, die in Art. 199 undecies B CGI statuiert ist. Im Wesentlichen sind dies:

- Buchhaltung
- Unternehmensberatung
- Maschinenbau
- technische Studien für Unternehmen

Die Tätigkeiten müssen im Wesentlichen in den nachfolgend aufgezählten Sektoren angeboten werden:

- Forschung und Entwicklung
- Informations- und Kommunikationstechnologien

<sup>29</sup> Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/eu\\_law/state\\_aids/comp-2006/n343-06.pdf](http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/comp-2006/n343-06.pdf).

- Tourismusdienstleistungen
- Umwelt
- Lebensmittelindustrie

#### Voraussetzungen:

Förderfähige Ausgaben sind Ausgaben für die berufliche Ausbildung.

Wenn Unternehmen auch die Voraussetzungen von Steuerbefreiungen in anderen steuerbefreiten Gebieten erfüllen, muss sich die Unternehmung für die Anwendung von Art. 44 quaterdecies CGI innerhalb von 6 Monaten seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit entscheiden. Der Entscheid ist definitiv.

Die Steuerbefreiung gilt nur im Zeitraum zwischen 2008 bis 2017.

#### Art und Höhe der Förderung:

Diese Massnahme besteht in der Gewährung eines zusätzlichen pauschalen Abzugs („abattement“) für Ausgaben im Zusammenhang mit der Berufsausbildung der Mitarbeiter. Der Maximalbetrag des Steuerabzuges beträgt 150'000 EUR pro Geschäftsjahr. In spezifischen Gebieten (Guyane und gewisse Gemeinden in den anderen Inseln) beträgt er aber 300'000 EUR pro Geschäftsjahr.

Die Steuerermässigung gilt für Gewinne und Kapitalerträge, welche in steuerfreien Zonen realisiert wurden (ohne Gewinne aus der Neubewertung von Vermögenswerten). Der Steuernachlass gilt für Gewinne und Kapitalerträge nach Abzug der steuerlichen Verlustvorträge des letzten Geschäftsjahres.

Die Bemessungsgrundlage wird um max. 50% reduziert für Geschäftsjahre, die vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2014 liefen. Die Bemessungsgrundlage wird um 40% reduziert für Geschäftsjahre, die ab 1. Januar 2015 zu laufen beginnen, um 35% für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2015 zu laufen beginnen und um 30% für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2016 zu laufen beginnen. Die Steuererleichterungen können erhöht werden, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen vorliegen.

#### Kumulation:

Die Steuererleichterung in französischen Überseegebieten kann mit den Steuererleichterungen der Investitionsbeihilfen für Investitionen in französischen Überseegebieten kombiniert werden. Eine Kumulation mit den folgenden Steuererleichterungsmassnahmen ist nicht möglich:

- Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmen
- Steuererleichterungen für geschaffene Unternehmen, welche ein anderes in Schwierigkeiten geratenes Unternehmen übernehmen
- Steuererleichterungen, welche aufgrund des Systems der städtischen steuerfreien Gebieten gewährt werden
- Steuererleichterungen für Unternehmen der Seefischerei
- Steuererleichterungen für junge Landwirte

#### Antragsverfahren:

Die Angaben, um den Gewinn für die berechnete Steuervergütung zu ermitteln sowie die Angaben über die Ausgaben für die Berufsausbildungen sind der Steuererklärung (Formular Nr. 2082-SD) beizulegen. Es gibt kein spezielles Genehmigungsverfahren für diese Steuererleichterung.

### 1.2.5 Sanierungsbedürftige Gebiete bezüglich des Beschäftigungsgrades («Entreprises implantées dans les bassins à redynamiser»)

#### Zweck und Gegenstand:

Die Steuerbefreiung besteht in der Befreiung von der Körperschaftssteuer für 84 Monate. Es handelt sich bei diesem Instrument um regionale Investitionsbeihilfen gemäss der Leitlinie für staatliche Beihilfen mit Regionaler Zielsetzung 2007-2013. Die Beihilfe wird in Form einer Steuererleichterung gewährt und nicht in Form eines Zuschusses an die Unternehmen.

#### Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

- Artikel 44 duodecies Code général des impôts (CGI)

(Quelle: [www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577](http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577))

#### Fördergebiete:

Die förderfähigen Gebiete sind Vallée de la Meuse (Ardennes) und Lavelanet (Ariège). Die beiden Gebiete entsprechen den C-Gebieten nach Art.107 Abs. 3 lit. c AEUV<sup>30</sup>.

Vgl. auch Fördergebietskarte vorstehend, Kapitel VI 1.2.2.

#### Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2013 gegründet wurden oder werden. Alle Arten von Unternehmen (Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften) können antragsberechtigt sein.

Folgende Tätigkeit der Unternehmen berechtigen diese einen Antrag auf Steuerbefreiung zu stellen: Tätigkeiten im Industriesektor, gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeiten und Vermietung von Gebäuden mit Einrichtung (Hotelzimmervermietung und Vermietung von Ferienwohnungen). Folgende Tätigkeiten berechtigen nicht zur Antragsstellung: Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und die Vermietung von Wohngebäuden.

Zudem müssen die Unternehmen effektiv dort ansässig sind, wo sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausüben.

#### Voraussetzungen:

Das Unternehmen muss den Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von 6 Monaten ab der Aufnahme ihrer Tätigkeit stellen. Andernfalls gelten die De-Minimis Regeln. Die Entscheidung über die Festsetzung der Gewinnsteuer – gekürzt um den steuerbefreiten Betrag – ist der Steuererklärung beizulegen.

#### Art und Höhe der Förderung:

Diese Massnahme besteht in der Gewährung eines zusätzlichen Abzuges. Diese Steuererleichterung ist nicht unbeschränkt möglich und ist deshalb durch eine Obergrenze begrenzt. Die Obergrenzen basieren auf dem EU Recht zu regionalen Investitionsbeihilfen. Die Steuerbefreiung wird nur auf dem in den Gebieten Vallée de la Meuse und Lavelanet direkt erzielten Gewinn berechnet. Der maximale Betrag des Gewinnes, der von der Steuer befreit werden kann, berechnet sich wie folgt:

<sup>30</sup> Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/eu\\_law/state\\_aids/comp-2006/n343-06.pdf](http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/comp-2006/n343-06.pdf).

- grosse Unternehmen erhalten eine Erleichterung auf dem steuerbaren Gewinn von 43% des Investitionsbetrages;
- mittlere Unternehmen erhalten eine Erleichterung von 72% des Investitionsbetrages;
- kleine Unternehmen erhalten eine Erleichterung von 101% des Investitionsbetrages.

Der Netto-Steuervorteil ist der Abzug multipliziert mit dem jeweiligen Steuersatz (momentan rund 36%). Der Betrag der Erleichterung muss den maximal zulässigen Beträgen gemäss europäischem Recht entsprechen (15%/25%/35%). Somit wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Steuerermässigungen gemäss internem Recht den maximalen Beträgen gemäss EU-Recht entsprechen. Falls sie diese überschreiten, werden sie entsprechend nach unten korrigiert. Eine spezielle Obergrenze gilt für Investitionen, die über 50 Mio. EUR betragen.

#### Kumulation:

Im Falle eines Wechsels der Tätigkeit des Unternehmens in ein Gebiet, welches sanierungsbedürftig bezüglich des Beschäftigungsgrades ist, darf das Unternehmen in den letzten 5 Jahren nicht von einer der folgend Steuerbefreiungsmethoden profitiert haben:

- Steuerbefreiung für neu gegründete Unternehmungen,
- Steuerbefreiung für von Steuern befreite städtische Gebiete, oder
- Beihilfen für regionale Planung („prime d'aménagement du territoire“).

#### Antragsverfahren:

Beilage zur Steuererklärung. Es gibt kein besonderes Genehmigungsverfahren.

#### Wirkungsanalyse:

Der Französische Finanzminister hat im Juli 2011 einen Bericht veröffentlicht, in welchem verschiedene staatliche Beihilfeinstrumente - und vor allem ihre Kosten - verglichen und bewertet wurden (0=ineffizient, 3=effizient). Die Kosten der staatlichen Beihilfen von förderungsbedürftigen Gebieten bezüglich der Beschäftigung beliefen sich auf 1 Mio. EUR und erhielten dementsprechend eine Bewertung von 1 (ineffizient).

### 1.2.6 Beihilfen für neu gegründete Unternehmen («Dispositions particulières à certaines entreprises nouvelles»)

#### Zweck und Gegenstand:

Die Steuerbefreiung besteht in der Befreiung von der Körperschaftssteuer. Diese Freistellung gilt nicht für Veräusserungsgewinne, die aus der Neubewertung von Vermögenswerten stammen.

Es handelt sich bei diesem Instrument um Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen gemäss der Leitlinie für staatliche Beihilfen mit Regionaler Zielsetzung 2007-2013. Die Beihilfe wird in Form einer Steuererleichterung gewährt.

#### Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien:

- Artikel 44 sexies Code général des impôts (CGI)  
(Quelle: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577>)

#### Fördergebiete:

Die förderfähigen Gebiete entsprechen den A- sowie den C-Gebieten gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a und c AEUV<sup>31</sup>.

<sup>31</sup> Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/eu\\_law/state\\_aids/comp-2006/n343-06.pdf](http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/comp-2006/n343-06.pdf).

Vgl. auch Fördergebietskarte vorstehend, Kapitel VI1.2.2.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind neu gegründete Unternehmen in den förderfähigen Gebieten zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 13. Dezember 2013.

Voraussetzungen:

Ist die Unternehmung in Form einer Aktiengesellschaft gehalten, darf der direkte oder indirekte Anteil, der von einer anderen Unternehmung gehalten wird, 50% nicht übersteigen.

Es können nur Unternehmen, die einer der folgenden Tätigkeiten nachgehen von der Steuererleichterung profitieren. Die Tätigkeit kann eine kommerzielle oder industrielle Tätigkeit sein oder die Vermietung von industriellen oder kommerziellen Einrichtungen inklusive ihrer Betriebseinrichtung.

Werden die genannten Voraussetzungen von einem Unternehmen nicht eingehalten, so kommt eine Claw-Back Regelung zum Zuge. Diese kann während der gesamten Zeit, in der die Unternehmung existiert zur Anwendung kommen. Die Folgen dieser Regelung sind, dass die Unternehmung nicht mehr von weiteren Steuerbefreiungen profitieren kann. Sie muss jedoch bereit erhaltene Steuervorteile nicht zurückzahlen.

Art und Höhe der Förderung:

Die Massnahme besteht in der Gewährung einer Steuerbefreiung von der Körperschaftssteuer. Diese Befreiung kann eine vollständige sein und kann für bis zu 23 Monate nach der Gründung des neuen Unternehmens sein. Danach wird die Befreiung über die drei folgenden Jahre auf einer degressiven Grundlage zu 75%, 50% und 25% der Gewinne reduziert.

Diese Massnahme fällt unter die De-Minimis-Verordnung.

Kumulation:

Die Steuererleichterungen für neu gegründete Unternehmen können mit den zwei folgenden Steuererleichterungssystemen kombiniert werden:

- Steuererleichterungen, welche aufgrund des Systems der städtischen steuerfreien Gebieten gewährt werden, und
- Steuererleichterungen, für Unternehmen in ländlichen Revitalisierungszonen.

Antragsverfahren:

Es bedarf keiner speziellen Genehmigung für die Steuererleichterung. Die Genehmigung der Steuererleichterung wird durch die Steuerbehörde auf Grund eines mit der Steuererklärung eingereichten Formulars Nr. 2058-A und Nr. 2065 getroffen.

Wirkungsanalyse:

Der Französische Finanzminister hat im Juli 2011 einen Bericht veröffentlicht, in welchem verschiedene staatliche Beihilfeinstrumente - und vor allem ihre Kosten - verglichen und bewertet wurden (0=ineffizient, 3=effizient). Die Kosten von Beihilfen für neu gegründete Unternehmen beliefen sich auf 130 Mio. EUR und erhielten dementsprechend eine Bewertung von 1 (ineffizient).

## 1.3 Italien

### 1.3.1 Überblick

Italien verfügt bei der Förderung bestimmter Wirtschaftsregionen über ein Mischsystem aus Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung und Subventionen. Insbesondere gestützt auf das Gesetz 181/89 werden bei qualifizierenden Investitionen Zuschüsse von zwischen 25% (Zentral- und Norditalien) und 40% (Süditalien) der förderfähigen Kosten gewährt, insbesondere mit dem Ziel der Reindustrialisierung und Revitalisierung der Wirtschaftszonen. Daneben bestehen auf regionalen Gesetzen basierende Subventionsmechanismen sowie die EU-weite Förderung von qualifizierenden Projekten. Wir werden uns in vorliegendem Bericht jedoch auf die steuerlichen Fördermittel konzentrieren.

Die steuerliche Regionalförderung lässt sich insbesondere wie folgt unterteilen:

- Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung für Investitionen in Süditalien;
- Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung für neu abgeschlossene Arbeitsverträge auf unbeschränkte Dauer in Süditalien;
- Steuerliche Unterstützung für neu gegründete, kleine Unternehmen.

Die genannten steuerlichen Förderinstrumente werden im Folgenden im Detail beschrieben.

### 1.3.2 Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung für Investitionen in Süditalien

#### Zweck und Gegenstand:

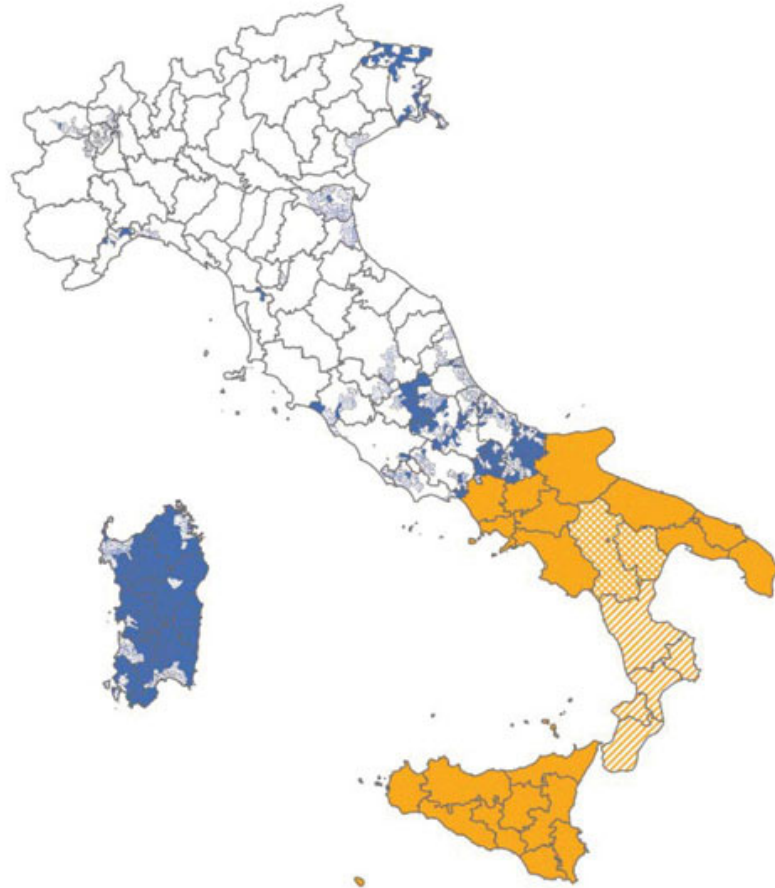
Italien gewährt Steuerbefreiungen in Form einer Steueranrechnung an Unternehmen für Erstinvestitionen mit dem Ziel der regionalen Förderung bestimmter Gebiete, welche unter Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV (d.h. Calabria, Campania, Puglia, Sicilia, Basilicata) und Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (d.h. Sardinia, Abruzzo und Molise) fallen. Es werden alle Branchen gefördert mit Ausnahme der Eisen- und Stahl-, Kunstfaser- und Kohleindustrie sowie Finanz- und Versicherungsdienstleistern und Banken.





Das entsprechende Gesetz ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Für die Verwaltung des Anreizsystems zuständig sind das Wirtschafts- und Finanzministerium sowie die Steuerbehörden.

Investitionen mit förderfähigen Kosten von über 25 Mio. EUR bzw. bei welchen die staatliche Beihilfe 12 Mio. EUR übersteigt, werden der EU-Kommission gemeldet.

#### Gesetzliche Grundlagen:

- L. 27-12-2006 n. 298, Disposizioni per la formazione de bilancio annuale e pluriennale dello Stato (legge finanziaria 2007), articolo 1 commi da 271 a 279 (veröffentlicht am 27. Dezember 2006 in der *Gazzetta Ufficiale n. 299, Supplemento Ordinario*).  
(Quelle: <http://www.parlamento.it/parlam/leggi/06296l.htm>; in italienisch)

Fördergebiete:**Legenda**

-  Areas eligible under Art. 87.3.a (2007-13): statistical effect
-  Areas eligible under Art. 87.3.a (2007-13): with reduction
-  Areas eligible under Art. 87.3.a (2007-13)
-  Areas eligible under Art. 87.3.c (2007-13): total municipalities
-  Areas eligible under Art. 87.3.c (2007-13): partial municipalities

Entscheid EU-Kommission:

- Italienische Regionalbeihilfenkarte 2007-2013:  
(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/N-324-2007-WLWL-en-28.11.2007.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/N-324-2007-WLWL-en-28.11.2007.pdf))
- Anpassung der italienischen Regionalbeihilfenkarte 2007-2013:  
(Quelle: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2010/n117-10.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2010/n117-10.pdf))
- Entscheid EU-Kommission Nr. 39/2007 vom 9.4.2008:  
(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/218434/218434\\_814679\\_8\\_1.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/218434/218434_814679_8_1.pdf))

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind sämtliche Unternehmen (mit Ausnahme von Unternehmen, welche in den einleitend genannten, nicht förderfähigen Branchen tätig sind), die der Gewinnsteuer in Italien unterliegen und in den einleitend genannten Gebieten investieren.

Voraussetzungen:

Antragsberechtigte Unternehmen erhalten eine Unterstützung für Investitionen (keine Ersatzbeschaffungen; erworbenes Anlagegüter sollen neu sein) in den qualifizierenden Gebieten für Kauf oder Finanzleasing von:

- Maschinen, Fabriken oder Betriebsausstattungen, welche als Anlagevermögen in der Bilanz geführt werden und für die bestehende Produktionsaktivitäten oder in bestimmten Gebieten gemäss Abs. 271 von Art. 1 von L. 27-12-2006 n. 298;
- Computer Software bei KMUs, welche direkt für die Produktion oder das Management der Gesellschaft verwendet wird;
- Patente für neue Technologien oder Produkte, Produktionsprozesse, aber beschränkt auf denjenigen Teil, der in der Handels- bzw. Produktionstätigkeit genutzt wird; bei grossen Gesellschaften gelten nur 50% der gesamten qualifizierenden Patentkosten einer Investition als förderfähige Kosten.

Art und Höhe der Förderung:

Die folgenden Beitragsintensitäten wurden für Italien festgelegt:

Areas in 87.3.a)				LE	ME	SE	LE	ME	SE
			until 31.12.2010			01.01.2011 to 31.12.2013			
Calabria	40%	50%	60%	30%	40%	50%			
			until 31.12.2013						
Campania, Apulia, Sicily	30%	40%	50%						
			until 31.12.2010			01.01.2011 to 31.12.2013*			
Basilicata	30%	40%	50%	20%	30%	40%			
Areas in 87.3.c)				LE	ME	SE	LE	ME	SE
			until 31.12.2010			01.01.2011 to 31.12.2013			
Sardinia	25%	35%	45%	15%	25%	35%			
			until 31.12.2013						
Abruzzo, Friuli Venezia Giulia, Lazio, Molise	15%	25%	35%						
Lazio	-	25%	35%						
Emilia Romagna, Lazio, Liguria, Piedmont, Valle d'Aosta, Veneto	10%	20%	30%						
Lazio, Marche, Tuscany, Umbria	-	20%	30%						
Areas in 87.3.c) being phased-out				LE	ME	SE			
			until 31.12.2008						
Abruzzo, Emilia Romagna, Lazio, Liguria, Lombardia, Marche, Molise, Piedmont, Tuscany, Umbria, Valle d'Aosta, Veneto	10%	20%	30%						

\* Unless the Region's relative per capita GDP has fallen below 75% of the EU-25 average based on the three-yearly average indicated in the latest Eurostat data



Es wird für jedes Steuerjahr eine Steuergutschrift berechnet, basierend auf den förderfähigen Kosten, welche im betreffenden Steuerjahr angefallen sind, und der jeweilig anwendbaren Intensität. Es wird ein Eigenbeitrag des beantragenden Unternehmens von mindestens 25% erwartet.

Die Berechnung wird dabei wie folgt vorgenommen:

Betrag Steueranrechnung = Netto-Investition x Beihilfeintensität (für kleine und mittlere Unternehmen mit einem Bonus von 20% respektive 10% des Bruttosubventionsäquivalents)

Der Wert der Netto-Investition wird berechnet auf dem Wert der angeschafften Anlagegüter im jeweiligen Steuerjahr abzüglich der Abschreibungskosten auf derselben Anlagegüterkategorie.

Die Steuergutschrift kann in der Steuerperiode, in welcher die Investitionen getätigt werden, verwendet oder aber auf folgende Steuerjahre vorgetragen werden. Ein Claw-back wird vorgenommen, falls die neu angeschafften Anlagegüter nicht bis spätestens Ende des zweiten Steuerjahrs nach Anschaffung in Betrieb genommen worden sind bzw. während 5 Jahren ab Anschaffung wieder veräußert werden.

#### Kumulation:

Die Beihilfe unter diesem System kann weder mit *De-Minimis*-Beihilfen noch mit anderer staatlicher Unterstützung betreffend die gleichen förderfähigen Kosten kumuliert werden (Abs. 272). Zudem wird die Beihilfe unter diesem System nicht kumuliert mit anderen Regionalbeihilfesystemen, bei welchen die Beihilfe basierend auf den Lohnkosten berechnet wird.

#### Antragsverfahren:

Um von solchen Steuergutschriften für Investitionen in Südtalien profitieren zu können, haben die Unternehmen ein Online-Formular („modello FAS“) an das Operational Center der italienischen Steuerbehörde in Pescara zu senden.

#### Statistik:

Zum Zeitpunkt als das Beihilfesystem der EU-Kommission gemeldet wurde, sind jährliche Steuerausfälle von rund 750 Mio. EUR budgetiert und der gesamte Betrag der Beihilfe auf rund 4.5 Mrd. EUR geschätzt worden.

Vgl. betreffend der statistische Auswertung der Beihilfe Italiens auch nachfolgend Kapitel VI1.7.

#### Wirkungsanalysen:

Keine Wirkungsanalysen bekannt / veröffentlicht.

### 1.3.3 Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung für neu abgeschlossene unbefristete Arbeitsverträge in Süditalien

#### Zweck und Gegenstand:

Italien gewährt Steuerbefreiungen in Form einer Steueranrechnung für Gesellschaften in den Regionen Abruzzo, Basilicata, Calabria, Campania, Molise, Puglia, Sicilia und Sardegna, welche die Anzahl der unbefristeten Arbeitsverträge unter den in den dem Startdatum vorangehenden 12 Monaten neu eingestellten Arbeitnehmer erhöhen.

Die Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer qualifizieren grundsätzlich nicht als Regionalbeihilfe, obwohl diese nur in bestimmten Regionen Anwendung finden. Es handelt sich um eine Beihilfe betreffend benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer.

#### Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 2, D.L. 13 maggio 2011, n. 70, convertito con modificazioni dalla L. 12 luglio 2011, n. 106  
(Quelle: <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legge:2011-05-13;70!vig=:> in italienisch)
- Decreto 24 maggio 2012 (disposizioni di attuazione dell'art. 2 del D.L. 70/2011); Art. 2, commi da 539 a 547 della L. 24 dicembre 2007, n. 244
- Provvedimento del 14/09/2012 "Definizione delle modalità e dei termini di fruizione del credito d'imposta ai sensi dell'art. 2 D.L. 70/2011"
- Risoluzione n. 88 del 17 settembre 2012
- Circolare n. 48/E del 10 luglio 2008

#### Fördergebiete:

Vgl. Fördergebietskarte oben.

#### Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind sämtliche Unternehmen, welche in der Periode vom 14. Mai 2011 bis 13. Mai 2013 als Arbeitgeber in den obig genannten Regionen die Anzahl der unbefristeten Arbeitsverträge unter den in den dem Startdatum vorangehenden 12 Monaten neu eingestellten Arbeitnehmer erhöhen.

#### Voraussetzungen:

Die neu angestellten Arbeitnehmer müssen in die Kategorien „benachteiligte Arbeitnehmer“ oder „sehr benachteiligte Arbeitnehmer“ fallen. Betreffend der Qualifikation als „benachteiligte Arbeitnehmer“ werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Kein regelmässiges Arbeitseinkommen während mindestens 6 Monaten;
- Kein Mittelschul- oder Berufsschulabschluss;
- Alter über 50 Jahre;
- Alleinstehende Lebensweise, aber mit Unterhaltspflicht für eine weitere Person;
- Tätigkeit in einem Arbeitsfeld, in welchem eine grosse Ungleichheit zwischen Männern und Frauen herrscht;
- Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit in einem EU-Mitgliedsstaat.

Als „sehr benachteiligte Arbeitnehmer“ qualifizieren Personen mit mindestens 24-monatiger Arbeitslosigkeit.

Art und Höhe der Förderung:

Die Höhe der Steueranrechnung wird auf der Basis der Differenz zwischen der Zahl der Beschäftigten mit unbefristetem Arbeitsvertrag in einem beliebigen Monat und der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten mit einem unbestimmten Arbeitsvertrag in den 12 Monaten vor dem Starttermin bestimmt.

Eine Steueranrechnung wird für jeden neuen Mitarbeiter wie folgt gewährt:

- 50% der getragenen Lohnkosten in den 12 Monaten nach dem Starttermin („benachteiligte Arbeitnehmer“); bzw.
- 50% der getragenen Lohnkosten in den 24 Monaten nach dem Starttermin („sehr benachteiligte Arbeitnehmer“).

Das Anrecht auf die entsprechende Steueranrechnung erlischt, wenn:

- a) die Gesamtzahl der unbestimmte Arbeitsvertrag Mitarbeiter kleiner oder gleich der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeiter während der letzten 12 Monate vor dem Starttermin ist;
- b) die neu geschaffenen Arbeitsplätze nicht während einem Zeitraum von mindestens 3 Jahren oder 2 Jahren in kleinen und mittleren Unternehmen aufrechterhalten werden;
- c) bei Verstößen gegen die steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder Verstößen gegen die Gesetze über die Arbeitsgesundheit oder -sicherheit.

Eine Steueranrechnung kann nur während 2 Jahren ab Starttermin vorgenommen werden.

Kumulation:

Vgl. oben.

Antragsverfahren:

Um von der Steuergutschrift profitieren zu können, müssen die Unternehmen einen Antrag an die Region, in welcher die gewerbliche Tätigkeit und die Erhöhung der Belegschaft stattgefunden hat, senden (unter Beachtung von Vorgaben der entsprechenden Region zu Verfahren, Kriterien und Zeitplan).

Die Mitteilung der Genehmigung des Antrags ist die Basis, um von der Steuergutschrift profitieren zu können.

Wirkungsanalysen:

Keine Wirkungsanalysen bekannt / veröffentlicht.

### 1.3.4 Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung für neu gegründete kleine Unternehmen

Zweck und Gegenstand:

Italien gewährt des Weiteren Steuerbefreiungen in Form einer Steueranrechnung an neu gegründete kleine Unternehmen in den Gebieten gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a und lit. c AEUV mit dem Zweck der wirtschaftlichen Förderung dieser Gebiete.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:de:PDF>)

Fördergebiete:

Vgl. Fördergebietskarte oben.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind sämtliche neu gegründete kleine Unternehmen in gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a und lit. c AEUV qualifizierenden Gebieten.

Voraussetzungen:

Als förderfähige Kosten können namentlich rechtliche und administrative Kosten, direkt mit der Gründung des kleinen Unternehmens zusammenhängende Beratungskosten, sowie die folgenden Kosten (wenn sie effektiv in den ersten 5 Jahren ab Gründung des Unternehmens getragen werden) qualifizieren:

- a) Zinsen aus externer Finanzierung, und Dividenden auf eigenem eingesetzten Kapital, die nicht über dem Referenzzinssatz liegen;
- b) Mietaufwendungen für Maschinen und Fertigungseinrichtungen;
- c) Strom, Wasser, Heizung und Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und Körperschaftsteuer) und Verwaltungskosten;
- d) Abschreibungen, Mietaufwendungen für Maschinen und Fertigungseinrichtungen und Lohnkosten, solange die Investitionen oder die neu geschaffenen Arbeitsplätze nicht bereits via andere Beihilfeformen unterstützt werden.

Art und Höhe der Förderung:

Beihilfen von maximal 2 Mio. EUR werden an neu gegründete kleine Unternehmen in Regionen, in denen eine Ausnahme zulässig ist gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV und von maximal 1 Mio. EUR an neu gegründete kleine Unternehmen in den Regionen gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV gewährt. Der jährliche Betrag der Beihilfe für jedes Unternehmen darf nicht mehr als 33% der oben diskutierten Beihilfen überschreiten.

Folgende Beihilfeintensitäten sind zu respektieren:

- In Regionen gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV: 35% der erstattungsfähigen Kosten in den ersten 3 Jahren nach der Gründung des Unternehmens und 25% in den 2 folgenden Jahren;
- In Regionen gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV: 25% der erstattungsfähigen Kosten in den ersten 3 Jahren nach der Gründung des Unternehmens und 15% in den 2 folgenden Jahren getragen.

Kumulation:

Vgl. oben.

Antragsverfahren:

Um von der Steuergutschrift profitieren zu können, müssen die Unternehmen einen Antrag an die Region, in welcher die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, senden (unter Beachtung von Vorgaben der entsprechenden Region zu Verfahren, Kriterien und Zeitplan).

Wirkungsanalysen:

Keine Wirkungsanalysen bekannt / veröffentlicht.

## 1.4 Polen

### Überblick:

Grundsätzlich kann ein Investor in Polen von den folgenden Fördermitteln profitieren:

- Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung für Geschäftsaktivitäten in den SWZ (Sonderwirtschaftszonen)
- Grundsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung in gewissen Gemeinden der SWZ
- Subventionen für Investitionen oder Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Subventionen für F&E Aktivitäten
- Subventionen für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, Weiterbildung, Logistik, erneuerbare Energie
- Steuerliche Abschreibung für F&E Zentren
- Steuerliche Abschreibung zur Akquisition von neuen Technologien

Demzufolge gibt es in Polen nebst den steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten zwei Steuererleichterungssysteme zur Regionalförderung, d.h. die Gewinnsteuerbefreiung und Grundsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung für Geschäftsaktivitäten in den SWZ.

Im Folgenden werden die beiden Steuerbefreiungsarten (Gewinnsteuerbefreiung und Grundsteuerbefreiung) in Form einer Steueranrechnung für Geschäftsaktivitäten in den SWZ genauer untersucht.

### Zweck und Gegenstand der SWZ:

Eine SWZ ist ein separater, unbewohnter Teil von Polen, in welchem Geschäftsaktivitäten zu bevorzugten Konditionen durchgeführt werden können.

Die SWZ sind hauptsächlich gegründet worden, um die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen insbesondere betreffend folgende Punkte zu beschleunigen:

- Wirtschaftliche Entwicklung von bestimmten Gebieten
- Entwicklung von neuen Techniken und Prozessen und Implementierung in der nationalen Wirtschaft
- Exportförderung
- Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit von produzierten Gütern und geleisteten Dienstleistungen
- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- Entwicklung von ungebrauchten natürlichen Ressourcen, die durch Umweltschutzvorgaben reguliert werden

### Gesetzliche Grundlagen:

- The Act of 20 October 1994 on Special Economic Zones (Sonderwirtschaftszonengesetz, SWZG)

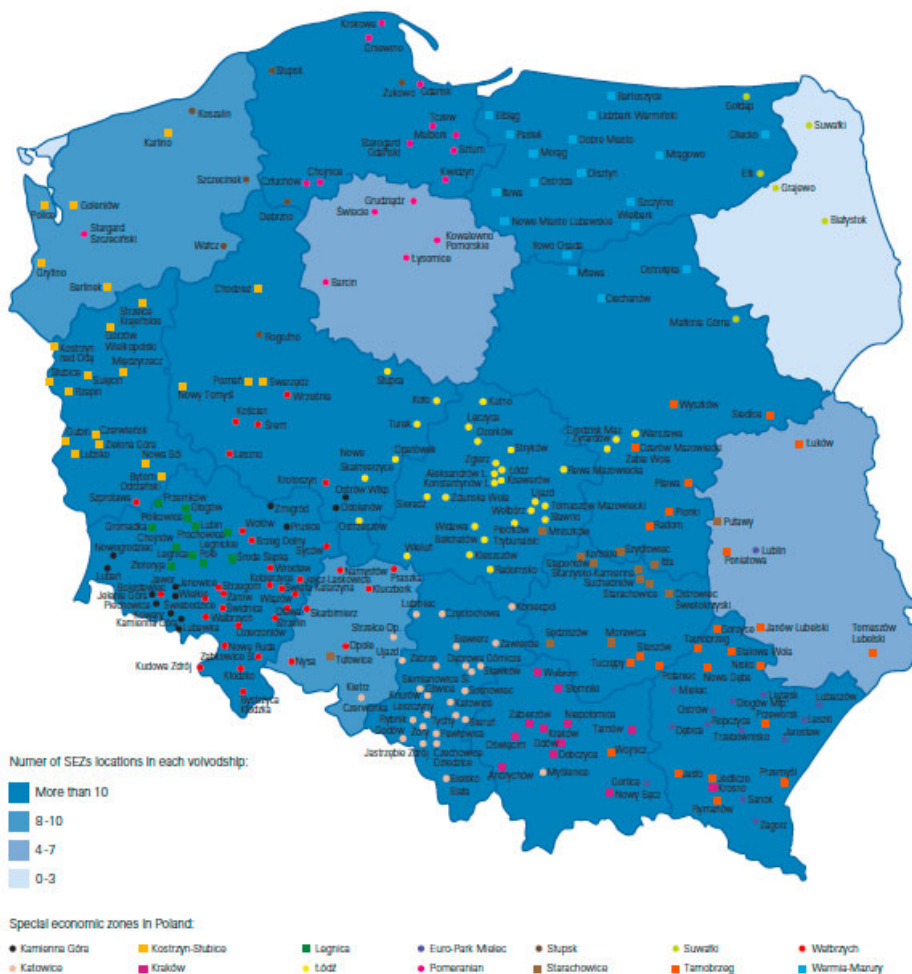
(Quelle: <http://www.przepisy.gofin.pl/przepisy,2,29,174,1083,,ustawa-z-dnia-20101994-r-o-specjalnych-strefach-ekonomicznych.html>; in polnisch)

- The 14 Council of Ministers regulations for each of the zones containing, inter alia, zone boundary descriptions and stipulating each zone's operating period
- The Council of Ministers regulation of 10 December 2008 on state aid granted to investors operating on the basis of a permit to pursue an economic activity in spe-

cial economic zones, which lays down requirements for operating in an SEZ, such as the kinds of activity for which permits are granted, conditions for granting state aid to investors, and conditions for eligibility of expenditure (Sonderwirtschaftszonenverordnung, SWZV)

- The Council of Ministers regulation of 10 December 2008 laying down detailed criteria for including land into a special economic zone that is under ownership or in perpetual usufruct of entities other than special economic zone management authorities, the State Treasury, a local government unit and an association of communes
- Ustawa z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju (Dz.U.2009.84.712 j.t.)  
(Quelle: [http://www.mos.gov.pl/g2/big/2009\\_06/a60a03c94a04eb6892becdfac855ba15.pdf](http://www.mos.gov.pl/g2/big/2009_06/a60a03c94a04eb6892becdfac855ba15.pdf); in polnisch)
- Ustawa z dnia 30 kwietnia 2004 r. o postępowaniu w sprawach dotyczących pomocy publicznej (Dz.U.2007.59.404 j.t.)  
(Quelle: <http://www.wrpo.wielkopolskie.pl/files/1180614430465ebf1e28e35/ustawaopostepowaniuwspawachdotyczacychp.pdf>; in polnisch)
- Ustawa z dnia 27 sierpnia 2009 r. o finansach publicznych (Dz.U.2009.157.1240)  
(Quelle: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20091571240>; in polnisch)

### Übersicht über die SWZ:



### Antragsberechtigte für Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung in den SWZ:

Antragsberechtigt sind Unternehmen oder natürliche Personen, welche ein Personenunternehmen betreiben. Von der Förderung sind insbesondere folgende Bereiche ausgeschlossen: Produktion von explosivem Material, Tabak-Produkten, alkoholischen Produkten, einige Bauarbeiten und der Betrieb von Spielsalons.

### Voraussetzungen für Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung in den SWZ:

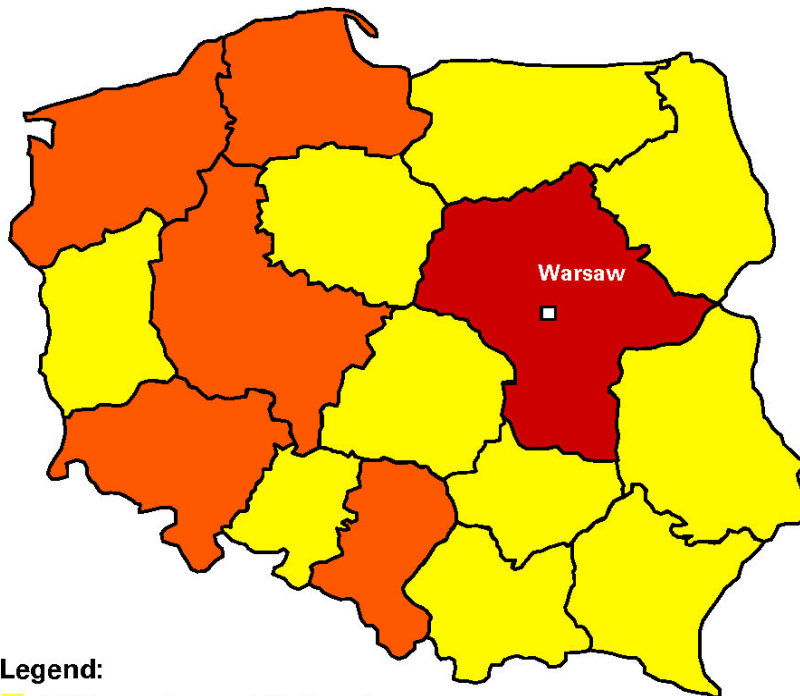
- Bewilligung durch das Wirtschaftsministerium für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der SWZ
- Investition (in Form von Lohnkosten oder Sachkapital) muss mindestens 100'000 EUR betragen
- Einsatz eigener Mittel muss mindestens 25% der sämtlichen förderfähigen Kosten betragen
- Investition muss als „neu“ qualifiziert werden (z.B. Gründung einer neuen Gesellschaft, bzw. Ausweitung der Tätigkeiten, Umstrukturierung, Übernahme etc.); Investitionen der reproduzierenden bzw. nachbildenden Natur sind von Förderung ausgeschlossen
- Investition muss eine Mindestdauer von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufrechterhalten werden (respektive drei Jahren für KMUs)
- Geschaffene Arbeitsplätze sind binnen drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten zu besetzen und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für fünf Jahre (respektive drei Jahre für KMU) in dem betreffenden Gebiet verbleiben) aufrecht erhalten werden
- Der Investor übernimmt kein Eigentum von Anlagen während fünf Jahren (drei Jahren für KMU), welche als Investition zur Erfüllung der Gewinnsteuerbefreiungsvoraussetzungen gedient haben
- Es müssen neue Anlagegüter angeschafft werden (ausser bei KMUs)
- Immaterielle Rechte (Technologie, Patente, Lizenzen, Know-how, etc.) müssen von Drittpersonen zu üblichen Marktpreisen angeschafft und dürfen nur vom Benefiziaten der Förderung verwendet werden. Sie müssen als Aktiven verbucht und während 5 Jahren (resp. 3 Jahren bei KMUs) beibehalten werden (§ 6 Abs, 3 SWZV)

### Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird wahlweise als lohnkostenbezogene oder sachkapitalbezogene (materielle und immaterielle Sachanlagen umfassend) Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung gewährt. In den SWZ dürfen Gewinnsteuerbefreiungen in Form einer Steueranrechnung maximal in Höhe der in der Karte aufgeführten Bruttofördersätze gewährt werden<sup>32</sup>:

---

<sup>32</sup> Alle Regionen Polens fallen unter Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV.



**Legend:**

- 50% maximum aid intensity
- 40% maximum aid intensity
- 30% maximum aid intensity

Entscheid EU-Kommission:

- Polnische Regionalbeihilfenkarte 2007-2013:  
(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/N-531-2006-WLWL-en-13.09.2006.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/N-531-2006-WLWL-en-13.09.2006.pdf))

Die oben in der Karte aufgelisteten Bruttofördersätze können für kleine Unternehmen um 20% und für mittlere Unternehmen um 10% erhöht werden. Dies führt zu den nachstehenden maximalen Bruttofördersätzen:

- Grosse Unternehmen: 30% bis 50% der förderfähigen Kosten  
(siehe Kapitel V1.3.5.1: 30% BSÄ in Gebieten mit weniger als 75% des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 und vgl. mit S. 31 der Richtlinie)
- Mittlere Unternehmen: 40% bis 60% der förderfähigen Kosten  
(siehe Kapitel V1.3.5.1: 40% BSÄ in Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 60% des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 und vgl. mit S. 31 der Richtlinie)
- Kleine Unternehmen: 50% bis 70% der förderfähigen Kosten  
(siehe Kapitel V1.3.5.1: 50% BSÄ in Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 45% des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 und vgl. mit S. 31 der Richtlinie)

Bei staatlichen Beihilfen für grosse Investitionsprojekte wird der Maximalbetrag der Förderung wie folgt berechnet:  $I = R \times (50 \text{ Mio. EUR} + 0.5 \times B + 0.34 \times C)$

I = maximaler Beihilfenswert für grosse Investitionsprojekte

R = Beihilfeintensität für das Gebiet, in welchem die Investition getätigt wird

B = Summe der förderfähigen Kosten für Beihilfen, welche 50 Mio. EUR überstiegen, aber nicht höher als 100 Mio. EUR betragen

C = Summe der förderfähigen Kosten für Beihilfen, welche 100 Mio. EUR übersteige

Die Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung wird bis 2020 gewährt.



Die Kosten im Zusammenhang mit neuen Investitionen qualifizieren als förderfähige Kosten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung durch das Wirtschaftsministerium (siehe auch Antragsverfahren unten). Für die Berechnung der Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung werden als erstes die förderfähigen Kosten definiert. Diese entsprechen entweder der Sachinvestition<sup>33</sup> oder, falls grösser, den Lohnkosten von zwei Jahren. Davon werden die Mehrwertsteuer und die Gewerbesteuer<sup>34</sup> abgezogen. Des Weiteren werden auch Rückstellungen (für Landkäufe, Kauf oder Produktion an Anlagegüter, Ausbau von bestehenden Anlagegütern, Kauf von immateriellen Anlagegütern in Zusammenhang mit der Erlangung von Patenten oder Lizenzen) abgezogen.

Für ein konkretes Berechnungsbeispiel zu den Regionalbeihilfen am Beispiel von Polen möchten wir auf nachfolgendes Kapitel VI1.6 verweisen.

#### Kumulation:

In Fällen, in denen die Berechnung der Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung auf Basis von Sachinvestitionen und Lohnkosten berechnet werden wird, müssen die oben aufgeführten Bruttofördersätze ebenfalls berücksichtigt werden.

In Fällen in denen förderfähige Kosten, die für eine Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung qualifizieren, ebenfalls für andere Regionalförderbeiträge oder andere Förderprogramme qualifizieren, kommt die höchst mögliche Obergrenze für alle Förderprogramme zur Anwendung.

#### Antragsverfahren:

Um von der Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung in den SWZ zu profitieren, muss vorgängig eine Bewilligung vom Wirtschaftsministerium erhalten werden. Die Bewilligung wird mittels Antrag erhalten, welcher die folgenden Punkte regelt:

- Geplante Geschäftsaktivitäten
- Minimum an Anzahl Mitarbeiter und/oder Sachkapitalinvestition
- Festlegung Datum in Bezug auf Beendigung der Investition
- Festlegung des Maximalbetrags, welcher als förderfähige Kosten qualifiziert

Das Wirtschaftsministerium prüft die Einhaltung der Voraussetzungen. Werden diese nicht eingehalten, so kommt eine Claw-Back Regelung zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen 5 Jahre nach Projektende (3 Jahre für KMU) nicht mehr eingehalten sind. Im Falle der Nicht-Erfüllung und somit des Eintreffens der Claw-Back Regelung müssen die Steuern inklusive Zinsen nachbezahlt werden.

#### Grundsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung:

Die Grundsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung wird Investoren auf Basis von lokalen Bestimmungen gewährt, welche ihre Geschäftsaktivitäten in den SWZ betreiben. Damit ein Investor von dieser Form der Steuerbefreiung profitieren kann müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Schaffung Arbeitsplätzen oder Investition in Sachkapital

<sup>33</sup> Materielle Anlagegüter müssen ausser bei KMUs neu sein. Ersatzbeschaffungen qualifizieren nicht als förderfähige Kosten.

<sup>34</sup> An der Grenze erhobene Abgaben auf gewissen Produkten.

- Geschaffene Arbeitsplätze sind binnen drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten zu besetzen und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für fünf Jahre (respektive drei Jahre für KMU) in dem betreffenden Gebiet verbleiben) gewährt werden
- Vorgängige Bewilligung mittels Antragsverfahren

Ein Investor kann sowohl von der Grundsteuerbefreiung wie auch von der Gewinnsteuerbefreiung mittels Steueranrechnung profitieren. Der Höchstbetrag der Steueranrechnung darf aber den von der EU festgelegten Höchstbetrag der Steuerbefreiung mittels Bruttofördersätzen nicht übersteigen.

Wirkungsanalysen:

Keine Wirkungsanalysen bekannt / veröffentlicht.



## 1.5 Ungarn

### Überblick:

Ungarn kennt im Bereich der Regionalbeihilfe ein Mischsystem aus Subventionen und Steuerermässigungen:

- „VIP Grants“ (Bezeichnung als „VIP“, da die im einzelnen gewährten Subventionen auf einem individuellen Regierungsentscheid beruhen),
- Steuerbefreiungen in Form einer Steueranrechnung, und
- EU-Subventionen.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Steuerbefreiungen in Form einer Steueranrechnung gemäss ungarischer Gesetzgebung.

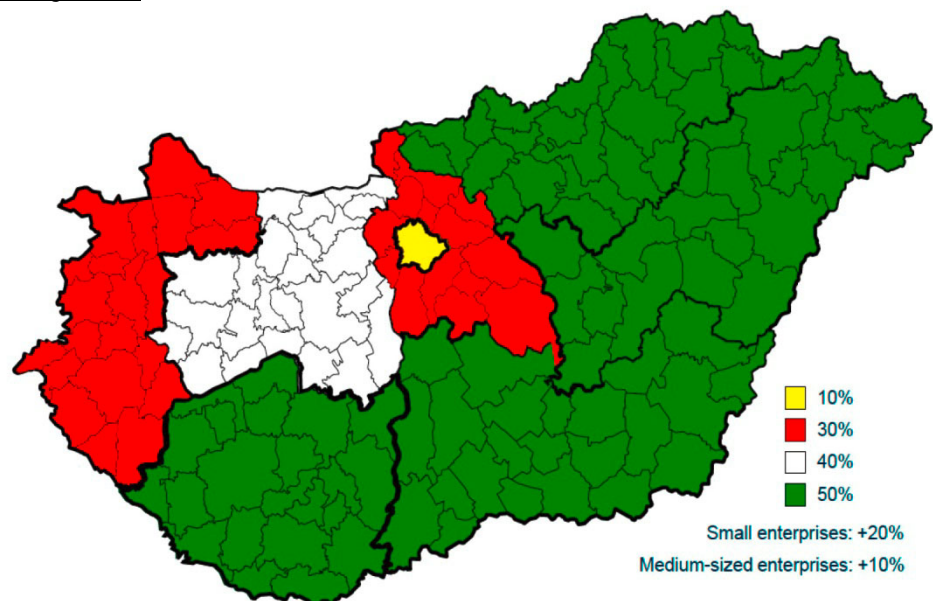
### Zweck und Gegenstand:

Das ungarische Volkswirtschaftsministerium gewährt zur Förderung bestimmter Wirtschaftsregion neben den oben erwähnten Subventionen namentlich Steuerbefreiungen in Form von Steueranrechnung für eine maximale Periode von 10 Jahren für Investitionen zum Gegenwartswert („present value“) von mindestens 3 Milliarden Forint (HUF) (rund 10.5 Mio. EUR) (respektive 1 Mrd. HUF (rund 3.5 Mio. EUR) in bevorzugten Regionen).

### Gesetzliche Grundlagen:

- Section 22/B of the Act LXXXI of 1996 on corporate income tax (CIT Act)  
(Quelle: [http://www.icnl.org/research/library/files/Hungary/corporate\\_ENG.pdf](http://www.icnl.org/research/library/files/Hungary/corporate_ENG.pdf); inoffizielle englische Übersetzung)
- Government Decree No 206/2006 (X.16.) on development tax allowance  
(Quelle: <http://jab.complex.hu/doc.php?docid=WKHU-QJ-XML-00000A0600206KOR>; in Ungarisch)
- Government Decree No 37/2011 (III.22.) on the state aid procedure and regional aid map  
(Quelle: <http://jab.complex.hu/doc.php?docid=WKHU-QJ-XML-00000A1100037KOR>; in Ungarisch)

### Fördergebiete:



**Regional Aid Map 2007-2013 for Hungary**

### Entscheid EU-Kommission:

Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/N-487-2006-WLWL-en-13.09.2006.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/N-487-2006-WLWL-en-13.09.2006.pdf).

### Antragsberechtigte:

Sämtliche Unternehmen mit Projekten, welche die nachfolgend genannten Kriterien erfüllen.

### Voraussetzungen:

Das Volkswirtschaftsministerium gewährt Steuerbefreiungen in Form einer Steueranrechnung für einen maximalen Zeitraum von 10 Jahren für Investitionen von mindestens 3 Mrd. HUF (rund 10.5 Mio. EUR) zum Gegenwartswert (1 Mrd. HUF (rund 3.5 Mio. EUR) in bevorzugten Regionen), die eine der folgenden Bedingungen erfüllen während der vier Jahre ab dem ersten Jahr, in dem die Steueranrechnung in Anspruch genommen wird:

- die Anzahl der Beschäftigten wird um mindestens 150 (75 in bestimmten bevorzugten Regionen) erhöht, oder
- die jährlichen Lohnkosten des Steuerpflichtigen werden um mindestens das 600-fache des jährlichen Mindestlohns (das 300-fache in bevorzugten Regionen) erhöht.

Im Falle von KMUs reduziert sich der minimale Gegenstandswert der Investition auf 500 Mio. HUF (rund 1.75 Mio. EUR) zum Gegenwart, ebenfalls mit der Bedingung, dass eine der folgenden Bedingungen während der vier Jahre nach dem ersten Jahr, in dem die Steuerermässigung erstmals in Anspruch genommen wird, erfüllt werden:

- Die Anzahl der Beschäftigten wird um mindestens 50 (20 im Fall von kleinen Unternehmen) erhöht, oder
- Die jährlichen Lohnkosten des Steuerpflichtigen werden um mindestens das 100-fache des jährlichen Mindestlohns (das 50-fache bei kleinen Unternehmen) erhöht.

Daneben gibt es eine Kategorie mit 100 Mio. HUF (rund 350'000 EUR)-Projekten, bei welchen keine weiteren Bedingungen hinsichtlich Beschäftigung zu erfüllen sind: Darunter fallen Investitionen für unabhängigen Umweltschutz oder -sanierungsprojekte, zur Verbesserung der Lebensmittelhygiene, Aktienaussage um in einen regulierten Markt einzutreten, Breitband-Internet-Service-Projekte, Film- und Videoproduktionen, F&E-Projekte und ab 2013 auch Investitionen von Unternehmen in den 47 definierten „Free Entrepreneurial Zones“.

Zusätzlich zu obig genannten auf Basis der Investitionskosten berechneten steuerlichen Beihilfeinstrumenten kann ein Investor auch von einer Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung auf Basis der Lohnkosten profitieren. Während der ersten drei Jahre nach Umsetzung der Investition können maximal die auf die Neuanstellungen entfallenden Lohnkosten über 24 Monate als förderfähige Kosten qualifizieren. Auch hier ist die Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze über fünf Jahre zu erhalten (drei Jahre für KMUs).

Diese Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung kann genutzt werden, wenn das Projekt die Schaffung einer neuen Produktionsstätte bzw. den Ausbau einer bestehenden betrifft oder wenn das Projekt eine deutliche Verbesserung eines hergestellten Produkts erzielt bzw. des Herstellungsprozesses, aber nicht für F&E-Projekte.

#### Art und Höhe der Förderung:

Es kann eine Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung von bis zu 80% der jährlichen Gewinnsteuerbelastung der Gesellschaft geltend gemacht werden, maximal aber bis zu den förderfähigen Kosten (zum Gegenwartswert / „at present value“) multipliziert mit der maximalen Beihilfeintensität je nach Ort von 10-50%. D.h. die Investitionskosten zum Gegenwartswert sind mit dem Faktor der Beihilfeintensität zu multiplizieren und können in diesem Umfang an die Gewinnsteuer angerechnet werden, jedoch maximal bis zu 80% der jährlichen Gewinnsteuerbelastung.

Die Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung kann im auf die Investition folgenden Steuerjahr – oder auf Wunsch des Steuerpflichtigen auch bereits im gleichen Steuerjahr – sowie in den folgenden neun Steuerjahren geltend gemacht werden, spätestens jedoch im vierzehnten Steuerjahr, welches auf das Steuerjahr folgt, in welchem die Meldung / der Antrag erfolgte.

Da die Beihilfe in Form von Steuererleichterungen erfolgt, sind die einzelnen Beihilfetranchen mit dem jeweiligen im Zeitpunkt des erzielten Steuervorteils anwendbaren Referenzzinssatz abzuzinsen.

Es obliegt dem Steuerpflichtigen, die Berechnung der noch verfügbaren Beihilfetranchen (bei der ursprünglichen Meldung basierend auf dem Forecast, dann jedoch mit Anpassungen basierend auf den erzielten Ergebnissen) über die verschiedenen Steuerjahre hinweg fortzuführen, wobei am Schluss, in dem Jahr, in welchem die letzte Tranche aufgebraucht wird, eine Schlussabrechnung vorzunehmen ist.

Aus steuerplanerischer Sicht interessant ist der Aspekt, dass Unternehmen mit verschiedenen Geschäftsaktivitäten (aber in derselben juristischen Person vereint) die Steuererleichterungen aus Investitionen in der einen Geschäftssparte auch dazu nutzen können, den steuerbaren Gewinn aus einer anderen Geschäftssparte zu reduzieren (dies z.B. auch im Fall, dass am Standort der Betriebsstätte eine tiefere Beihilfenintensität zur Anwendung käme).

Bis sechs Jahre ab dem Steuerjahr, in welchem die Steuerermässigung geltend gemacht worden ist, besteht das Risiko eines Claw-backs für den Fall, dass die oben erwähnten Voraussetzung nicht eingehalten worden sind bzw. gebrochen werden. Im Fall, dass die Gesellschaft aus Eigeninitiative tätig wird (und ihre Steuererklärungen entsprechend korrigiert), hat sie die Steuerermässigung inkl. Zinsen (der Satz entspricht dem aktuellen Leitzins der Zentralbank) zurückzuzahlen. Sollte die Steuerbehörde die unrechtmässige Geltendmachung der Steuerermässigungen feststellen, kann sie neben der Rückforderung des Betrags der geltend gemachten Ermässigung eine Strafsteuer, welche bis zu 50% des gesamten Ermässigungsbetrages ausmachen kann, sowie Verzugszinsen (gemäss aktuellem Leitzins der Zentralbank) auferlegen.

#### Kumulation:

Die kumulierten Beihilfen sollen – zum Gegenwartswert – die jeweiligen bewilligten Beihilfeintensitäten der betreffenden Region nicht überschreiten.

#### Antragsverfahren:

Um von diesen Steuerermässigungen profitieren zu können, sollten Anfragen an den dafür bezeichneten Minister gerichtet werden, welcher eine Verfügung erlässt in den Fällen, in welchen der Gegenwartswert der Investition, der Kosten und Ausgaben 100

Mio. EUR. Falls dieser Wert tiefer ist als 100 Mio. EUR, ist lediglich eine Mitteilung der Investition von Seiten der Gesellschaft erforderlich.

Statistik:

Es sind keine Statistiken veröffentlicht worden. Gemäss Entscheid der EU-Kommission N 651/2006 – Development tax benefit – Hungary, wurde 2007 mit Steuerausfällen bis 2013 von 140 Mrd. HUF (ca. 490 Mio. EUR zum heutigen Kurs) gerechnet, während damit gerechnet wurde, dass zwischen 101 bis 500 Unternehmen allenfalls anspruchsberechtigt werden könnten. Es ist leider auf der Basis der veröffentlichten Informationen nicht möglich nachzuprüfen, ob diese Schätzungen sich in der Retrospektive als akkurat herausstellten.

Wirkungsanalysen:

Keine bekannt / vom Staat publiziert.



## 1.6 Berechnungsbeispiel

In diesem Kapitel soll die Berechnung anhand eines (vereinfachtes) Beispiels mittels Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung in einer SWZ in Polen dargestellt werden. Die Berechnungsweise in den anderen vorstehend geschilderten Ländern mit einem vergleichbaren System der Steueranrechnung erfolgt nach einem ähnlichen Muster<sup>35</sup>.

Das Unternehmen X plant in den nächsten drei Jahren die folgende Sachinvestition in Śląskie<sup>36</sup>:

Jahr	Höhe Investition	Gegenwartswert der Investition (Zinssatz 6%) <sup>37</sup>
<b>2013</b>	50'000'000 EUR	47'169'800 EUR
<b>2014</b>	30'000'000 EUR	26'699'880 EUR
<b>2015</b>	30'000'000 EUR	25'188'570 EUR
<b>Total</b>	<b>110'000'000 EUR</b>	<b>99'058'250 EUR</b>

Der gesamte Investitionsbetrag qualifiziert als förderfähige Kosten und die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung in der SWZ sind erfüllt.<sup>38</sup>

Somit wird der Höchstbetrag der Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung wie folgt festgelegt:

$$40\% \times (50'000'000 \text{ EUR} + 0.5 \times 49'058'250 \text{ EUR}) = 29'811'650 \text{ EUR}$$

(Siehe auch Kapitel V1.3.5.1)

Die Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung kann bis 2020 in Anspruch genommen werden. Falls das Unternehmen X nun im ersten Jahr einen Gewinn von 30 Mio. EUR, im zweiten Jahr einen Gewinn von 100 Mio. EUR und im dritten Jahr einen Gewinn von 100 Mio. EUR erwirtschaftet, sieht die Verwendung des Steueranrechnungsbetrags wie folgt aus:

Jahr	Gewinn in Mio. EUR	Geschuldete Steuer in EUR (berechnet mit 19% Steuersatz)	Gegenwartswert der Steuer in EUR (Zinssatz 6%)	Anrechnung an Steuerfreibetrag in EUR (Gegenwartswert)	Zu bezahlende Steuer in EUR (Gegenwartswert)
<b>2013</b>	30	5'700'000	5'377'357	5'377'357	0
<b>2014</b>	100	19'000'000	16'909'624	16'909'624	0
<b>2015</b>	100	19'000'000	15'952'761	7'524'669	8'428'092 <sup>39</sup>
<b>Total</b>	<b>230</b>	<b>43'700'000</b>	<b>38'239'742</b>	<b>29'811'650</b>	<b>8'428'092</b>

Falls das Unternehmen X anstatt die geplanten und gemeldeten 110 Mio. EUR jedoch 200 Mio. EUR investiert, so können höchstens 150% der zu Beginn angegebenen Investitionen (d.h. 165 Mio. EUR) für die Berechnung des Steueranrechnungshöchstbetrages verwendet werden (dies wird gemäss Praxis in den jeweiligen Anträgen festgehalten).

<sup>35</sup> Allerdings kommen unterschiedliche Abzinsungsfaktoren zur Anwendung: Die EU-Kommission veröffentlicht monatlich eine Liste mit den anwendbaren Abzinsungsfaktoren pro Land unter: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/reference\\_rates.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html).

<sup>36</sup> Abzinsung sollte monatlich erfolgen nach der Formel gem. Art. 7 Abs. 6 SWZV.

<sup>37</sup> Der angewandte Zinssatz beruht auf den von der Europäischen Kommission bestimmten Basissatz + 100 Basispunkte (Quelle: SWZV, § 7 Abs. 5). Seit 01.01.2012 beträgt der Basissatz für Polen 4,91%, d.h. der hier angewandte Zinssatz sollte 5,91% sein; Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/reference\\_rates.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html).

<sup>38</sup> Gem. SWZV Art. 6 Abs. 2 sind die Kosten für den Erwerb von Lizenzen, Patenten, Know-How, IP etc. bei nicht kleinen oder mittleren Unternehmen nur zu 50% förderfähig.

<sup>39</sup> Entspricht Steuerbetrag im Jahr 2015 von rund EUR 10'038'000.

## 1.7 Statistische Daten

Die EU-Kommission veröffentlichte verschiedene statistische Auswertungen per Ende 2010.<sup>40</sup> Betreffend Regionalbeihilfe interessiert insbesondere die folgende Übersicht über die Gesamtausgaben pro Mitgliedsstaat für die Zwecke der Regionalentwicklung:

**Expenditure and trend in state aid for regional development by Member State, in € million, 2005-2010**

	Regional development expenditure						Average	
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2005-2008	2008-2010
<b>EU-27</b>	<b>9789</b>	<b>11019</b>	<b>10106</b>	<b>13307</b>	<b>14115</b>	<b>14852</b>	<b>10305</b>	<b>14092</b>
Germany/Deutschland	2783	3228	2311	3291	3718	3637	2774	3549
France	1630	1995	2692	3175	4099	4306	2106	3860
Italy/Italia	1137	1315	784	890	1033	1112	1079	1012
Hungary/Magyarország	301	294	211	315	437	491	269	414
Poland/Polska	217	442	307	462	608	735	322	602

Note: All data are provided in EUR million at constant prices of the year 2000 but referenced to 2010. Source: DG Competition

(Quelle: EC, State Aid control, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/ws3\\_34.xls](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/ws3_34.xls); 9.10.2012)

Leider lässt sich dieser Aufstellung nicht entnehmen, wie sich die Beträge pro Land auf die einzelnen Förderinstrumente verteilen bzw. wie viel auf steuerliche Mittel entfallen. Demgegenüber lässt sich der folgenden Aufstellung entnehmen, mit welchen Förderinstrumenten die einzelnen Staaten fördern bzw. welcher Anteil der gesamten Beihilfeausgaben auf steuerliche Fördermittel entfällt (leider aber nicht weiter aufgeschlüsselt nach Förderzwecken):

**Non-crisis aid to industry and services by aid instrument and by Member State, in million EUR, annual average; 2008-2010**

	Grants	Tax reduction (incl. tax deferral)	Equity participation	Soft loans	Guarantees
<b>EU-27</b>	<b>31150</b>	<b>24948</b>	<b>658</b>	<b>1896</b>	<b>1264</b>
Germany/Deutschland	6877	7323	35	313	84
France	4294	6997	12	340	20
Italy/Italia	3301	572	12	285	12
Hungary/Magyarország	1083	582	1	24	31
Poland/Polska	1745	606	70	38	2

(Quelle: EC, State Aid control, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/ws5\\_1.xls](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/ws5_1.xls); 9.10.2012)

Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die aufgeführten Steuerinstrumente nicht nur Steuerbefreiungen im klassischen Sinne beinhalten, sondern auch (Über-)Abschreibungen, Steuergutschriften mit Barauszahlung, Sozialabgabebefreiung, MWSt, Freibeträge, etc.

<sup>40</sup> Vgl. dazu insbesondere [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/stat\\_tables.html#3\\_4](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/stat_tables.html#3_4).



Eine Aufstellung der verwendeten Mittel pro EU-Mitgliedsstaat (weiter unterteilt nach Zwecken, wobei die Beihilfe unter der Gruppenfreistellungsverordnung zusätzlich separat aufgeführt wird) findet sich zudem in einem Working-Paper der EU-Kommission aus dem Jahr 2011<sup>41</sup>:

### a) Deutschland

KEY STATE AID DATA (2010)	Germany				EU-27			
	€ bn	as % of GDP <sup>207</sup>	Difference when compared to previous year (by % of GDP)	Trend	€ bn	as % of EU GDP	Difference when compared to previous year (by % of GDP)	Trend <sup>208</sup>
Total non-crisis aid	15.9	0.6%	-0.03%	0.6%	73.7	0.6%	-0.02%	0.6%
Non-crisis aid to industry and services	14.7	0.6%	-0.03%	0.6%	61.0	0.5%	-0.01%	0.4%
Agriculture	1.1	0.04%	-0.004%	0.04%	10.2	0.08%	-0.01%	0.1%
Fisheries and aquaculture	0.003	0.0001%	-0.00005%	0.0002 %	0.1	0.001%	0%	0.002%
Transport	0.2	0.01%	-0.002%	0.01%	2.3	0.02%	-0.01%	0.02%
<b>Non-crisis aid to industry and services</b>								
Horizontal objectives	€ million		as % of GDP	as % of aid to industry and services				
Research development and innovation	2809		0.1%	19.1%				
Environmental aid	5535		0.2%	37.7%				
Regional aid	3637		0.2%	24.8%				
Employment & Training	99		0.004%	0.7%				
SME	283		0.01%	1.9%				
Other horizontal objectives	560		0.02%	3.8%				
Particular sectors, of which								
Coal	1758		0.07%	12.0%				
Financial services	0		0%	0%				
Manufacturing sectors	14		0.001%	0.1%				
Other non-manufacturing sectors	0		0%	0%				
Other services	0		0%	0%				
Block exempted aid	€ million		as % of aid to industry and services earmarked for the same horizontal objective					
SME	227		80%					
Employment & Training	99		100%					
Regional aid	3557		98%					
Environmental aid	171		3%					
Other	259		n/a					
Total	4312		n/a					
<b>State aid for the financial sector</b>								
Total volume of aid approved (2007 to 30.09.2011; all figures in € billion)	Amount used (2007+2008)		Amount used (2009)	Amount used (2010)	Overall amount used in the years 2007-2010 (as % of 2010 GDP)			
620.3	52.5		190.4	164.5	10.1%			
<b>AID GRANTED UNDER THE TEMPORARY UNION FRAMEWORK</b>								
Total volume of aid approved (2009 + 2010; all figures in € billion)	Amount used (2010)			as % of GDP				
29.6	4.0			0.16%				

(Quelle: EC, Working Paper, S. 78, [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/2011\\_autumn\\_working\\_paper\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/2011_autumn_working_paper_en.pdf))

<sup>41</sup> Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/2011\\_autumn\\_working\\_paper\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/2011_autumn_working_paper_en.pdf).

## b) Frankreich

KEY STATE AID DATA (2010)	France				EU-27			
	€ bn	as % of GDP <sup>217</sup>	Difference when compared to previous year (by % of GDP)	Trend	€ bn	as % of EU GDP	Difference when compared to previous year (by % of GDP)	Trend <sup>218</sup>
Total non-crisis aid	15.4	0.8%	0 %	0.75%	73.7	0.6%	-0.02%	0.6%
Non-crisis aid to industry and services	12.6	0.65%	0.03%	0.6%	61.0	0.5%	-0.01%	0.4%
Agriculture	2.43	0.13%	0%	0.12%	10.2	0.08%	-0.01%	0.1%
Fisheries and aquaculture	0.073	0.003%	-0.0009%	0.0041%	0.13	0.001%	0%	0.002 %
Transport	0.29	0.01%	-0.01%	0.02%	2.3	0.02%	-0.01%	0.02%
Non-crisis aid to industry and services								
Horizontal objectives	€ million		as % of GDP		as % of aid to industry and services			
Research, development and innovation	1803.88		0.09%		14%			
Environmental aid	458.18		0.02%		4%			
Regional aid	4306.36		0.22%		34%			
Employment & Training	92.13		0%		1%			
SME	662.53		0.03%		5%			
Other horizontal objectives	2624.61		0.14%		21%			
Particular sectors, of which								
Coal	0		0%		0%			
Financial services	0		0%		0%			
Manufacturing sectors	2539.97		0.13%		20.2%			
Other non-manufacturing sectors	1		0%		0%			
Other services	104.97		0.01%		0.8%			
Block exempted aid	€ million		as % of aid to industry and services earmarked for the same horizontal objective					
SME	115.60		17.45%					
Employment & Training	11.50		12.49%					
Regional aid	222.24		5.16%					
Environmental aid	19.94		4.35%					
Other	41.24		n/a					
Total	410.53		n/a					
State aid for the financial sector								
Total volume of aid approved (2008 to 30.09.2011; all figures in € billion)	Amount used (2008)		Amount used (2009)		Amount used (2010)		Overall amount used in the years 2008-2010 (as % of 2010 GDP)	
351.1	21.86		103.18		91.53		6%	
AID GRANTED UNDER THE TEMPORARY UNION FRAMEWORK								
Total volume of aid approved (2009 + 2010; all figures in € billion)	Amount used (2010)		as % of GDP					
0.6 <sup>219</sup>	1.79		0.09%					

(Quelle: EC, Working Paper, S. 83, [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/2011\\_autumn\\_working\\_paper\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/2011_autumn_working_paper_en.pdf)).

## c) Italien

KEY STATE AID DATA (2010)	Italy				EU-27			
	€ bn	as % of GDP <sup>220</sup>	Difference when compared to previous year (by % of GDP)	Trend	€ bn	as % of EU GDP	Difference when compared to previous year (by % of GDP)	Trend <sup>221</sup>
Total non-crisis aid	4.6	0.3%	- 0.1%	0.35%	73.7	0.6%	-0.02%	0.6%
Non-crisis aid to industry and services	3.3	0.2%	- 0.09%	0.27%	61.0	0.5%	-0.01%	0.4%
Agriculture	0.85	0.05%	0.003%	0.05%	10.2	0.08%	-0.01%	0.1%
Fisheries and aquaculture	0.002	0.0001%	-0.0001%	0.0002%	0.13	0.001%	0%	0.002%
Transport	0.38	0.02%	0.00%	0.03%	2.3	0.02%	-0.01%	0.02%
<b>Non-crisis aid to industry and services</b>								
Horizontal objectives	€ million		as % of GDP		as % of aid to industry and services			
Research, development and innovation	569.2		0.04%		17%			
Environmental aid	236.8		0.02%		7%			
Regional aid	1111.6		0.07%		33%			
Employment & Training	424.7		0.03%		13%			
SME	609.7		0.04%		18%			
Other horizontal objectives	248.0		0.02%		7%			
Particular sectors, of which								
Coal	0		0%		0%			
Financial services	0		0%		0%			
Manufacturing sectors	40.11		0.003%		1.2%			
Other non-manufacturing sectors	0		0%		0%			
Other services	88.06		0.01%		2.6%			
Block exempted aid	€ million		as % of aid to industry and services earmarked for the same horizontal objective					
SME	243.3		39.9%					
Employment & Training	338.2		79.64%					
Regional aid	386.8		34.79%					
Environmental aid	130.1		54.94%					
Other	160.7		n/a					
Total	1259.1		n/a					
<b>State aid for the financial sector</b>								
Total volume of aid approved (2008 to 30.09.2011; all figures in € billion)	Amount used (2008)		Amount used (2009)		Amount used (2010)		Overall amount used in the years 2008-2010 (as % of 2010 GDP)	
20	0		4.05		0		0.3%	
<b>AID GRANTED UNDER THE TEMPORARY UNION FRAMEWORK</b>								
Total volume of aid approved (2009 + 2010; all figures in € billion)	Amount used (2010)		as % of GDP					
0.4	0.27		0.02%					

(Quelle: EC, Working Paper, S. 84, [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/2011\\_autumn\\_working\\_paper\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/2011_autumn_working_paper_en.pdf))

## d) Polen

KEY STATE AID DATA (2010)	Poland				EU-27			
	€ bn	as % of GDP <sup>238</sup>	Difference when compared to previous year (by % of GDP)	Trend	€ bn	as % of EU GDP	Difference when compared to previous year (by % of GDP)	Trend <sup>240</sup>
Total non-crisis aid	3.2	0.9%	0%	0%	73.7	0.6%	-0.02%	0.6%
Non-crisis aid to industry and services	2.5	0.72%	-0.01%	0.72%	61.0	0.5%	-0.01%	0.4%
Agriculture	0.66	0.19%	0%	0.2%	10.2	0.08%	-0.01%	0.1%
Fisheries and aquaculture	0	0%	0%	0%	0.13	0.001%	0%	0.002%
Transport	0.01	0%	-0.03%	0.01%	2.3	0.02%	-0.01%	0.02%
Non-crisis aid to industry and services								
Horizontal objectives	€ million		as % of GDP		as % of aid to industry and services			
Research, development and innovation	70.33		0.02%		3%			
Environmental aid	289.51		0.08%		11%			
Regional aid	735.41		0.21%		29%			
Employment & Training	774.42		0.22%		30%			
SME	4.65		0%		0%			
Other horizontal objectives	62.81		0.02%		2%			
Particular sectors, of which								
Coal	194		0.05%		7.6%			
Financial services	0		0%		0%			
Manufacturing sectors	55.06		0.02%		2.2%			
Other non-manufacturing sectors	326.68		0.09%		12.8%			
Other services	32.29		0.01%		1.3%			
Block exempted aid	€ million		as % of aid to industry and services earmarked for the same horizontal objective					
SME	4.65		100%					
Employment & Training	774.42		100%					
Regional aid	371.36		50.5%					
Environmental aid	2.15		0.74%					
Other	70.33		n/a					
Total	1222.94		n/a					
State aid for the financial sector								
Total volume of aid approved (2008 to 30.09.2011; all figures in € billion)	Amount used (2008)		Amount used (2009)		Amount used (2010)		Overall amount used in the years 2008-2010 (as % of 2010 GDP)	
9.2	0		0		0		0%	
AID GRANTED UNDER THE TEMPORARY UNION FRAMEWORK								
Total volume of aid approved (2009 + 2010; all figures in € billion)	Amount used (2010)		as % of GDP					
0.2	0		0%					

(Quelle: EC, Working Paper, S. 93, [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/2011\\_autumn\\_working\\_paper\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/2011_autumn_working_paper_en.pdf))

## e) Ungarn

KEY STATE AID DATA (2010)	Hungary				EU-27			
	€ bn	as % of GDP <sup>230</sup>	Difference when compared to previous year (by % of GDP)	Trend	€ bn	as % of EU GDP	Difference when compared to previous year (by % of GDP)	Trend <sup>231</sup>
Total non-crisis aid	2.2	2.3%	0.4%	2.2%	73.7	0.6%	-0.02%	0.6%
Non-crisis aid to industry and services	1.9	1.94%	0.56%	1.7%	61.0	0.5%	-0.01%	0.4%
Agriculture	0.29	0.29%	-0.12%	0.43%	10.2	0.08%	-0.01%	0.1%
Fisheries and aquaculture	0	0%	0%	0%	0.13	0.001%	0%	0.002%
Transport	0.05	0.05%	0%	0.04%	2.3	0.02%	-0.01%	0.02%
<b>Non-crisis aid to industry and services</b>								
Horizontal objectives		€ million	as % of GDP	as % of aid to industry and services				
Research, development and innovation		99	0.1%	5.21%				
Environmental aid		13	0.01%	0.70%				
Regional aid		491	0.5%	25.72%				
Employment & Training		183	0.19%	9.59%				
SME		10	0.01%	0.50%				
Other horizontal objectives		235	0.24%	12.33%				
Particular sectors, of which								
Coal		29	0.03%	1.52%				
Financial services		0	0%	0%				
Manufacturing sectors		198	0.20%	10.38%				
Other non-manufacturing sectors		650	0.66%	34,06%				
Other services		0	0%	0%				
Block exempted aid		€ million	as % of aid to industry and services earmarked for the same horizontal objective					
SME		10	100%					
Employment & Training		183	100%					
Regional aid		452	92%					
Environmental aid		0	0%					
Other		0	n/a					
Total		645	n/a					
<b>State aid for the financial sector</b>								
Total volume of aid approved (2008 to 30.09.2011; all figures in € billion)		Amount used (2008)	Amount used (2009)	Amount used (2010)	Overall amount used in the years 2008-2010 (as % of 2010 GDP)			
10.33		0	2.24	1.05	2.3%			
<b>AID GRANTED UNDER THE TEMPORARY UNION FRAMEWORK</b>								
Total volume of aid approved (2009 + 2010; all figures in € billion)		Amount used (2010)			as % of GDP			
9.7		0.11			0.11%			

(Quelle: EC, Working Paper, S. 89, [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/2011\\_autumn\\_working\\_paper\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/2011_autumn_working_paper_en.pdf))

Es fällt auf, dass von den fünf ausgewählten Ländern insbesondere Frankreich und Italien von sämtlichen Fördermitteln prozentual am meisten der Regionalbeihilfe widmen (34% bzw. 33%).

Zum Vergleich: Griechenland widmet unter sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten mit 89% prozentual am meisten Fördermittel der Regionalbeihilfe, während Dänemark mit 0% gänzlich auf Regionalbeihilfe verzichtet und stattdessen andere Zwecke wie z.B. den Umweltschutz fördert.

## VII Empfehlungen in Bezug auf die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik

### 1. Ziel

#### **Empfehlung:**

Das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2008 soll gemäss Art. 1 die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen stärken und deren Wertschöpfung erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen. Nach Art. 12 können zur Zielerreichung Steuererleichterungen gewährt werden. Dieses Instrument kann auch unter dem Gesichtspunkt des EU-Rechts beibehalten werden.

#### **Begründung:**

Das Ziel von Regionalbeihilfen gemäss EU-Beihilferecht liegt in der Förderung und Entwicklung von benachteiligten Gebieten, v.a. durch die Unterstützung von Erstinvestitionen mit Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Beihilfe kann dabei unterschiedliche Formen aufweisen. Beispielhaft können Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen, öffentliche Beteiligungen sowie auch der Erlass oder die Verringerung von Steuern genannt werden. Dies deckt sich weitgehend mit den Schweizer Zielen und Massnahmen. Das Instrument der Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik kann daher auch unter dem Gesichtspunkt des EU-Rechts beibehalten werden.

### 2. Anwendungsbereich

#### **Empfehlung:**

In der Schweiz können Steuererleichterungen grundsätzlich nur industriellen Unternehmen und produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben gewährt werden (Art. 4 Abs. 1 VO Steuererleichterungen). Diese Beschränkung sollte überdacht werden. Der Anwendungsbereich sollte so offen wie möglich formuliert werden und sich nicht auf spezifische Branchen fokussieren. Es wird daher eine Ausweitung auf alle wirtschaftlichen Aktivitäten mit Ausnahme der Agrarwirtschaft vorgeschlagen.

#### **Begründung:**

Die EU-Beihilferegeln gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige und sind sowohl auf Produktions- wie auch Dienstleistungsunternehmen anwendbar. In der Schweiz können Steuererleichterungen dagegen nur industriellen Unternehmen und produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben gewährt werden (Art. 4 Abs. 1 VO Steuererleichterungen). Eine solche Beschränkung wirkt unnötig selektiv und sollte durch eine generellere Definition des Anwendungsbereichs ersetzt werden. Damit könnte das Instrument flexibler eingesetzt werden.

### 3. Substanz

**Empfehlung:**

Steuerbefreiungen sollen auch in Zukunft nur gewährt werden, wenn eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in der Schweiz vorhanden sind.

**Begründung:**

Unter dem Code of Conduct dürfen staatliche Beihilfen nur gewährt werden, wenn eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Mitgliedstaat vorliegen.

### 4. Gleichbehandlung

**Empfehlung:**

Es sollte wie bisher sichergestellt werden, dass bei der Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik das Prinzip der Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Unternehmen eingehalten wird.

**Begründung:**

Unter dem Code of Conduct ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen Unternehmen zentral. Insbesondere sollte kein Unterschied gemacht werden zwischen Neuinvestitionen aus dem Ausland oder aus der Schweiz. Dies wird unter den geltenden Regelungen grundsätzlich beachtet.

### 5. Voraussetzungen und Obergrenze

**Empfehlung:**

Die Voraussetzungen sowie die Verfahren zur Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik müssen weiterhin klar und objektiv geregelt sein. Beihilfen in Form steuerlicher Massnahmen gelten gemäss EU-Recht dann als transparent, wenn darin eine Obergrenze vorgesehen ist. Der Vorteil muss somit im Voraus quantifizierbar sein. Dies ist im aktuellen Schweizer Steuererleichterungssystem zur Regionalbeihilfe nicht der Fall.

**Begründung:**

Unter dem EU-Beihilferecht und dem Code of Conduct müssen staatliche Beihilfen transparent ausgestaltet sein, d.h. die Höhe und Intensität müssen im Einzelfall bestimmbar und im Voraus festgelegt sein. Die EU verfügt über ein breites Regelwerk hinsichtlich staatlicher Beihilfe, welches aus Sicht der Mitgliedsstaaten zu beachten gilt. Der vorliegend relevante Art. 107 AEUV wird im Bereich der Regionalbeihilfen insbesondere durch die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ergänzt, wobei zusätzlich eine Grosszahl an Mitteilungen und Entscheiden der EU-Kommission vorliegen. Folglich sind in der EU sämtliche Aspekte der staatlichen Regionalbeihilfe wie z.B. förderbare Gebiete, Institutionen, Rahmenbedingungen und Melde- bzw. Bewilligungsprozedure normativ geregelt. Beihilfen in Form steuerlicher Massnahmen sind dann transparent, wenn darin eine Obergrenze vorgesehen ist. Bei einer Revision sollte daher sichergestellt werden, dass die Transparenz gewährleistet ist. Der Vorteil muss im Voraus quantifizierbar sein. Dies kann gewährleistet werden, indem die Berechnung einer

Obergrenze aufgrund objektiver Kriterien eingeführt wird. Die Obergrenze kann an Investitionskosten oder an Lohnkosten, aber auch an andere Faktoren (z.B. Betrag pro neu geschaffenen Arbeitsplatz oder pro Projekt, siehe unten) geknüpft werden.

## 6. Fördergebiete

### **Empfehlung:**

Die Definition der Fördergebiete soll weiterhin transparent erfolgen, d.h. sie dürfen nur strukturschwache Regionen umfassen und die Auswahl muss objektiv und wirtschaftlich begründbar erfolgen. Die Anwendungsgebiete des Schweizer Systems mit 10.1 % der Bevölkerung weisen zurzeit ähnliche Merkmale auf wie die Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (Gebiete, die im Vergleich zum nationalen Durchschnitt benachteiligt sind) in der EU, welche 10.8% der EU-Gesamtbevölkerung abdecken. Der Schweizer Perimeter sollte weiterhin eine vergleichbare Abdeckung erreichen.

### **Begründung:**

Es ist unter dem Gesichtspunkt des EU-Rechts zu beachten, dass staatliche Beihilfen transparent ausgestaltet sein müssen. Dies gilt auch für die Wahl der Fördergebiete. Diese dürfen nur strukturschwache Regionen umfassen und deren Auswahl muss objektiv und wirtschaftlich begründbar erfolgen. Die Anwendungsgebiete des Schweizer Systems weisen zurzeit ähnliche Merkmale auf wie die Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV (Gebiete, die im Vergleich zum nationalen Durchschnitt benachteiligt sind) in der EU, welche 10.8% der EU-Gesamtbevölkerung abdecken (vgl. dazu die Abdeckung der A-Gebiete von 35.6%).

## 7. Reporting und Publikation

### **Empfehlung:**

Die gewährten Steuererleichterungen und die entsprechenden Steuerausfälle, neu geschaffenen Arbeitsplätze und getätigten Investitionen sollten für die Bundessteuer auf gesamtschweizerischer aggregierter Basis (d.h. nicht herunter gebrochen auf Ebene der Einzelprojekte oder Kantone) kontinuierlich statistisch erfasst und publiziert werden. Das Reporting sollte sowohl die jährlich gesprochenen Steuererleichterungen wie auch die effektiv geltend gemachten Vorteile umfassen (unter Berücksichtigung der anwendbaren Melderegungen). Steuererleichterungen, welche 200'000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, sollten für Dokumentationszwecke separat festgehalten werden.

### **Begründung:**

Unter dem EU-Beihilferecht und dem Code of Conduct müssen staatliche Beihilfen transparent ausgestaltet sein. Dazu gehört auch ein Reporting bezüglich der gewährten Beihilfen mit einer Publikation der Gesamtbeträge, damit die Einhaltung der Voraussetzungen besser überprüft werden kann. Aufgrund der Wahrung des Steuergeheimnisses ist auf eine Publikation aufgeschlüsselt nach Einzelprojekten oder Kantonen zu verzichten. Beihilfen, welche 200'000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen und transparent sind, qualifizieren unter dem EU-Beihilferecht als De-Minimis-Beihilfen. Diese Massnahmen werden nicht als staatliche Beihilfen qualifiziert und sind somit uneingeschränkt zulässig. Es ist daher empfehlenswert, diese Regelungen in der Schweiz wenigstens für statistische Zwecke zu berücksichtigen.



## 8. Art der Steuererleichterung (System)

### **Empfehlung:**

Das System der Steueranrechnung ist betreffend Transparenz am vorteilhaftesten und administrativ einfach umsetzbar. Ein im Voraus festgelegter Anrechnungsbetrag kann an die geschuldete Bundessteuer angerechnet werden, bis er vollständig aufgebraucht ist. Der Anrechnungsbetrag sollte dabei zeitlich unbegrenzt (oder mindestens für rund 10 Jahre) vorgetragen werden können. Das System des besonderen Abzuges oder Verlustvortrages wird nicht empfohlen, da dieses in die Steuerbemessungsgrundlage eingreift und nicht beim Bezug ansetzt.

### **Begründung:**

Grundsätzlich spielt die Art der Steuererleichterung keine Rolle. Gemäss Analyse stehen hauptsächlich die folgenden Instrumente zur Verfügung:

- Steueranrechnung
- Besonderer Abzug oder Verlustvortrag
- Prozentuale Befreiung (mit Obergrenze)

Im System der Steueranrechnung wird im Voraus ein Anrechnungsbetrag festgelegt (z.B. 100,000 CHF), welcher dem gewährten Vorteil entspricht. Damit sind die Transparenz-Anforderungen erfüllt. Dieser Betrag kann dann an die geschuldete Bundessteuer angerechnet werden, bis er vollständig aufgebraucht ist. Dieser Mechanismus greift nicht in die Bemessungsgrundlage ein, sondern setzt beim Bezug der Bundessteuer an. Damit ist er administrativ wie auch gesetzlich einfach umsetzbar. Der Anrechnungsbetrag sollte zeitlich unbegrenzt (oder mindestens für rund 10 Jahre) vorgetragen werden können, da ein Investor, der zuerst Anlaufverluste hat und erst danach Gewinne schreibt, nicht benachteiligt werden soll.

Beim System des besonderen Abzuges oder Verlustvortrages wird nicht der Betrag der geschuldeten Steuer, sondern die Steuerbemessungsgrundlage reduziert. Es kann ein zusätzlicher Abzug vom steuerbaren Gewinn gemacht werden (z.B. 1,200,000 CHF). Der effektive Vorteil ergibt sich erst durch Multiplikation mit dem anzuwendenden Steuersatz. Damit greift dieses System in die Bemessungsgrundlage ein, was aus Sicht des im Bundessteuergesetz festgehaltenen Massgeblichkeitsprinzips fragwürdig ist. Zudem ist dieses System weniger transparent als die Steueranrechnung, da der konkrete Vorteil nicht im Voraus genau berechnet werden kann.

Damit eine prozentuale Befreiung, wie sie unter dem heutigen System eingesetzt wird (z.B. 80% Befreiung), den Transparenz-Anforderungen genügen würde, müsste zusätzlich eine Obergrenze definiert werden (z.B. 100,000 CHF). Die jährlichen Befreiungsbeträge müssten addiert werden, bis die Obergrenze erreicht ist. Dies erscheint unter administrativen Gesichtspunkten aufwendiger als die Steueranrechnung.

Gemäss den untersuchten Steuerbefreiungssystemen wenden die meisten Länder das Instrument der Steueranrechnung an (Frankreich, Italien, Polen, Ungarn), wobei Frankreich ein Mischsystem mit besonderen Steuerabzügen hat. Ungarn gewährt dabei als einziges nicht die volle Anrechnung, sondern limitiert diese auf 80% der jährlichen Gewinnsteuerbelastung.

## 9. Berechnung

### Empfehlung:

Die Berechnung des maximalen Steuererleichterungsbetrages (Obergrenze) sollte auf objektiven Kriterien beruhen und möglichst einfach anwendbar sein. Dabei sind die getätigten Investitionen und/oder geschaffenen Arbeitsplätze angemessen zu berücksichtigen. Die verschiedenen Berechnungsmodelle sollten anhand von in der Vergangenheit gesprochenen Steuererleichterungen auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden.

### Begründung:

In der EU wird die Obergrenze für staatliche Beihilfen für grosse Investitionsprojekte (> 50 Mio. EUR) wie folgt berechnet:  $I = R \times (50 \text{ Mio. EUR} + 0.5 \times B + 0.34 \times C)$

I = maximaler Beihilfewert

R = Beihilfeintensität für das Gebiet, in welchem die Investition getätigt wird

B = Summe der förderfähigen Kosten für Beihilfen, welche EUR 50 Mio. übersteigen, aber nicht höher als EUR 100 Mio. sind

C = Summe der förderfähigen Kosten für Beihilfen, welche EUR 100 Mio. übersteigen

Der maximale Beihilfewert für alle anderen Investitionsprojekte (< 50 Mio. EUR) beträgt:  $I = R \times A$

I = maximaler Beihilfewert

R = Beihilfeintensität für das Gebiet, in welchem die Investition getätigt wird

A = Summe der förderfähigen Kosten für Beihilfen (< 50 Mio. EUR)

In der EU ist die maximale Beihilfe somit abhängig vom Investitionsstandort (und der entsprechenden Beihilfeintensität), der Grösse des Unternehmens und der Höhe der förderfähigen Kosten. Die zulässigen Intensitäten in A-Gebieten (gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. a AEUV) variieren zwischen 15% - 50%, diejenigen in C-Gebieten (gemäss Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV) zwischen 10% - 15%. Bei kleinen und mittleren Unternehmen können die Werte der staatlichen Beihilfen um 10% für mittlere und um 20% für kleine Unternehmen erhöht werden. Als förderfähige Kosten bei Erstinvestitionen qualifizieren dabei der gesamte Wert der materiellen und immateriellen Investitionen oder die Lohnkosten während zwei Jahren der durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze. Die entsprechenden Beträge sind jeweils auf den Gegenwartswert umzurechnen.

Die Definition der förderfähigen Kosten gemäss EU-System scheint kompliziert (z.B. Ermittlung der Investitionskosten) und daher schwer umsetzbar. Die Berechnung der Obergrenze könnte vereinfacht werden, indem pro neu geschaffenen Arbeitsplatz ein bestimmter Betrag (zu berechnender Durchschnittswert abhängig von Investitionen und Lohnkosten) über eine bestimmte Anzahl Jahre als maximaler Anrechnungsbetrag geltend gemacht werden könnte. Grundsätzlich wäre es auch möglich, dass pro Projekt ein allgemeingültiger Maximalbetrag definiert wird. Es ist jedoch fraglich, ob dies den Transparenz-Anforderungen genügen würde.

Die verschiedenen Berechnungsmodelle sollten anhand von in der Vergangenheit gesprochenen Steuererleichterungen auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden, damit festgestellt werden kann, ob eine Vereinfachung der Berechnung möglich ist oder ob dies zu grosse Verzerrungen und Ungleichbehandlungen nach sich ziehen würde.

## 10. Antrag

### **Empfehlung:**

Sofern ein Steueranrechnungssystem eingeführt würde, wäre Art. 5 Abs. 1 VO Steuererleichterungen - wonach der Bund bezüglich der gewährten Bedingungen, wie Höhe und Dauer, nicht weiter als der Kanton gehen kann – in der heutigen Form zu streichen. Stattdessen wäre als Bedingung zu nennen, dass der Bund nur Steuererleichterungen gewährt, wenn der Kanton ebenfalls solche gibt. Die kantonale Steuererleichterung sollte dabei ebenfalls transparent ausgestaltet sein (d.h. es muss ein im Voraus festgelegter Betrag vorliegen). Dafür muss den Kantonen eine genügende Umsetzungsfrist gewährt werden. Weiter sollte der Kanton verpflichtet werden, den gewünschten Anrechnungsbetrag für die Bundessteuer unter Berücksichtigung der Berechnungsvorschriften bezüglich einer Obergrenze im Antrag zu benennen.

### **Begründung:**

Sofern ein Steueranrechnungssystem eingeführt würde, wäre Art. 5 Abs. 1 VO Steuererleichterungen - wonach der Bund bezüglich der gewährten Bedingungen, wie Höhe und Dauer, nicht weiter als der Kanton gehen kann – in der heutigen Form nicht mehr zweckmässig. Der Bund sollte jedoch nur Steuererleichterungen geben, wenn der Kanton auch solche gewährt. Dabei müssen die Transparenz-Anforderungen auf beiden Seiten erfüllt sein.

## 11. Rückforderungsgrundsätze (claw-back)

### **Empfehlung:**

Es sollten mit der Einführung einer Obergrenze objektiv geregelte Rückforderungsgrundsätze eingeführt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht zu lange dauern (z.B. drei bis fünf Jahre ab Investitionszeitpunkt) und eine gewisse Flexibilität bezüglich zukünftiger Umstrukturierungen erhalten bleibt.

### **Begründung:**

Die Frist hinsichtlich eines Wegzugs von Unternehmen nach Beendigung der Steuererleichterung sollte – vor allem im System der Steueranrechnung – ab Investitionszeitpunkt gerechnet werden, da die Dauer der Steuerbefreiung je nach Geschäftsverlauf sehr unterschiedlich sein kann. In der EU müssen die Investitionen während einer Mindestdauer von fünf Jahren (KMU: 3 Jahre) nach Abschluss des Vorhabens aufrechterhalten werden. Die vorgesehenen neuen Arbeitsplätze sind binnen drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten zu besetzen und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für fünf Jahre, respektive drei Jahre für KMU, in dem betreffenden Gebiet verbleiben. Wenn diese Voraussetzungen nicht eingehalten werden, erfolgt eine Rückforderung der erhaltenen Beihilfen (samt Zinsen).

## Quellenverzeichnis

### EU:

**Leitlinie** für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (2006/C 54/08), 04.03.2006.

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:054:0013:0044:DE:PDF>; 20.09.2012)

**Verordnung** (EG) Nr. 105/2007 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), 01.02.2007.

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:039:0001:0037:DE:PDF>; 20.09.2012)

**Verordnung** (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), 06.08.2008.

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:de:PDF>; 04.10.2012)

**Verordnung** (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf die „De-Minimis“-Beihilfen, 15.12.2006.

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:de:PDF>; 04.10.2012)

**Verordnung** (EG) Nr. 364/2004 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, 25.04.2012.

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:063:0022:0029:DE:PDF>; 08.10.2012)

EU-Beihilfepolitik: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, 06.08.2008.

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:214:0003:0047:de:PDF>; 20.09.2012)

**Mitteilung der Kommission** betreffend die Kriterien für die eingehende Prüfung staatlicher Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zur Förderung grosser Investitionsvorhaben (2009/C 223/02), 16.09.2009.

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:223:0003:0010:DE:PDF>; 20.09.2012)

**Mitteilung der Kommission** über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Massnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuerung (98/C 384/03), 10.12.1998).

(Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:1998:384:0003:0009:DE:PDF>; 29.09.2012)

**Vademekum** EG Beihilferecht, 30.09.2008.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/vademecum\\_on\\_rules\\_09\\_2008\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/vademecum_on_rules_09_2008_de.pdf); 20.09.2012)

**Bericht der Kommission** über die Umsetzung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Massnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung, Brüssel, 09.02.2004.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/rapportaidesfiscales\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/rapportaidesfiscales_de.pdf); 20.09.2012)

**Öffentliche Konsultation** zur Überarbeitung der Vorschriften der Europäischen Union für Regionalbeihilfen.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/consultations/2012\\_regional\\_stateaid/austria\\_bundesarbeitskammer\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2012_regional_stateaid/austria_bundesarbeitskammer_de.pdf); 20.09.2012)

**Schlussfolgerungen des Rates** "Wirtschafts- und Finanzfragen" zur Steuerpolitik (98/C 2/01), 01.12.1997.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/coc\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/coc_de.pdf); 29.09.2012)

**Leitfaden** zur EU-Definition von KMU: Die neue KMU-Definition, 16. Mai 2006.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf); 04.10.2012)

**Patrick de Ridder**, The Regional State Aid Maps for 2007-2013: Less and better targeted regional aid; published in: Competition Policy Newsletter, Nr. 1, 2008.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/publications/cpn/2008\\_1\\_13.pdf](http://ec.europa.eu/competition/publications/cpn/2008_1_13.pdf); 9.10.2012)

## Deutschland:

**Koordinierungsrahmen** der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009, 8. September 2009.

(Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/139/1613950.pdf>; 10.10.2012)

**Richtlinie** für ERP-Förderkredite an kleine und mittlere Unternehmen in den regionalen Fördergebieten – (GRW-Fördergebiete) – (ERP-Regionalförderprogramm), 11. August 2009.

(Quelle: <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=a93fc8cad03e79cc830c98101711472c;views=document&doc=2364>; 10.10.2012)

**Richtlinie** des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschliesslich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA), 5. April 2011.

(Quelle: [http://www.sab.sachsen.de/de/p\\_wirtschaft/detailfp\\_wi\\_2462.jsp](http://www.sab.sachsen.de/de/p_wirtschaft/detailfp_wi_2462.jsp); 03.11.2012)

**Gesetz** über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRWG).

(Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wistruktg/gesamt.pdf>; 25.10.2012)

**Gewerbsteuergesetz** (GewStG).

(Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gewstg/gesamt.pdf>; 25.10.2012)

**Grundsteuergesetz** (GrStG).

(Quelle: [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/grstg\\_1973/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/grstg_1973/gesamt.pdf); 25.10.2012)

**Investitionszulagengesetzes** 2010 (invZulG 2010).

(Quelle: [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/invzulg\\_2010/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/invzulg_2010/gesamt.pdf); 25.10.2012)

**Endbericht** zum Gutachten Evaluierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) durch einzelbetriebliche Erfolgskontrolle für den Förderzeitraum 1999-2008 und Schaffung eines Systems für ein gleitendes Monitoring, Dortmund, September 2010.

(Quelle: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/evaluierung-gemeinschaftsaufgabe,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>; 10.10.2012)

**Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**, Wirtschaftliche Förderung - Hilfen für Investitionen und Innovationen, Berlin, September 2012.

(Quelle: <http://www.foerderdatenbank.de/Dateien/BMWi/PDF/foerderdatenbank/wirtschaftliche-foerderung,property=pdf,bereich=foedb,sprache=de,rwb=true.pdf>; 21.10.2012)

**Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**, Dreiundzwanzigster Subventionsbericht - Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigung für die Jahre 2009-2012, Berlin, 31. August 2012.

(Quelle: [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/Subventionspolitik/23-subventionsbericht-der-bundesregierung-anlage1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2;10.10.2012](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Subventionspolitik/23-subventionsbericht-der-bundesregierung-anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=2;10.10.2012))

**Checkliste:** Werden die wichtigsten Voraussetzungen für das ERP-Regionalförderprogramm erfüllt?

(Quelle: <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=a93fc8cad03e79cc830c98101711472c;views;document&doc=2364&typ=CL;10.10.2012>)

### Frankreich:

**Code général des impôts (CGI)**

(Quelle: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069577;25.10.2012>)

**Commission Européenne**, Aide d'État N 343/2006 – France, Carte des aides à finalité régionale pour la période 2007-2013, 07. Mars 2007

(Quelle: [http://ec.europa.eu/eu\\_law/state\\_aids/comp-2006/n343-06.pdf;25.10.2012](http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/comp-2006/n343-06.pdf;25.10.2012))

### Italien:

**European Commission**, State aid N 324/2007 – Italy, Regional aid map 2007-2013.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/N-324-2007-WLWL-en-28.11.2007.pdf;28.10.2012](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/N-324-2007-WLWL-en-28.11.2007.pdf;28.10.2012))

**Europäische Kommission**, Regionalbeihilfe N 177/2010, Anpassung der italienischen Regionalbeihilfenkarte 2007-2013.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2010/n117-10.pdf;15.10.2012](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2010/n117-10.pdf;15.10.2012))

**Europäische Kommission** Entscheid Nr. 39/2007 vom 9.4.2008.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/cases/218434/218434\\_814679\\_8\\_1.pdf;20.10.2012](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/218434/218434_814679_8_1.pdf;20.10.2012))

**Guide** Incentive Programmes, Invitalia.

(Quelle: <http://www.invitalia.it/site/eng/home/business-environment/incentives.html;15.10.2012>)

**L. 27-12-2006 n. 298**, Disposizioni per la formazione de bilancio annuale e pluriennale dello Stato (legge finanziaria 2007), articolo 1 commi da 271 a 279.

(Quelle: <http://www.parlamento.it/parlam/leggi/06296l.htm;13.12.2012>)

**D.L. 13 maggio 2011, n. 70**, convertito con modificazioni dalla L. 12 luglio 2011, n. 106

(Quelle: <http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legge:2011-05-13;70!vig=;13.12.2012>)

## Polen:

**European Commission**, State aid N 531/06 – Poland, Regional aid map 2007-2013, 13 September 2006.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/N-531-2006-WLWL-en-13.09.2006.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/N-531-2006-WLWL-en-13.09.2006.pdf); 23.10.2012)

### **The Act of 20 October 1994 on Special Economic Zones**

(Sonderwirtschaftszonengesetz, SWZG)

(Quelle: <http://www.przepisy.gofin.pl/przepisy,2,29,174,1083,,,ustawa-z-dnia-20101994-r-o-specjalnych-strefach-ekonomicznych.html>; 13.12.2012)

### **Ustawa z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju**

(Dz.U.2009.84.712 j.t.)

(Quelle: [http://www.mos.gov.pl/g2/big/2009\\_06/a60a03c94a04eb6892becdfac855ba15.pdf](http://www.mos.gov.pl/g2/big/2009_06/a60a03c94a04eb6892becdfac855ba15.pdf); 13.12.2012)

### **Ustawa z dnia 30 kwietnia 2004 r. o postępowaniu w sprawach dotyczących pomocy publicznej** (Dz.U.2007.59.404 j.t.)

(Quelle:

<http://www.wrpo.wielkopolskie.pl/files/1180614430465ebf1e28e35/ustawaopostepowaniuwsprawachdotyczacychp.pdf>; 13.12.2012)

### **Ustawa z dnia 27 sierpnia 2009 r. o finansach publicznych** (Dz.U.2009.157.1240)

(Quelle: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20091571240>; 13.12.2012)

## Ungarn:

**European Commission**, State aid N 487/2006 – Hungary, Regional aid map 2007-2013, 13 September 2006.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/N-487-2006-WLWL-en-13.09.2006.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/N-487-2006-WLWL-en-13.09.2006.pdf); 20.10.2012)

**European Commission**, Reference and discount rates (in %) since 01.08.1997.

(Quelle: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/reference\\_rates.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html); 20.10.2012)

Section 22/B of the **Act LXXXI of 1996 on corporate income tax (CIT Act)**.

(Quelle: [http://www.icnl.org/research/library/files/Hungary/corporate\\_ENG.pdf](http://www.icnl.org/research/library/files/Hungary/corporate_ENG.pdf); 13.12.2012)

**Government Decree No 206/2006** (X.16.) on development tax allowance

(Quelle: <http://jab.complex.hu/doc.php?docid=WKHU-QJ-XML-00000A0600206KOR>; 13.12.2012)

**Government Decree No 37/2011** (III.22.) on the state aid procedure and regional aid map

(Quelle: <http://jab.complex.hu/doc.php?docid=WKHU-QJ-XML-00000A1100037KOR>; 13.12.2012)

## Anhänge

Anhang 1: EU-Richtlinie Regionalbeihilfen 2007-2013

Anhang 2: Tabellarische Gegenüberstellung  
Ergebnisse Detailabklärungen





**LEITLINIEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN MIT REGIONALER ZIELSETZUNG 2007-2013**

(2006/C 54/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)****1. Einleitung**

1. Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag können Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter benachteiligter Gebiete innerhalb der Europäischen Union von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Diese Beihilfen werden gemeinhin als Regionalbeihilfen bezeichnet und für bestimmte Gebiete in Form von Investitionsbeihilfen an große Unternehmen oder, unter ganz bestimmten Umständen, Betriebsbeihilfen gewährt. Beide Beihilfen dienen zum Ausgleich regionaler Unterschiede. Auch über das in anderen Gebieten zulässige Ausmaß hinausreichende Investitionsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, die in den benachteiligten Gebieten ansässig sind, gelten als Regionalbeihilfen.
2. Indem die einzelstaatlichen Regionalbeihilfen speziell für Probleme benachteiligter Gebiete Abhilfe schaffen, fördern sie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union insgesamt. Dieser geografische Aspekt unterscheidet Regionalbeihilfen von anderen Formen horizontaler Beihilfen wie Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-, Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Umweltschutzbeihilfen, die auf andere Ziele gemeinsamen Interesses gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag angelegt sind und gegebenenfalls in den benachteiligten Gebieten in Anerkennung der dort auftretenden besonderen Schwierigkeiten mit einem Aufschlag versehen werden <sup>(1)</sup>.
3. Einzelstaatliche regionale Investitionsbeihilfen sollen die Entwicklung der besonders benachteiligten Gebiete durch Förderung der Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen. Sie unterstützen insbesondere durch die Förderung der Ansiedlung neuer Betriebe in benachteiligten Gebieten die Erweiterung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit von Unternehmen.
4. Die Kriterien, die die Kommission bei der Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Regionalbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag zugrunde legt, sind in den Leitlinien von 1998 für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung <sup>(2)</sup> niedergelegt, die für den Zeitraum 2000-2006 gelten <sup>(3)</sup>. Die besonderen Vorschriften für Beihilfen zur Förderung großer Investitionsvorhaben wurden im Multisektoralen Gemeinschaftsrahmen von 2002 <sup>(4)</sup> zusammengefasst. Weitreichende politische und wirtschaftliche Entwicklungen seit 1998 wie die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004, der geplante Beitritt von Bulgarien und Rumänien sowie die beschleunigte Integration seit Einführung der gemeinsamen Währung machten eine umfassende Überprüfung und Neufassung der Leitlinien erforderlich, die von 2007 bis 2013 gelten sollen.
5. Regionalbeihilfen können nur dann Wirkung entfalten, wenn sie maßvoll und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden und auf die am stärksten benachteiligten Gebiete in der Europäischen Union konzentriert werden. Vor allem sollten die zulässigen Obergrenzen das relative Ausmaß der Entwicklungsprobleme in der betreffenden Region widerspiegeln. Die Bedeutung, die den Vorteilen einer Beihilfe beigemessen wird, kann entsprechend der Freistellungsbestimmung, die angewandt wird, unterschiedlich ausfallen <sup>(5)</sup>. In besonders benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a können größere Wettbewerbsverzerrungen hingenommen werden als in Gebieten, die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c fallen <sup>(6)</sup>.

<sup>(1)</sup> Regionale Aufschläge für solche Beihilfen werden daher nicht als Regionalbeihilfen angesehen.

<sup>(2)</sup> ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9, geändert in ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2, sowie ABl. C 285 vom 9.9.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> Ziffer 4.4 der Leitlinien für Regionalbeihilfen wurde durch die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2) geändert.

<sup>(4)</sup> ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8, geändert durch ABl. C 263 vom 1.11.2003, S. 3.

<sup>(5)</sup> Siehe hierzu Urteil des Gerichtshofs vom 17.9.1980 in der Rechtssache 730/79, *Philip Morris/Kommission*, Slg. 1980, 2671, Randnummer 17, und Urteil des Gerichtshofs vom 14.1.1997 in der Rechtssache C-169/95, *Königreich Spanien/Kommission*, Slg. 1997, I-135, Randnummer 20.

<sup>(6)</sup> Siehe hierzu Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12.12.1996 in der Rechtssache T 380/94, *AIUFFASS und AKT/Kommission*, Slg. 1996, II-2169, Randnummer 54.

6. In einigen wenigen, genau umrissenen Fällen können strukturelle Nachteile einer Region so schwerwiegend sein, dass regionale Investitionsbeihilfen selbst in Zusammenarbeit mit umfassenden horizontalen Beihilfen nicht ausreichen, um einen regionalen Entwicklungsprozess in Gang zu setzen. Nur in diesen Fällen dürfen regionale Investitionsbeihilfen durch regionale Betriebsbeihilfen ergänzt werden.
7. Für die Existenz erheblicher Hindernisse für die Schaffung neuer Unternehmen in der Gemeinschaft, welche in den benachteiligten Gebieten noch ausgeprägter sind, gibt es zunehmend Belege. Die Kommission hat daher beschlossen, in diesen Leitlinien neue Beihilfeinstrumente vorzusehen, die die Gründung von kleinen Unternehmen in benachteiligten Gebieten mit nach Regionen differenzierter Beihilfehöhe fördern.

## 2. Anwendungsbereich

8. Die Kommission wird diese Leitlinien auf Regionalbeihilfen in sämtlichen Wirtschaftszweigen mit Ausnahme der Fischerei- und der Kohleindustrie <sup>(7)</sup> anwenden, für die besondere Rechtsvorschriften gelten.

Ferner fällt — im Bereich der Landwirtschaft — die Herstellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Anhang I zum EG-Vertrag aufgeführt sind, nicht unter diese Leitlinien. Sie gelten jedoch für die Verarbeitung und Vermarktung dieser Erzeugnisse, aber nur in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor oder in einer Nachbegründung festgelegten Ausmaß <sup>(8)</sup>.

Auch für einige andere Wirtschaftszweige gelten spezielle Bestimmungen, mit denen der besonderen Lage dieser Wirtschaftszweige Rechnung getragen wird und die ganz oder teilweise von diesen Leitlinien abweichen können <sup>(9)</sup>.

Im Einklang mit ihrer langjährigen Praxis betrachtet die Kommission Regionalbeihilfen zugunsten der Stahlindustrie im Sinne von Anhang I als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Das gilt auch für große Einzelbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 <sup>(10)</sup> oder einer Verordnung, die an ihre Stelle tritt, sofern sie nicht dortselbst freigestellt werden.

Schließlich ist auch die Kunstfaserindustrie aufgrund ihrer Besonderheiten im Sinne von Anhang II von der Gewährung regionaler Investitionsbeihilfen ausgeschlossen.

9. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten <sup>(11)</sup> dürfen nur im Rahmen jener Leitlinien gewährt werden <sup>(12)</sup>.
10. Generell sollten Regionalbeihilfen auf der Grundlage einer multisektoralen Beihilferegelung gewährt werden, die integraler Bestandteil einer Strategie zur Förderung der regionalen Entwicklung mit klar definierten Zielen ist. Mittels einer solchen Regelung können die zuständigen Behörden überdies Investitionsvorhaben entsprechend ihrer Bedeutung für die betroffene Region in eine Rangordnung bringen. Sollten im Ausnahmefall Ad-hoc-Beihilfen an ein einzelnes Unternehmen vergeben oder Beihilfen auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich beschränkt werden, ist es Sache des Mitgliedstaates nachzuweisen, dass das Vorhaben zu einer kohärenten Regionalentwicklungsstrategie beiträgt und

<sup>(7)</sup> Für den Zweck dieser Leitlinien bedeutet „Kohle“ höher und mittel inkohlte Kohlesorten sowie niedriger inkohlte „A“- und „B“-Sorten im Sinne des internationalen Kohle-Klassifizierungssystems der UN-Wirtschaftskommission für Europa.

<sup>(8)</sup> ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2, berichtigt in ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

<sup>(9)</sup> Von den Sonderbestimmungen, die zu den hier aufgeführten Regeln hinzukommen, sind gegenwärtig die Wirtschaftsbereiche Verkehr und Schiffbau betroffen.

<sup>(10)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 (AbL. L 63 vom 28.2.2004, S. 22).

<sup>(11)</sup> ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

<sup>(12)</sup> Beihilfen, die großen oder mittleren Unternehmen während ihrer Umstrukturierung gewährt werden, sind grundsätzlich bei der Kommission anzumelden, auch wenn die Beihilfen im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung gewährt werden.

gemessen an seiner Art und seinem Umfang keine inakzeptablen Wettbewerbsverzerrungen nach sich zieht. Wurden Beihilfen im Rahmen einer Beihilferegelung offensichtlich zu sehr auf einen bestimmten Wirtschaftsbereich konzentriert, kann die Kommission die Regelung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>(13)</sup> überprüfen und vorschlagen, die Regelung gemäß Artikel 18 Buchstabe c der Verordnung abzuschaffen.

11. Die Mitgliedstaaten sind nicht zur Anmeldung von Regionalbeihilferegelungen verpflichtet, die alle Bedingungen der gemäß Artikel 1 Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen<sup>(14)</sup> verabschiedeten Gruppenfreistellungsverordnungen erfüllen.

### 3. Abgrenzung der Gebiete

#### 3.1. Für Regionalbeihilfen in Betracht kommender Bevölkerungsanteil 2007-2013

12. Wegen des Ausnahmecharakters von Regionalbeihilfen ist die Kommission der Auffassung, dass die Gesamtbevölkerung der Fördergebiete in der Gemeinschaft deutlich unter der Gesamtbevölkerung der nicht geförderten Gebiete liegen muss.
13. Gestützt auf die Schlussfolgerungen mehrerer Europäischer Räte, in denen eine Verringerung der Gesamthöhe der Beihilfen angemahnt wurde, und angesichts der von Vielen geteilten Sorge über die wettbewerbsverzerrende Wirkung von Investitionsbeihilfen an Großunternehmen sollte der Anteil der Bevölkerung, der von den Regionalbeihilfe-Leitlinien 2007-2013 erfasst wird, nur so hoch sein, dass lediglich die am schwersten benachteiligten Gebiete sowie eine begrenzte Zahl von Gebieten, die im Verhältnis zum nationalen Durchschnitt im betreffenden Mitgliedstaat benachteiligt sind, für eine Förderung in Betracht kommen. Es wurde entschieden, dass die Fördergebiete deswegen höchstens 42 % der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft in ihrem gegenwärtigen Umfang von 25 Mitgliedstaaten umfassen sollen, was in etwa der Obergrenze entspricht, die 1998 für die damals 15 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgelegt wurde. Diese Bevölkerungsobergrenze gewährleistet eine angemessene Konzentration der Regionalbeihilfen in der EU-25 und bietet gleichzeitig ausreichend Flexibilität für den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, deren gesamte Hoheitsgebiete voraussichtlich Anspruch auf Regionalbeihilfen haben werden<sup>(15)</sup>.
14. Um für die bisherigen Mitgliedstaaten ein ausreichendes Maß an Kontinuität zu gewährleisten, wird die Kommission unbeschadet dieser Obergrenze ein zusätzliches Sicherheitsnetz in Form einer Bestimmung einführen, wonach je Mitgliedstaat nicht mehr als die Hälfte des zwischen 2000 und 2006 in einem Fördergebiet ansässigen Bevölkerungsanteils aus der Förderung herausfallen darf<sup>(16)</sup>.

#### 3.2. Die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag

15. Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Wie vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hervorgehoben, zeigt die Verwendung der Begriffe „außergewöhnlich“ und „erheblich“ in der Ausnahmebestimmung des [Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a], dass diese nur Gebiete betrifft, in denen die wirtschaftliche Lage im Vergleich zur gesamten Gemeinschaft äußerst ungünstig ist<sup>(17)</sup>.

<sup>(13)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

<sup>(14)</sup> ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

<sup>(15)</sup> Die Obergrenze von 42 % wird nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens voraussichtlich auf 45,5 % für die EU-27 angehoben werden.

<sup>(16)</sup> Bei Anwendung dieses Sicherheitsnetzes erhöht sich der Anteil der Fördergebietsbevölkerung an der Gesamtbevölkerung in der EU-25 auf 43,1 % bzw. in der EU-27 auf 46,6 %.

<sup>(17)</sup> Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 248/84, Deutschland/Kommission, Slg. 1987, 4013, Randnummer 19.

16. Die Kommission ist folglich der Auffassung, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wenn ein Gebiet, das einer geografischen Einheit der NUTS<sup>(18)</sup>-Ebene II entspricht, ein Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (nachfolgend: „BIP“), gemessen in Kaufkraftstandards (nachfolgend: „KKS“), verzeichnet, das den Schwellenwert von 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts nicht überschreitet<sup>(19)</sup>. Das Pro-Kopf-BIP<sup>(20)</sup> jedes Gebiets sowie der in der Analyse zu verwendende Gemeinschaftsdurchschnitt werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften festgelegt. Im Interesse einer größtmöglichen Kohärenz zwischen der Bestimmung der Gebiete, in denen gemäß den Regionalbeihilfe-Leitlinien Beihilfen aufgrund der Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a zulässig sind, und den aufgrund der Strukturfonds-Verordnungen geförderten Gebieten hat die Kommission zur Bestimmung der Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a die gleichen Pro-Kopf-BIP-Angaben verwendet, die zur Bestimmung der Konvergenzregionen im Sinne der Strukturfonds-Verordnungen dienen<sup>(21)</sup>.
17. Wegen der besonderen Hindernisse, denen diese Gebiete sich aufgrund ihrer Randlage und sonstigen Schwierigkeiten bei der Integration in den Binnenmarkt gegenübersehen, fallen Beihilfen in den äußersten Randgebieten gemäß Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag<sup>(22)</sup> ebenfalls unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a unabhängig davon, ob das Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt.

### 3.3. Auslaufregelung für „vom statistischen Effekt betroffene Regionen“

18. In einigen Gebieten übertrifft das Pro-Kopf-BIP lediglich wegen des statistischen Effekts der Erweiterung 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts. Dabei handelt es sich um NUTS-II-Gebiete, in denen das Pro-Kopf-BIP zwar mehr als 75 % des EU-25-Durchschnitts beträgt, aber unter 75 % des EU-15-Durchschnitts liegt<sup>(23)</sup> <sup>(24)</sup>.
19. Damit die in der Vergangenheit erzielten Fortschritte in diesen Gebieten nicht durch eine zu rasche Änderung der Beihilfeintensitäten und bei der Verfügbarkeit von Betriebsbeihilfen zunichte gemacht werden, sollten diese Gebiete bis zum 31. Dezember 2010 vorübergehend weiterhin unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a fallen.
20. 2010 wird die Kommission die wirtschaftliche Stellung dieser Gebiete mittels der neuesten BIP-Dreijahres-Durchschnittsdaten von Eurostat prüfen. Ist das relative Pro-Kopf-BIP in den fraglichen Gebieten bis dahin unter 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25 gesunken, dürfen weiterhin Regionalbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a gewährt werden. Andernfalls können die vom statistischen Effekt betroffenen Regionen ab 1. Januar 2011 auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c gefördert werden.

### 3.4. Die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag

21. Der Gerichtshof hat sich in der Rechtssache 248/84<sup>(25)</sup> zur Problematik dieser Ausnahmebestimmung und zum Bezugsrahmen der Analyse wie folgt geäußert: „Dagegen ist die Ausnahmenvorschrift des [Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c] insofern weiter gefasst, als sie die Entwicklung bestimmter Gebiete erlaubt, ohne dass die in [Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a] genannten wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzuliegen brauchen; Voraussetzung ist jedoch, dass die zu diesem Zweck gewährten Beihilfen 'die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft'. Diese Vorschrift gibt der Kommission die Befugnis, Beihilfen zur Förderung der Gebiete eines Mitgliedstaats zu genehmigen, die im Vergleich zur durchschnittlichen wirtschaftlichen Lage in diesem Staat benachteiligt sind“.

<sup>(18)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1. Die NUTS-Nomenklatur dient Eurostat als Bezugspunkt für die Erfassung, Aufstellung und Harmonisierung der Regionalstatistik der EU sowie für sozioökonomische Analysen der Regionen.

<sup>(19)</sup> Hierbei wird davon ausgegangen, dass der BIP-Indikator geeignet ist, beide genannten Phänomene gleichzeitig widerzuspiegeln.

<sup>(20)</sup> Das BIP wird im Zusammenhang mit dem Begriff des Pro-Kopf-BIP in diesen Leitlinien in Kaufkraftstandards gemessen.

<sup>(21)</sup> Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum 2000-2002.

<sup>(22)</sup> Azoren, Madeira, Kanarische Inseln, Guadeloupe, Martinique, Réunion und Französisch-Guayana.

<sup>(23)</sup> In der Praxis entspricht 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP in der EU-15 82,2 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP in der EU-25.

<sup>(24)</sup> Diese Gebiete werden nachstehend als „vom statistischen Effekt betroffene Regionen“ bezeichnet.

<sup>(25)</sup> S. Fußnote 17.

22. Die unter die Freistellungsvoraussetzung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c fallenden Regionalbeihilfen müssen sich indes in den Rahmen einer präzise definierten Regionalpolitik des Mitgliedstaats einfügen und dem oben genannten Grundsatz der räumlichen Konzentration Genüge leisten. Da sie für Gebiete bestimmt sind, die weniger benachteiligt sind als die in den Anwendungsbereich des Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a fallenden Gebiete, müssen sowohl der geografische Anwendungsbereich der Freistellung als auch die erlaubten Beihilfeintensitäten streng begrenzt werden. Dadurch können die in Rede stehenden Beihilfen normalerweise nur für einen begrenzten Teil des Staatsgebiets eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen werden.
23. Um den nationalen Behörden bei der Auswahl der Fördergebiete genügend Spielraum zu belassen, ohne die Wirksamkeit des Kommissionssystems der Kontrolle und Überwachung derartiger Beihilfen sowie die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gefährden, sollte die Auswahl der Fördergebiete auf der Grundlage der hier behandelten Ausnahmebestimmung zwei Schritte umfassen: erstens die Festsetzung einer Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze für jeden Mitgliedstaat <sup>(26)</sup> für diese Beihilfen durch die Kommission und zweitens die Auswahl der Fördergebiete.

#### 3.4.1. Festsetzung einer Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze je Mitgliedstaat

24. In einem ersten Schritt ist der Bevölkerungsanteil, der in einem Mitgliedstaat für Beihilfen aufgrund der Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c in Betracht kommt, nach einer objektiven, fairen und transparenten Methode festzusetzen. Das Endergebnis darf auch unter Einbeziehung des Sicherheitsnetzes die Gesamtobergrenze für die Fördergebietsbevölkerung nicht überschreiten, die von der Kommission gemäß Punkt 3.1 festgelegt wird. Zu diesem Zweck legt die Kommission die Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenze je Mitgliedstaat nach folgender Methode fest.
25. Als erstes wird den Mitgliedstaaten automatisch ein Anteil in Höhe der Einwohner jener Fördergebiete zugeschlagen, die bisher unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a fielen, jetzt aber nicht länger die einschlägigen Kriterien erfüllen und auch nicht von der in Punkt 3.3 beschriebenen Übergangsregelung für die vom statistischen Effekt betroffenen Regionen erfasst werden. Dabei handelt es sich um jene Gebiete, deren Pro-Kopf-BIP bei Erlass der Regionalbeihilfeleitlinien von 1998 weniger als 75 % des EU-15-Durchschnitts betrug, diese Voraussetzung aber wegen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung auch gemessen am EU-15-Durchschnitt nicht länger erfüllen. Da diese Gebiete <sup>(27)</sup> bisher Beihilfen in relativ hohem Umfang erhalten durften, muss den Mitgliedstaaten auf Wunsch die Möglichkeit zur Fortsetzung der Förderung dieser Gebiete während der Laufzeit dieser Leitlinien — auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c — gegeben werden <sup>(28)</sup>.
26. Zweitens sollten zur fortgesetzten Förderung der Gebiete mit niedriger Bevölkerungsdichte die betreffenden Mitgliedstaaten eine weitere Zuteilung erhalten, die sich nach der Einwohnerzahl dieser Gebiete richtet <sup>(29)</sup>.
27. Der Anteil, der sich aus dem Abzug des Bevölkerungsanteils auf der Grundlage der unter Punkt 3.2 und 3.3 dargelegten objektiven Kriterien sowie der in den beiden vorstehenden Absätzen und dem ersten Satz dieses Absatzes genannten Aufstockungen des Bevölkerungsanteils von der in Punkt 3.1 festgelegten Obergrenze von 42 % für die EU-25-Bevölkerung ergibt, kann dann unter Berücksichtigung der Unterschiede des Pro-Kopf-BIP und der Arbeitslosenzahlen unter den Regionen sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene aufgeteilt werden. Die ausführliche Berechnungsformel enthält Anhang IV <sup>(30)</sup>.
28. Ferner kommt, wie in Abschnitt 3.1 erläutert, ein Sicherheitsnetz zum Tragen, so dass in keinem Mitgliedstaat der nach den Leitlinien von 1998 in Fördergebieten ansässige Bevölkerungsanteil mehr als halbiert wird.

<sup>(26)</sup> Mit Ausnahme jener Mitgliedstaaten, deren gesamtes Staatsgebiet unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a fällt.

<sup>(27)</sup> Diese Gebiete werden nachstehend als „wirtschaftliche Entwicklungsregionen“ bezeichnet.

<sup>(28)</sup> Auch wenn Nordirland nicht als Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a galt, kam es de facto im Zeitraum 2000-2006 in den Genuss der gleichen Beihilfeintensitäten wie viele der Fördergebiete im Sinne dieser Bestimmung. Daher sollte Nordirland ebenfalls als wirtschaftliche Entwicklungsregion im Sinne dieser Leitlinien betrachtet werden.

<sup>(29)</sup> Berechnet auf Grundlage der NUTS-III Option des Punktes 30(b) dieser Leitlinien.

<sup>(30)</sup> Die gleiche Methode hatte die Kommission schon in den Regionalbeihilfeleitlinien von 1998 verwendet. Siehe dort Anhang 3, Punkte 4 bis 7.

29. Die sich daraus ergebenden Anteile sind in Anhang V aufgeführt, der auch die Liste der Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a, die Liste der vom statistischen Effekt betroffenen Regionen und die der wirtschaftlichen Entwicklungsregionen enthält.

#### 3.4.2. Auswahl der Fördergebiete <sup>(31)</sup>

30. Die Förderwürdigkeitskriterien zur Auswahl der Gebiete müssen den Mitgliedstaaten hinreichende Flexibilität bieten, um der Vielzahl unterschiedlicher Fälle gerecht zu werden, in denen staatliche Regionalbeihilfen gerechtfertigt sein können, gleichzeitig aber transparent sein und ausreichende Garantien gegen eine Beeinträchtigung von Handel und Wettbewerb bieten, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen würde. Dementsprechend ist die Kommission der Auffassung, dass folgende Gebiete von den Mitgliedstaaten für auf Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c gestützte regionale Investitionsbeihilfen ausgewählt werden können <sup>(32)</sup>:

- (a) die „wirtschaftlichen Entwicklungsregionen“;
- (b) die Gebiete mit niedriger Bevölkerungsdichte; bei diesen Gebieten handelt es sich im Wesentlichen um NUTS-II-Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 8 Einwohnern je Quadratkilometer oder NUTS-III-Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern je Quadratkilometer <sup>(33)</sup>. Bei der Auswahl dieser Gebiete ist jedoch unter folgenden Bedingungen eine gewisse Flexibilität zulässig:
- Die Flexibilität bei der Auswahl der Gebiete darf zu keiner Erhöhung des Bevölkerungsanteils führen, für den Beihilfen gewährt werden.
  - Die NUTS-III-Gebietsteile, die in den Genuss der Flexibilität gelangen, müssen eine Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern je Quadratkilometer aufweisen.
  - Sie müssen an NUTS-III-Gebiete grenzen, die das Kriterium der geringen Bevölkerungsdichte erfüllen.
- (c) aneinander grenzende Gebiete mit zusammen mindestens 100 000 Einwohnern innerhalb von NUTS-II- oder NUTS-III-Gebieten, in denen entweder das Pro-Kopf-BIP unter dem EU-25-Durchschnitt liegt **oder** die Arbeitslosenquote mehr als 15 % über dem innerstaatlichen Durchschnitt (bei beiden Kriterien wird der jüngste Dreijahresdurchschnitt nach EUROSTAT zugrunde gelegt) liegt;
- (d) NUTS-III-Gebiete mit weniger als 100 000 Einwohnern, in denen entweder das Pro-Kopf-BIP unter dem EU-25-Durchschnitt liegt **oder** die Arbeitslosenquote mehr als 15 % über dem innerstaatlichen Durchschnitt (bei beiden Kriterien wird der jüngste Dreijahresdurchschnitt nach EUROSTAT zugrunde gelegt) liegt;
- (e) Inseln oder andere durch eine ähnliche räumliche Isolierung geprägte Gebiete <sup>(34)</sup>, in denen entweder das Pro-Kopf-BIP unter dem EU-25-Durchschnitt liegt **oder** die Arbeitslosenquote mehr als 15 % über dem innerstaatlichen Durchschnitt (bei beiden Kriterien wird der jüngste Dreijahresdurchschnitt nach EUROSTAT zugrunde gelegt) liegt;
- (f) Inseln mit weniger als 5 000 Einwohnern und andere durch eine ähnliche räumliche Isolierung geprägte Gebiete mit weniger als 5 000 Einwohnern;

<sup>(31)</sup> Die vom statistischen Effekt betroffenen Regionen, die ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a in Betracht kommen, können automatisch gemäß Buchstabe c gefördert werden.

<sup>(32)</sup> Wegen ihrer geringen Größe reicht es im Falle von Zypern und Luxemburg aus, dass die ausgewählten Gebiete entweder ein Pro-Kopf-BIP unterhalb des EU-Durchschnitts oder eine Arbeitslosenquote von mehr als 115 % des Landesdurchschnitts aufweisen sowie mindestens 10 000 Einwohner haben.

<sup>(33)</sup> Um einer Doppelzählung zu verhindern, gilt dieses Kriterium lediglich als Zusatzkriterium, nachdem der relative Wohlstand der betreffenden Gebiete berücksichtigt wurde.

<sup>(34)</sup> Zum Beispiel Halbinseln und Bergregionen.

- (g) NUTS-III-Gebiete oder Teile davon, die an ein Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a angrenzen oder die eine Landgrenze oder eine Seegrenze von weniger als 30 km zu einem Staat aufweisen, der nicht Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der EFTA ist;
- (h) in gebührend begründeten Ausnahmefällen können Mitgliedstaaten auch andere aneinander grenzende Gebiete mit mindestens 50 000 Einwohnern ausweisen, die in einem tiefgreifenden Strukturwandel begriffen sind oder im Vergleich zu ähnlichen Gebieten eine Phase erheblichen wirtschaftlichen Niedergangs erleben; Die Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit wahrnehmen möchte, müssen anhand anerkannter wirtschaftlicher Indikatoren nachweisen, dass die Gewährung regionaler Investitionsbeihilfen in den betreffenden Gebieten auch im Hinblick auf die Lage auf Gemeinschaftsebene gerechtfertigt ist.
31. Damit die Mitgliedstaaten über mehr Möglichkeiten verfügen, sehr punktuelle Standortnachteile unterhalb der NUTS-III-Ebene anzugehen, dürfen diese auch kleinere Gebiete auswählen, die die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, soweit sie mindestens 20 000 Einwohner zählen<sup>(35)</sup>. Die Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, müssen mittels anerkannter Wirtschaftsindikatoren wie Pro-Kopf-BIP, Beschäftigungslage oder Arbeitslosigkeit, Produktivitäts- oder Qualifikations-Indikatoren nachweisen, dass die vorgeschlagenen Gebiete einen im Verhältnis zu anderen Gebieten in der betreffenden Region größeren Bedarf an wirtschaftlicher Entwicklung haben. In diesen Gebieten werden von der Kommission Regionalbeihilfen zugunsten von KMU einschließlich der einschlägigen KMU-Zulage genehmigt. Wegen der möglichen Wettbewerbsverzerrung durch Auswirkungen auf wohlhabendere umgebende Gebiete wird die Kommission jedoch keine Beihilfen für Investitionen von Großunternehmen in diesen Gebieten oder für Investitionen mit einem beihilfefähigen Anteil von mehr als 25 Mio. EUR genehmigen.
32. Die Einhaltung der Gesamtbergrenze für den betreffenden Mitgliedstaat wird anhand des tatsächlichen Bevölkerungsstands der ausgewählten Gebiete anhand der jüngsten anerkannten statistischen Angaben geprüft.

#### 4. Regionale Investitionsbeihilfen

##### 4.1. Form und Höhe der Beihilfen

###### 4.1.1. Form der Beihilfen

33. Regionale Investitionsbeihilfen werden für Erstinvestitionen gewährt.
34. Unter *Erstinvestition* ist die Investition in materielle und immaterielle Anlagewerte bei
- der Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
  - der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
  - der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
  - der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte zu verstehen.

„Materielle Anlagewerte“ sind beispielsweise Grundstücke, Gebäude und Anlagen/Maschinen. Beim Erwerb einer Betriebsstätte dürfen nur die Kosten des Kaufs der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt werden, wenn die Transaktion unter Marktbedingungen vorgenommen wurde.

„Immaterielle Anlagewerte“ sind der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen.

<sup>(35)</sup> Diese Untergrenze kann bei Inseln oder anderen durch eine ähnliche räumliche Isolierung geprägte Gebiete herabgesetzt werden.



Folglich ist die Ersatzinvestition von diesem Begriff ausgenommen, da sie keine dieser Kriterien erfüllt <sup>(36)</sup>.

35. Der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten kann ebenfalls als Erstinvestition angesehen werden, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wäre sie nicht aufgekauft worden, und wenn sie von einem unabhängigen Investor erworben wird <sup>(37)</sup>.
36. Regionale Investitionsbeihilfen werden auf der Grundlage der materiellen und immateriellen Kosten des Erstinvestitionsvorhabens oder der (veranschlagten) Lohnkosten für die durch das Investitionsvorhaben direkt geschaffenen Arbeitsplätze bemessen <sup>(38)</sup>.
37. Die Beihilfe kann unterschiedliche Formen annehmen. Als Beispiele seien Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen oder Zinszuschüsse, Bürgschaften, öffentliche Beteiligungen oder eine sonstige Bereitstellung von Kapital zu Vorzugsbedingungen, Erlass oder Verringerung von Steuern, Sozialversicherungs- oder sonstigen Pflichtabgaben, oder die Zurverfügungstellung von Grundstücken, Gütern oder Dienstleistungen zu Vorzugspreisen genannt.
38. Es ist wichtig, dass eine Regionalbeihilfe Anreiz zu Investitionen gibt, die sonst in den geförderten Regionen nicht getätigt würden. Daher können Beihilfen im Rahmen von Beihilferegelungen nur gewährt werden, wenn der Empfänger diese beantragt hat und die für die Verwaltung der Regelung zuständige Behörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich bestätigt <sup>(39)</sup> hat, dass das Vorhaben vorbehaltlich einer detaillierten Überprüfung die Förderwürdigkeitsbedingungen grundsätzlich erfüllt <sup>(40)</sup>. In sämtlichen Beihilferegelungen ist ausdrücklich auf diese beiden Voraussetzungen zu verweisen <sup>(41)</sup>. Bei Ad-hoc-Beihilfen muss die zuständige Behörde vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Absichtserklärung zur Gewährung der Beihilfe abgeben, die von der Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission abhängig ist. Werden die Arbeiten begonnen, bevor diese Bedingungen erfüllt sind, so kann das Vorhaben keine Beihilfen erhalten.
39. Werden Beihilfen auf der Grundlage der materiellen oder immateriellen Investitionskosten oder der Erwerbskosten nach Punkt 35 bemessen, so muss, um zu gewährleisten, dass die Investitionen rentabel und gesund sind, unter Beachtung der zulässigen Beihilfeshöhe, der von öffentlicher Förderung freie Beitrag entweder aus Eigenmitteln des Beihilfeempfängers oder über Fremdfinanzierung zu ihrer Finanzierung mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten betragen <sup>(42)</sup>.
40. Um einen tatsächlichen nachhaltigen Beitrag der Investition zur Regionalentwicklung zu gewährleisten, sind regionale Investitionsbeihilfen durch an ihre Gewährung geknüpfte Bedingungen oder die Auszahlungsmethode von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass die Investition während einer Mindestdauer von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufrechterhalten wird <sup>(43)</sup>. Wird die Beihilfe anhand der Lohnkosten berechnet, sind die vorgesehenen Stellen zudem binnen drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten zu besetzen. Jede dieser durch die Investition geschaffenen Stellen muss ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für fünf Jahre in dem betreffenden Gebiet verbleiben. Im Falle von KMU können die Mitgliedstaaten die Fünfjahresfrist für die Aufrechterhaltung der Investition und für die Beibehaltung der Arbeitsplätze auf mindestens drei Jahre reduzieren.

<sup>(36)</sup> Ersatzinvestition können jedoch u.U. nach den Kriterien in Abschnitt 5 als Betriebsbeihilfen eingestuft werden.

<sup>(37)</sup> Daher kann die Übernahme der Anteile der Rechtspersönlichkeit eines Unternehmens alleine nicht als Erstinvestition gelten.

<sup>(38)</sup> Es wird davon ausgegangen, dass ein Arbeitsplatz durch ein Investitionsvorhaben direkt geschaffen wird, wenn er die Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, und in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird, darunter auch Arbeitsplätze, die im Anschluss an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen wurden.

<sup>(39)</sup> Bei Beihilfen, die einzeln bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen, muss die Bestätigung der Förderwürdigkeit vorbehaltlich der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung erfolgen.

<sup>(40)</sup> Unter dem „Beginn der Arbeiten“ ist entweder die Aufnahme der Bauarbeiten oder die erste verbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Anlagen zu verstehen, wobei Durchführbarkeitsstudien ausgeschlossen sind.

<sup>(41)</sup> Die einzige Ausnahme bilden genehmigte Steuerbeihilfe-Regelungen, aufgrund derer bestimmte Steuern für beihilfefähige Aufwendungen automatisch und ohne jeglichen behördlichen Ermessensspielraum erlassen oder reduziert werden.

<sup>(42)</sup> Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei subventionierten Darlehen, öffentlichen Eigenkapitaldarlehen oder öffentlichen Beteiligungen, die dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers nicht genügen, staatlichen Bürgschaften mit Beihilfeelementen sowie einer öffentlichen Förderung, die nach der De minimis-Regel gewährt wird.

<sup>(43)</sup> Diese Regel steht der Ersetzung von Anlagen oder Ausrüstung nicht entgegen, die während der betreffenden Fünfjahresfrist wegen rascher technischer Veränderungen veralten, sofern die betreffende Wirtschaftstätigkeit in dieser Frist in der Region beibehalten wird.

41. Die Höhe der Beihilfe wird als Intensität im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage ausgedrückt. Alle Beihilfeintensitäten sind als Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) zu berechnen<sup>(44)</sup>. Bei der in Brutto-Subventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfeintensität handelt es sich um den abgezinsten Wert der Beihilfe im prozentualen Verhältnis zum abgezinsten Wert der beihilfefähigen Kosten. Das Bruttosubventionsäquivalent einzeln angemeldeter Beihilfen wird zum Zeitpunkt der Anmeldung berechnet. In den übrigen Fällen wird der Wert der Investitionskosten zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe herangezogen. Wird die Beihilfe in mehreren Tranchen ausgezahlt, wird je nach Sachlage der Wert zum Zeitpunkt der Anmeldung oder der Gewährung zugrunde gelegt. Im Falle zinsbegünstigter Darlehen wird für die Abzinsung und Berechnung des Beihilfebetrags der Referenzzins zum Zeitpunkt der Gewährung zugrunde gelegt. Wird die Beihilfe in Form einer Befreiung oder Reduzierung von künftigen Steuern gewährt, werden für die Abzinsung der Beihilfetranchen die jeweiligen Referenzzinssätze zu dem Zeitpunkt verwendet, zu denen die verschiedenen Steuerbegünstigungen wirksam werden.

#### 4.1.2. Obergrenzen (Höchstintensität) für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen

42. Die Intensität der Beihilfe muss auf die Art und Intensität der jeweiligen regionalen Probleme abgestimmt werden. Folglich sind die zulässigen Beihilfeintensitäten in Gebieten, die in den Genuss der Freistellungsbestimmung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c kommen können, von vorneherein niedriger als in den unter die Freistellungsvoraussetzung des Buchstabens a fallenden Gebieten.
43. Zudem muss die Kommission berücksichtigen, dass das relative Wohlstandsgefälle in den Gebieten, die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a fallen, infolge der Erweiterung erheblich zugenommen hat. Es gibt nunmehr zahlreiche Regionen und sogar Mitgliedstaaten, die ein Pro-Kopf-BIP von weniger als 45 % des EU-25-Durchschnitts aufweisen, was 1998 noch nicht der Fall war. Wegen des größer gewordenen Wohlstandsgefälles innerhalb der Gemeinschaft muss die Kommission eine stärkere Untergliederung der betroffenen Gebiete einführen.
44. In Gebieten, die unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a fallen, darf die Regionalbeihilfe-Intensität nach Auffassung der Kommission daher folgende Werte nicht überschreiten:
- 30 % BSÄ in Gebieten mit weniger als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25, in Gebieten in äußerster Randlage mit einem höheren Pro-Kopf-BIP und, bis zum 1. Januar 2011, in vom statistischen Effekt betroffenen Regionen;
  - 40 % BSÄ in Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 60 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25;
  - 50 % BSÄ in Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 45 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-25.
45. Unter Berücksichtigung ihrer besonderen Nachteile haben Gebiete in äußerster Randlage mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 % des EU-25-Durchschnitts Anspruch auf einen Zuschlag von 20 % BSÄ und von 10 % BSÄ in den übrigen Fällen.
46. Die vom statistischen Effekt betroffenen Regionen, die ab dem 1. Januar 2011 unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c fallen, können mit einer Beihilfeintensität von 20 % gefördert werden.
47. In den übrigen Gebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c darf die Obergrenze für Regionalbeihilfen 15 % BSÄ nicht überschreiten. Sie verringert sich auf 10 % BSÄ in Gebieten mit einem Pro-Kopf-BIP von mehr als 100 % des EU-25-Durchschnitts und einer Arbeitslosenquote unterhalb des EU-25-Durchschnitts, gemessen auf der NUTS-III-Ebene (Durchschnittswerte der letzten drei Jahre auf Grundlage der Eurostat-Zahlen)<sup>(45)</sup>.

<sup>(44)</sup> Die Kommission rückt von ihrer bisherigen Praxis ab, die von den Mitgliedstaaten angemeldeten Regionalbeihilfen in Netto-Subventionsäquivalent auszudrücken, um dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Juni 2000 in der Rechtssache T-298/97 (Alzetta) Rechnung zu tragen. In seinem Urteil hatte das Gericht ausgeführt: „Die Kommission darf nach dem vom Vertrag geschaffenen System der Kontrolle staatlicher Beihilfen bei der Würdigung ihrer Vereinbarkeit mit dem Vertrag nicht die Steuerbelastung der gewährten Beihilfen berücksichtigen. Diese Belastung hängt nämlich nicht speziell mit der Beihilfe selbst zusammen, sondern wird erst in einem späteren Stadium erhoben und erfasst die streitigen Beihilfen wie jede andere Einnahme auch. Sie kann folglich keinen Gesichtspunkt darstellen, der bei der Würdigung der besonderen Auswirkung der Beihilfe auf Handel und Wettbewerb und insbesondere bei der Einschätzung des Vorteils der Empfänger dieser Beihilfe im Vergleich mit den konkurrierenden Unternehmen einzu-beziehen wäre, die eine solche nicht erhalten haben und deren Einnahmen ebenfalls der Besteuerung unterliegen“. Außerdem dürfte die Heranziehung des BSÄ, die auch zur Berechnung der Beihilfeintensität anderer Beihilfeformen verwendet wird, zu mehr Einfachheit und Transparenz in der Beihilfenkontrolle beitragen und den wachsenden Anteil jener staatlichen Beihilfen berücksichtigen, der in Form von Steuerbefreiungen gewährt wird.

<sup>(45)</sup> Als Ausnahme ist in NUTS-III- oder kleineren Gebieten, die an ein unter Art. 87 Abs. 3 Buchst. a fallendes Gebiet angrenzen, eine höhere Beihilfeintensität zulässig, falls nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass das Gefälle zwischen diesen beiden Gebieten 20 Prozentpunkte nicht überschreitet.

48. Gebiete mit niedriger Bevölkerungsdichte sowie Gebiete (NUTS-III-Gebiete oder Teile davon), die an ein Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a angrenzen und von einem Mitgliedstaat für eine Förderung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c ausgewählt wurden, sowie NUTS-III-Gebiete oder Teile davon, die eine Landgrenze zu einem Staat aufweisen, der nicht Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der EFTA ist, haben ausnahmslos Anspruch auf eine Beihilfeintensität von 15 % BSÄ.

#### 4.1.3. Zuschläge für kleine und mittlere Unternehmen

49. Bei Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen<sup>(46)</sup> können die in Abschnitt 4.1.2 festgelegten Obergrenzen um 20 % BSÄ für kleine und um 10 % BSÄ für mittelgroße Unternehmen<sup>(47)</sup> angehoben werden.

### 4.2. *Förderfähige Ausgaben*

#### 4.2.1. Auf der Grundlage der Investitionskosten bemessene Beihilfen

50. Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Produktionsanlagen<sup>(48)</sup> können mit Erstinvestitionsbeihilfen gefördert werden.
51. Bei KMU können auch die mit der Investition verbundenen Kosten für vorbereitende Studien und Beratungstätigkeiten mit einer Beihilfeintensität von bis zu 50 % der tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden.
52. Bei einer Übernahme im Sinne von Punkt 35 sollten lediglich die Kosten des Erwerbs von Aktiva<sup>(49)</sup> von Dritten einfließen<sup>(50)</sup>. Die Übernahme muss zu Marktbedingungen erfolgen.
53. Mietkosten im Zuge einer Übernahme können für andere Aktiva als Grundstücke oder Gebäude nur berücksichtigt werden, wenn der Mietvertrag die Form eines Finanzierungsleasing hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben. Verträge über die Anmietung von Grundstücken oder Gebäuden müssen bei großen Unternehmen eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben, bei KMU eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren.
54. Außer im Falle von KMU oder Betriebsstättenübernahmen sollten die erworbenen Aktiva neu sein. Bei Betriebsstättenübernahmen sind Aktiva, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden, abzuziehen.
55. Im Falle von KMU können die Kosten der Investitionen in immaterielle Aktiva in Form von Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentierten technischen Kenntnissen grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden. Bei Großunternehmen sind diese Kosten nur bis zu einer Obergrenze von 50 % der gesamten förderbaren Investitionsausgaben für das Projekt beihilfefähig.
56. Die beihilfefähigen immateriellen Aktiva müssen in allen Fällen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit gewährleistet werden kann, dass sie an das Fördergebiet gebunden bleiben und nicht in andere Gebiete — insbesondere Nichtfördergebiete — transferiert werden. Daher müssen die immateriellen Aktiva insbesondere zumindest folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
  - Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.

<sup>(46)</sup> Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22, oder einer Verordnung, die an ihre Stelle tritt.

<sup>(47)</sup> Diese Zuschläge gelten nicht für Beihilfen im Verkehrswesen.

<sup>(48)</sup> Im Verkehrssektor sind die Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva) von der Förderung ausgenommen.

<sup>(49)</sup> Falls der Erwerb mit anderen Erstinvestitionen einhergeht, würden die diesbezüglichen Ausgaben zu den Übernahme-kosten hinzugerechnet.

<sup>(50)</sup> In Ausnahmefällen könnte die Beihilfe auch auf der Grundlage der (veranschlagten) Lohnkosten für die durch den Erwerb erhaltenen oder neu geschaffenen Arbeitsplätze berechnet werden. In diesen Fällen sind die Vorhaben bei der Kommission einzeln anzumelden.

- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
- Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfeempfängers verbleiben.

#### 4.2.2. Auf der Grundlage der Lohnkosten bemessene Beihilfen

57. Wie in Punkt 4.1.1 ausgeführt, können Regionalbeihilfen auch auf der Grundlage der prognostizierten Lohnkosten<sup>(51)</sup> für die durch das Erstinvestitionsvorhaben geschaffenen Arbeitsplätze bemessen werden.
58. Unter *Arbeitsplatzschaffung* ist die Nettoerhöhung der Anzahl der direkt beschäftigten Arbeitnehmer<sup>(52)</sup> des betroffenen Betriebs im Verhältnis zum Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate zu verstehen. Von der Bruttozahl der in diesen zwölf Monaten geschaffenen Arbeitsplätze sind also die gegebenenfalls in derselben Zeit gestrichenen Arbeitsplätze abzuziehen<sup>(53)</sup>.
59. Die Beihilfen dürfen einen bestimmten Prozentsatz der Lohnkosten, die für die eingestellte Person während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen, nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz entspricht der für das jeweilige Gebiet zulässigen Investitionsbeihilfeintensität.

#### 4.3. *Beihilfen für große Investitionsvorhaben*

60. Ein „*großes Investitionsvorhaben*“ im Sinne dieser Leitlinien ist eine „Erstinvestition“ im Sinne dieser Leitlinien mit förderfähigen Ausgaben über 50 Mio. EUR<sup>(54)</sup>. Um zu verhindern, dass ein großes Investitionsvorhaben künstlich in Teilvorhaben untergegliedert wird, um den Bestimmungen dieser Leitlinien zu entgehen, gilt ein großes Investitionsvorhaben als Einzelinvestition, wenn die Erstinvestition in einem Zeitraum von drei Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird und festes Vermögen betrifft, das eine wirtschaftlich unteilbare Einheit bildet<sup>(55)</sup>.
61. Zum Abgleich mit den einschlägigen Schwellenwerten dieser Leitlinien werden als förderfähige Ausgaben entweder die herkömmlichen Investitions- oder die Lohnkosten herangezogen, je nachdem welcher Betrag höher ist.
62. In den beiden aufeinander folgenden „Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“ von 1998<sup>(56)</sup> und 2002<sup>(57)</sup> hat die Kommission die zulässige Beihilfeintensität für große Investitionsvorhaben gesenkt, um Wettbewerbsverzerrungen möglichst zu vermeiden. Im Interesse der Vereinfachung und Transparenz hat die Kommission die Bestimmungen des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens aus dem Jahr 2002 (MSR-2002) in die Regionalbeihilfeleitlinien für den Zeitraum 2007-2013 übernommen.

<sup>(51)</sup> Die Lohnkosten sind sämtliche Zahlungen, die tatsächlich vom Begünstigten für die betroffenen Arbeitsplätze zu entrichten sind, also die Bruttolöhne vor Steuern und Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge.

<sup>(52)</sup> Die Zahl der Beschäftigten entspricht der Zahl der jährlichen Arbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten, wobei Teilzeitarbeit oder Saisonarbeit JAE-Bruchteile darstellen.

<sup>(53)</sup> Diese Definition gilt sowohl für bestehende Betriebsstätten als auch für Neuerrichtungen.

<sup>(54)</sup> Betrag auf der Grundlage der Preise und Wechselkurse zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe oder - bei großen Investitionsvorhaben, für die eine Einzelanmeldung erforderlich ist - auf der Grundlage der Preise und Wechselkurse zum Zeitpunkt der Anmeldung.

<sup>(55)</sup> Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Unteilbarkeit berücksichtigt die Kommission die technischen, funktionellen und strategischen Verbindungen sowie die unmittelbare räumliche Nähe. Die wirtschaftliche Unteilbarkeit wird unabhängig von den Eigentumsverhältnissen beurteilt. Bei der Prüfung, ob ein großes Investitionsvorhaben eine Einzelinvestition darstellt, spielt es daher keine Rolle, ob das Vorhaben von einem Unternehmen oder von mehr als einem Unternehmen durchgeführt wird, die sich die Investitionskosten teilen oder die Kosten separater Investitionen innerhalb des gleichen Investitionsvorhabens tragen (beispielsweise bei einem Gemeinschaftsunternehmen).

<sup>(56)</sup> ABl. C 107 vom 7.4.1998, S. 7.

<sup>(57)</sup> ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8, geändert durch ABl. C 263 vom 1.11.2003, S.1.

63. Für Beihilfen, die nach dem 31. Dezember 2006 gewährt oder angemeldet <sup>(58)</sup> werden, gelten daher anstelle des MSR-2002 diese Leitlinien <sup>(59)</sup>.

#### 4.3.1. Mehr Transparenz und bessere Überwachung großer Investitionsvorhaben

64. Aufgrund bestehender Beihilferegungen gewährte Beihilfen für Investitionsvorhaben sind bei der Kommission einzeln anzumelden, wenn der Gesamtbetrag der Beihilfen aus allen Quellen über dem Höchstbetrag liegt, den ein Investitionsvorhaben mit förderfähigen Ausgaben von 100 Mio. EUR nach den Sätzen und den Regeln in Punkt 67 erhalten kann <sup>(60)</sup>.

In der nachstehenden Tabelle sind für einzelne Gebiete und deren häufigster Beihilfeintensitäten nach diesen Leitlinien die Beträge aufgeführt, ab denen Beihilfen anmeldepflichtig sind.

Beihilfeintensität	10 %	15 %	20 %	30 %	40 %	50 %
Anmeldepflichtiger Betrag	7,5 Mio. EUR	11,25 Mio. EUR	15,0 Mio. EUR	22,5 Mio. EUR	30,0 Mio. EUR	37,5 Mio. EUR

65. Werden auf der Grundlage bestehender Beihilferegungen Regionalbeihilfen für nicht anmeldepflichtige große Investitionsvorhaben gewährt, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission binnen 20 Arbeitstagen ab Gewährung der Beihilfe durch die zuständige Behörde im Standardformblatt gemäß Anhang III angeforderten Angaben. Die Kommission veröffentlicht diese zusammenfassenden Angaben im Internet unter folgender Anschrift: <http://europa.eu.int/comm/competition/>.
66. Die Mitgliedstaaten müssen ausführliche Aufzeichnungen über die Beihilfen für sämtliche großen Investitionsvorhaben zur Verfügung halten. Die Aufzeichnungen, die belegen müssen, dass die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten werden, müssen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung aufbewahrt werden.

#### 4.3.2. Regeln für die Beurteilung großer Investitionsvorhaben

67. Für regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben gelten die folgenden herabgesetzten Beihilfehöchstsätze <sup>(61)</sup>:

Förderfähige Ausgaben	Herabgesetzter Beihilfesatz
bis zu 50 Mio. EUR	100 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR	50 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil über 100 Mio. EUR	34 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes

Der zulässige Beihilfehöchstsatz für ein Vorhaben über 50 Mio. EUR wird somit anhand folgender Rechenformel berechnet:  $\text{Beihilfehöchstsatz} = R \times (50 + 0,50 \times B + 0,34 \times C)$ , wobei R der ungekürzte regionale Beihilfehöchstsatz ist, B die beihilfefähigen Kosten zwischen 50 Mio. und 100 Mio. Euro und C die beihilfefähigen Kosten über 100 Mio. Euro sind. Berechnungsgrundlage sind die amtlichen Wechselkurse zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe oder — bei Beihilfen, für die eine Einzelanmeldung erforderlich ist — zum Zeitpunkt der Anmeldung.

<sup>(58)</sup> Einzeln angemeldete Investitionsvorhaben werden nach den zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Regeln bewertet.

<sup>(59)</sup> Wegen des breiten allgemeinen Geltungsbereichs dieser Leitlinien ist es aus technischen Gründen nicht möglich, eine Liste von Sektoren mit schwerwiegenden strukturellen Problemen zu erstellen.

<sup>(60)</sup> Ad-hoc-Einzelbeihilfen sind grundsätzlich bei der Kommission anzumelden. Wegen ihrer eindeutigen Auswirkungen auf die Handels- und Wettbewerbsbedingungen gilt die Notwendigkeit einer genauen Begründung des Zusammenhangs der Beihilfe mit der Regionalentwicklung bei Ad-hoc-Einzelbeihilfen für einzelne große Investitionsvorhaben in besonderem Maße.

<sup>(61)</sup> Ausgangspunkt für die Berechnung des angepassten Beihilfehöchstsatzes ist stets die Obergrenze für Beihilfen an große Unternehmen gemäß Punkt 4.1.2. Bei großen Investitionsvorhaben können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

68. Wenn die Gesamthöhe der Beihilfen aus allen Quellen mehr als 75 % des Höchstbetrags ausmacht, der für ein Investitionsvorhaben mit förderfähigen Ausgaben von 100 Mio. EUR nach den für große Unternehmen in der genehmigten Fördergebietskarte am Tag der Beihilfegewährung geltenden Standardhöchstsätzen gezahlt werden könnte, und wenn
- (a) der Beihilfeempfänger vor der Investition für mehr als 25 % des Verkaufs des/der betreffenden Produkts/Produkte auf dem (den) betreffenden Markt (Märkten) verantwortlich ist oder nach der Investition in der Lage sein wird, mehr als 25 % des Umsatzes zu gewährleisten, oder
  - (b) die durch das Investitionsvorhaben geschaffene Kapazität, mehr als 5 % des Marktes belegt durch Daten über den sichtbaren Verbrauch <sup>(62)</sup>, beträgt, es sei denn, die in den letzten fünf Jahren verzeichneten mittleren Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs liegen über der mittleren jährlichen Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Europäischen Wirtschaftsraum,
- wird die Kommission eine regionale Investitionsbeihilfe nur genehmigen, nachdem sie nach Eröffnung des Verfahrens des Artikels 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingehend geprüft hat, ob die Beihilfe als Investitionsanreiz notwendig ist und die Vorteile der Beihilfemaßnahme stärker ins Gewicht fallen als die Wettbewerbsverzerrungen und die Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten <sup>(63)</sup>.
69. Das betreffende Produkt ist in der Regel das Produkt des Investitionsvorhabens <sup>(64)</sup>. Wenn sich das Vorhaben auf ein Zwischenprodukt bezieht, für das es keinen Markt gibt, kann das betreffende Produkt auch das nachgelagerte Produkt sein. Der relevante Produktmarkt umfasst das betreffende Produkt und jene Produkte, die vom Verbraucher (wegen der Merkmale des Produkts, seines Preises und seines Verwendungszwecks) oder vom Hersteller (durch die Flexibilität der Produktionsanlagen) als seine Substitute angesehen werden.
70. Dem Mitgliedstaat obliegt die Beweislast dafür, dass die unter Punkt 68 Buchstaben a und b beschriebenen Situationen nicht bestehen <sup>(65)</sup>. Zwecks Anwendung der Buchstaben a und b werden die Verkäufe und der sichtbare Verbrauch anhand der PRODCOM-Nomenklatur <sup>(66)</sup> auf der geeigneten Ebene — normalerweise im EWR — definiert oder aber, falls diese Daten nicht vorliegen oder nicht relevant sind, auf der Grundlage eines anderen allgemein akzeptierten Marktsegments, für das statistische Daten zur Verfügung stehen.

#### 4.4. Kumulierungsvorschriften

71. Die nach den Kriterien in den Abschnitten 4.1 und 4.3 festgelegten Beihilfehöchstintensitäten gelten für den Gesamtbeihilfebetrag,
- wenn mehrere Regionalbeihilferegulungen gleichzeitig angewandt werden oder eine Regelung mit einer Ad-hoc-Beihilfe verbunden wird;
  - unabhängig davon, ob die Beihilfe von lokalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Einrichtungen gewährt wird.
72. Wenn auf der Grundlage der materiellen oder immateriellen Investitionskosten bemessene Beihilfen mit auf der Grundlage von Lohnkosten bemessenen Beihilfen verbunden werden, ist die für das betreffende Gebiet festgelegte Obergrenze einzuhalten <sup>(67)</sup>.
73. Können die regionalbeihilfefähigen Ausgaben ganz oder teilweise auch mit Beihilfen anderer Zielsetzungen gefördert werden, unterliegt der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigsten Höchstsatz der anzuwendenden Bestimmungen.

<sup>(62)</sup> Der sichtbare Verbrauch des betreffenden Produkts ist die Produktion plus Einfuhren minus Ausfuhren.

<sup>(63)</sup> Bevor Inkrafttreten dieser Leitlinien wird die Kommission die Kriterien, die sie bei der Bewertung anwenden wird, weiter präzisieren.

<sup>(64)</sup> Sieht ein Investitionsvorhaben die Herstellung mehrerer verschiedener Produkte vor, so muss jedes Produkt berücksichtigt werden.

<sup>(65)</sup> Wenn der Mitgliedstaat nachweist, dass der Beihilfeempfänger durch wahre Innovation einen neuen Produktmarkt schafft, müssen die in Punkt 68 Buchstaben a und b beschriebenen Tests nicht durchgeführt werden. Die Beihilfe wird nach der Tabelle in Punkt 67 genehmigt.

<sup>(66)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1).

<sup>(67)</sup> Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Summe der Erstinvestitionsbeihilfe in Prozenten des Investitionswerts und der Beschäftigungsbeihilfe in Prozenten der Lohnkosten den günstigsten Betrag, der sich entweder aus der Anwendung des für das betreffende Gebiet nach den Kriterien in Abschnitt 4.1 oder aus der Anwendung des für das betreffende Gebiet nach den Kriterien in Abschnitt 4.3 festgelegten Höchstsatzes ergibt, nicht überschreitet.

74. Sieht ein Mitgliedstaat die Möglichkeit der Kumulierung der staatlichen Beihilfen einer Regelung mit den Beihilfen anderer Regelungen vor, so muss er in jeder Regelung festlegen, auf welche Weise er für die Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen sorgt.
75. Regionale Investitionsbeihilfen dürfen nicht zur Umgehung der Höchstbeihilfeintensitäten nach diesen Leitlinien mit nach der De minimis-Regel gewährten Fördermitteln in Bezug auf die selben förderfähigen Ausgaben kumuliert werden.

#### 5. Betriebsbeihilfen <sup>(68)</sup>

76. Regionalbeihilfen, mit denen die laufenden Ausgaben des Unternehmens gesenkt werden sollen (Betriebsbeihilfen), sind grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise können jedoch derartige Beihilfen in Gebieten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a fallen, gewährt werden, wenn sie aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung und ihrer Art nach gerechtfertigt sind und ihre Höhe den auszugleichenden Nachteilen angemessen ist <sup>(69)</sup>. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Existenz und den Umfang solcher Nachteile nachzuweisen <sup>(70)</sup>. Darüber hinaus können in den dünn und am dünnsten besiedelten Gebieten bestimmte Formen von Betriebsbeihilfen gewährt werden.
77. Betriebsbeihilfen sollten in der Regel nur für bestimmte vorab definierte förderfähige Ausgaben oder Kosten <sup>(71)</sup> gewährt und auf einen bestimmten Anteil dieser Kosten begrenzt werden.
78. Wegen der besonderen Beschaffenheit finanzieller und konzerninterner Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt J (Abteilungen 65, 66 und 67) und der konzerninternen Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt K (Abteilung 74) der NACE-Klassifikation ist es kaum wahrscheinlich, dass Betriebsbeihilfen für diese Tätigkeiten die regionale Entwicklung fördern, wohingegen das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung sehr hoch ist, wie in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung beschrieben worden ist <sup>(72)</sup>. Die Kommission wird deswegen im Rahmen dieser Leitlinien keine Betriebsbeihilfen zugunsten des Finanzsektors oder konzerninternen Tätigkeiten genehmigen, es sei denn, solche Beihilfen werden aufgrund allgemeiner Regelungen gewährt, die für alle Sektoren gelten und dem Ausgleich der Beförderungs- und Beschäftigungsmehrkosten dienen. Betriebsbeihilfen zur Förderung von Ausfuhren sind gleichfalls ausgeschlossen.
79. Da sie mit Ausnahme der in den Punkten 80 und 81 vorgesehenen Fälle dem Ausgleich von Verzögerungen und Engpässen in der Regionalentwicklung dienen, sollten Betriebsbeihilfen stets zeitlich befristet und degressiv gewährt werden und auslaufen, wenn die betreffenden Gebiete eine reale Konvergenz mit den wohlhabenderen Gebieten in der EU erreicht haben <sup>(73)</sup>.
80. Abweichend vom vorstehenden Absatz sind Betriebsbeihilfen, die nicht degressiv sind und zugleich zeitlich befristet werden, nur genehmigungsfähig
  - in Gebieten in äußerster Randlage, soweit sie die aufgrund der in Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag genannten Faktoren, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung dieser Gebiete schwer beeinträchtigen (Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen), entstehenden Mehrkosten bei der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit ausgleichen <sup>(74)</sup>;

<sup>(68)</sup> Wie andere Formen der Regionalbeihilfen unterliegen auch Betriebsbeihilfen grundsätzlich den besonderen Bestimmungen, die für bestimmte Wirtschaftszweige gelten.

<sup>(69)</sup> Betriebsbeihilfen werden in der Regel vor allem in Form von Steuerermäßigungen und Senkungen der Soziallasten gewährt, die nicht mit förderfähigen Investitionskosten verbunden sind.

<sup>(70)</sup> Die Kommission prüft zur Zeit die Realisierbarkeit einer Methode für die Bezifferung der zusätzlichen Kosten in Gebieten in äußerster Randlage.

<sup>(71)</sup> Beispielsweise Ersatzinvestition, Beförderungsmehrkosten oder Arbeitskosten.

<sup>(72)</sup> ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3

<sup>(73)</sup> Der Grundsatz der Degressivität ist auch einzuhalten, wenn neue Betriebsbeihilfe-Regelungen angemeldet werden, die bestehende ersetzen sollen. Flexibilität in der Anwendung dieses Grundsatzes ist jedoch in den Fällen möglich, in denen Betriebsbeihilfe-Regelungen mit der Zielsetzung geschaffen wurden, um geografischen Hindernissen bestimmter Gebiete innerhalb von Artikel 87(3)(a) Gebieten zu begegnen.

<sup>(74)</sup> Wegen der besonderen Hindernisse, denen die äußersten Randgebiete ausgesetzt sind (ohne jene Fälle, die in Punkt 78 erwähnt sind), können Betriebsbeihilfen bis 10 % des Umsatzes des begünstigten Unternehmens gewährt werden, ohne dass eine besondere Begründung erforderlich wird. Mit Bezug auf darüber hinausgehende Beihilfebeträge muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass sie als Beitrag zur Regionalentwicklung gerechtfertigt sind und ihre Höhe den aus den in Art. 229 Abs. 2 genannten Faktoren entstehenden Zusatzkosten entspricht, die sie ausgleichen sollen.

- in den am dünnsten besiedelten Gebieten, deren fortdauernde Entvölkerung durch die Betriebsbeihilfe verhindert oder verringert werden soll<sup>(75)</sup>. Unter den am dünnsten besiedelten Gebieten sind NUTS-II-Gebiete oder Teile davon mit einer Bevölkerungsdichte von 8 Einwohnern je Quadratkilometer oder weniger zu verstehen, sowie kleinere angrenzende Gebiete, die das gleiche Kriterium der Bevölkerungsdichte erfüllen.
81. Außerdem können Beihilfen, die nicht degressiv sind und zugleich zeitlich befristet werden und dem teilweisen Ausgleich der Beförderungsmehrkosten dienen, in Gebieten in äußerster Randlage und am dünnsten besiedelten Gebieten unter nachstehenden Bedingungen genehmigt werden:
- Die Beihilfen dürfen nur die Beförderungsmehrkosten ausgleichen und müssen andere Verkehrsbeihilferegulungen berücksichtigen. Der Beihilfebetrag kann auf repräsentativer Grundlage berechnet werden, wobei aber eine systematische Überkompensation vermieden werden muss.
  - Die Beihilfen dürfen nur für die Beförderungsmehrkosten gewährt werden, die durch die Beförderung von in äußersten Randgebiete und Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte hergestellten Gütern innerhalb der nationalen Grenzen des betreffenden Landes verursacht werden. Diese Beihilfen dürfen also auf keinen Fall Ausfuhrbeihilfen sein. Beihilfen zum Ausgleich der Beförderungsmehrkosten dürfen nicht für die Erzeugnisse von Unternehmen gewährt werden, für deren Standort keine andere Alternative besteht (Grubenfördergut, Wasserkraftwerke, usw.).
  - Ausschließlich in Gebieten in äußerster Randlage darf sich die Beihilfe auch auf die Kosten für die Beförderung von Grund- und Rohstoffen oder Zwischenprodukten vom Produktions- zum Endverarbeitungsstandort im betreffenden Gebiet erstrecken.
  - Die Beihilfen müssen im Voraus objektiv quantifizierbar sein, und zwar auf der Grundlage „Beihilfe je beförderte Person“ oder „Beihilfe je Tonnenkilometer“, und müssen Gegenstand eines u.a. auf der Grundlage dieses bzw. dieser Koeffizienten erstellten Jahresberichts sein.
  - Die Mehrkosten müssen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels und des kürzesten Weges zwischen dem Produktions-/Verarbeitungsort und den Absatzmärkten mit diesem Verkehrsmittel berechnet werden; zu berücksichtigen sind auch die externen Umweltkosten.
82. In allen Fällen sind Notwendigkeit und Höhe von Betriebsbeihilfen regelmäßig auf ihre langfristige Bedeutung für die betreffende Region zu prüfen. Die Kommission wird deswegen Betriebsbeihilferegulungen nur für die Laufzeit dieser Leitlinien genehmigen.
83. Um die Folgen der Betriebsbeihilferegulungen für Handel und Wettbewerb zu überprüfen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, jährlich für jedes NUTS-II-Gebiet, in dem Betriebsbeihilfen gewährt werden, einzeln einen Bericht vorzulegen, in dem die Gesamtausgaben oder geschätzten entgangenen Einnahmen für jede in dem betreffenden Gebiet genehmigte Betriebsbeihilferegulung aufgeschlüsselt und die zehn größten dort ansässigen Empfänger mit Unternehmenstätigkeit(en)<sup>(76)</sup> und erhaltenem Beihilfebetrag angegeben werden.

## 6. Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen

84. Obwohl neu gegründete kleine Unternehmen überall in der EU mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wird die wirtschaftliche Entwicklung der Fördergebiete offenbar durch das geringe Niveau unternehmerischer Aktivität und insbesondere durch die noch geringere Quote von Neugründungen behindert. Deswegen sollte eine neue Form der Beihilfe eingeführt werden, die zusätzlich zu regionalen Investitionsbeihilfen gewährt werden kann und Anreize für Unternehmensgründungen und für die erste Entwicklungsphase kleiner Unternehmen in den Fördergebieten schafft.

<sup>(75)</sup> Den Nachweis, dass die Beihilfe zur Verlangsamung der Entvölkerung notwendig und angemessen ist, hat der Mitgliedstaat zu erbringen.

<sup>(76)</sup> in Bezug auf den erhaltenen Beihilfebetrag.



85. Um die Beihilfen gezielt einzusetzen, sollte auch die Höhe derartiger Beihilfen nach den besonderen Schwierigkeiten der einzelnen Gebiete gestaffelt werden. Ferner sollten diese Beihilfen zumindest zu Beginn streng auf kleine Unternehmen begrenzt, nur bis zu einem bestimmten Betrag und degressiv gewährt werden, um unannehmbare Risiken einer Wettbewerbsverzerrung, darunter auch die Verdrängung etablierter Unternehmen, zu vermeiden.
86. Die Kommission wird dementsprechend Beihilferegeln genehmigen, in denen Beihilfen in Höhe von bis 2 Mio. EUR je Unternehmen<sup>(77)</sup> für kleine Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeit in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a und von bis 1 Mio. EUR je Unternehmen für kleine Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeit in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c vorgesehen werden. Die Höhe der Beihilfen, die ein neu gegründetes kleines Unternehmen im Jahr erhalten kann, darf 33 % des genannten Betrags der Beihilfen pro Unternehmen nicht übersteigen.
87. Beihilfefähig sind die Rechtsanwalts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die direkt mit der Unternehmensgründung in Zusammenhang stehen, sowie folgende Kosten sofern sie in den ersten fünf Jahren nach der Gründung des Unternehmens tatsächlich angefallen sind<sup>(78)</sup>:
- Zinsen für Fremdkapital und eine Dividende auf eingesetztes Eigenkapital, die nicht über dem Referenzzinssatz liegt;
  - Gebühren für Miete von Produktionsanlagen und –ausrüstung;
  - Energie, Wasser, Heizung, Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und der Steuern auf Unternehmenseinkünfte) sowie Verwaltungsabgaben;
  - Abschreibungen, Gebühren für den Mietkauf von Produktionsanlagen und –ausrüstung sowie Lohnkosten, einschließlich der Sozialversicherungspflichtabgaben können auch beihilfefähig sein, wenn die betreffenden Investitions- und Arbeitsplatzschaffungs- und Einstellungsmaßnahmen nicht anderweitig mit Beihilfen unterstützt wurden.
88. Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a 35 % der förderfähigen Ausgaben in den ersten drei Jahren nach Unternehmensgründung und 25 % in den darauf folgenden zwei Jahren;
  - in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c 25 % der förderfähigen Ausgaben in den ersten drei Jahren nach Unternehmensgründung und 15 % in den darauf folgenden zwei Jahren;
89. Diese Beträge werden in Gebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 60 % des Durchschnitts der EU-25, in Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern/km<sup>2</sup> und auf kleinen Inseln mit weniger als 5 000 Einwohnern und in anderen durch eine ähnliche räumliche Isolierung geprägten Gebieten um 5 % erhöht.
90. Die Mitgliedstaaten führen ein System ein, das die Einhaltung der einschlägigen Obergrenzen für den Beihilfebetrug und für die Beihilfeintensität im Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten gewährleistet. Insbesondere dürfen die in diesem Kapitel vorgesehenen Beihilfen nicht mit anderen öffentlichen Fördermitteln (beispielsweise nach der De minimis-Regel gewährten Mitteln) zur Umgehung der Höchstbeihilfeintensitäten oder –beträge kumuliert werden.
91. Die Gewährung von Beihilfen ausschließlich für neu gegründete kleine Unternehmen kann die unerwünschte Wirkung haben, bereits bestehenden kleinen Unternehmen Anreiz zur Schließung und zur Neugründung zu geben, um in den Genuss dieser Beihilfe zu kommen. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Risikos bewusst sein und sollten bei der Gestaltung der Beihilferegeln versuchen, das Problem zu umgehen, indem sie beispielsweise Eigentümer kurz zuvor geschlossener Unternehmen von der Beantragung ausschließen.

<sup>(77)</sup> Förderwürdig sind kleine Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission oder einer Verordnung, die an ihre Stelle tritt, die im Sinne von Artikel 3 des Anhangs dieser Kommissionsverordnung eigenständig sind und noch keine fünf Jahre existieren.

<sup>(78)</sup> Mehrwertsteuern und direkte Ertragsteuer/Einkommensteuern sind nicht beihilfefähig.

## 7. Übergangsregelungen

### 7.1. Verringerung der Beihilfesätze in Gebieten, die auch nach dem 1. Januar 2007 unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a fallen

92. In den Fällen, in denen das Inkrafttreten dieser Leitlinien zu einer Verringerung der maximalen Beihilfeintensitäten um mehr als 15 Prozentpunkte (von Netto auf Brutto<sup>(79)</sup>) führen wird, kann diese in zwei Phasen erfolgen: eine Verringerung um zunächst mindestens 10 Prozentpunkte am 1. Januar 2007 und um die Restdifferenz am 1. Januar 2011.

### 7.2. Verringerung der Beihilfesätze in den wirtschaftlichen Entwicklungsregionen

93. Wenn ein Mitgliedstaat für den gesamten Zeitraum 2007-2013 jene Gebiete als Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c vorschlägt, dann kann die Verringerung der Beihilfesätze in den wirtschaftlichen Entwicklungsregionen in zwei Stufen vorgenommen werden. Eine Verringerung um mindestens 10 Prozentpunkte (von Netto auf Brutto) erfolgt am 1. Januar 2007. Wenn es zur Einhaltung der in diesen Leitlinien festgesetzten neuen Beihilfesätze erforderlich ist, werden die Sätze spätestens am 1. Januar 2011 endgültig abgesenkt<sup>(80)</sup>.

### 7.3. Auslaufen der Betriebsbeihilfen

94. In Gebieten, die aus der Förderung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a herausfallen und damit ihren Anspruch auf Betriebsbeihilfen verlieren, kann die Kommission ein Auslaufen der Betriebsbeihilferegulungen über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum akzeptieren, zu dem das betreffende Gebiet seinen Förderungsanspruch verliert.

### 7.4. Auslaufregelung für Artikel 87(3)(c) Gebiete

95. Nach Inkrafttreten dieser Leitlinien wird eine Reihe von Gebieten ihre Förderfähigkeit für regionale Investitionsbeihilfen verlieren. Um einen reibungslosen Übergang dieser Gebiete zum reformierten horizontalen Beihilferegime zu gewährleisten, das schrittweise durch die Umsetzung des Aktionsplans für staatliche Beihilfen in Kraft gesetzt wird, können die Mitgliedsstaaten ausnahmsweise und befristet bis zum 1. Januar 2009 zusätzliche Gebiete als Fördergebiete nach Artikel 87(3)(c) ausweisen, vorausgesetzt, die nachstehenden Bedingungen sind erfüllt:

- die betroffenen Gebiete waren am 31. Dezember 2006 für Regionalbeihilfen nach Artikel 87(3)(c) förderfähig;
- die Gesamtbevölkerung der Gebiete, die für regionale Investitionsbeihilfen nach Artikel 87(3)(c) förderfähig sind, und die sich aus der Addition der Bevölkerungszuteilung nach Paragraph 27 und 28 und der Bevölkerungszuteilung nach dieser Bestimmung ergibt, darf 66 % der Gesamtbevölkerung der Gebiete, die nach Artikel 87(3)(c) am 31. Dezember 2006 förderfähig sind, nicht übersteigen<sup>(81)</sup>;
- die höchstzulässige Beihilfeintensität in den zusätzlichen Gebieten nach diesen Bestimmungen darf 10 % nicht übersteigen.

<sup>(79)</sup> Z.B. von 50 % Nettosubventionsäquivalent auf 30 % Bruttosubventionsäquivalent.

<sup>(80)</sup> Da Nordirland in den Regionalbeihilfeleitlinien für den Zeitraum 2000-2006 in den Genuss einer Sonderbestimmung kam, ist die gleiche Übergangsregelung auch hier gerechtfertigt.

<sup>(81)</sup> Nach Abzug jener Gebiete, die nach Artikel 87(3)(c) am 31. Dezember 2006 förderfähig waren und nach den vorliegenden Leitlinien aufgrund anderer Bestimmungen (vom statistischen Effekt betroffene Regionen, wirtschaftliche Entwicklungsregionen, Gebiete mit niedriger Bevölkerungsdichte) förderfähig sind. Die resultierenden Zuteilungen sind in Anhang V aufgelistet.

## 8. Fördergebietskarten und Erklärung der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt

96. Die unter die Freistellungsvoraussetzungen für regionale Investitionsbeihilfen fallenden Gebiete eines Mitgliedstaats bilden zusammen mit den für diese Gebiete genehmigten Beihilfehöchstintensitäten für Erstinvestitionen<sup>(82)</sup> die Fördergebietskarte des Mitgliedstaats. Die Fördergebietskarte legt auch die Gebiete fest, in denen Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen gewährt werden dürfen. Betriebsbeihilferegelungen werden nicht von den Fördergebietskarten erfasst, sondern im Einzelfall anhand der Anmeldung, die der Mitgliedstaat gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag vornimmt.
97. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass die „Entscheidungen“, mit denen die Kommission die Fördergebietskarten der einzelnen Mitgliedstaaten annimmt, Bestandteil der Regionalbeihilfe-Leitlinien sind und als solche nur dann bindende Wirkung haben, wenn die Mitgliedstaaten ihnen zugestimmt haben<sup>(83)</sup>.
98. Ferner ist in den Fördergebietskarten auch der Anwendungsbereich etwaiger Gruppenfreistellungsverordnungen festgelegt, nach denen Regionalbeihilfen von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag befreit sind; das gilt sowohl für Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001<sup>(84)</sup> gewährt werden, als auch für Beihilfen, die aufgrund möglicher künftiger Freistellungsverordnungen für andere Formen von Regionalbeihilfen gewährt werden. Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 994/98<sup>(85)</sup> sind nur „Beihilfen im Einklang mit den von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebieten“ von der Anmeldepflicht freigestellt.
99. Nach diesen Leitlinien wird die Fördergebietskarte je nach der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Mitgliedstaaten folgende Gebiete ausweisen:
- (1) Gebiete, die die in diesen Leitlinien festgelegten Kriterien erfüllen und für die die hier aufgeführten Beihilfeobergrenzen gelten; dabei handelt es sich um die Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a und die vom statistischen Effekt betroffenen Regionen;
  - (2) Gebiete, die von Mitgliedstaaten zwecks Gewährung von Regionalbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c bis zu der in Abschnitt 3.4.1 festgesetzten Obergrenze für den Bevölkerungsanteil ausgewählt werden.
100. Innerhalb des durch diese Leitlinien gesetzten Rahmens entscheiden natürlich die Mitgliedstaaten, ob und in welcher Höhe sie regionale Investitionsbeihilfen gewähren. Daher sollte jeder Mitgliedstaat möglichst bald nach der Veröffentlichung dieser Leitlinien der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eine Fördergebietskarte vorlegen, die sein gesamtes Hoheitsgebiet abdeckt.
101. Die Kommission prüft die Anmeldungen nach dem Verfahren des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag. Nach Abschluss dieser Prüfung veröffentlicht sie die genehmigten Fördergebietskarten im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Diese Fördergebietskarten gelten ab dem 1. Januar 2007 oder ab ihrer Veröffentlichung, falls dieses Datum auf einen späteren Tag fällt, und sind integraler Bestandteil dieser Leitlinien.
102. In der übermittelten Fördergebietskarte sollten die betreffenden Gebiete, die für Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a oder c vorgeschlagen werden, sowie die geplanten Beihilfeintensitäten für große Unternehmen unter Berücksichtigung der Anpassungen der Beihilfehöchstsätze für Regionalbeihilfen für große Investitionsvorhaben eindeutig angegeben sein. Gelten für bestimmte Regionen Übergangsbestimmungen oder ist eine Änderung der Beihilfeintensität vorgesehen, sind die Fristen und Intensitäten genau anzugeben.

<sup>(82)</sup> Herabgesetzte Sätze für einzeln anzumeldende Beihilfen zur Förderung großer Investitionsvorhaben gemäß Punkt 67.

<sup>(83)</sup> Urteil vom 18. Juni 2002 in der Rechtssache C-242/00, Deutschland/Kommission.

<sup>(84)</sup> Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22.

<sup>(85)</sup> Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

103. Da die Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a und die vom statistischen Effekt betroffenen Regionen exogen auf der NUTS-II-Ebene festgelegt werden, sind ausführliche sozioökonomische Daten zur Begründung in der Regel nicht erforderlich. Die Auswahl jener Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c, bei denen es sich weder um wirtschaftliche Entwicklungsregionen noch um Gebiete mit niedriger Bevölkerungsdichte oder um „angrenzende Gebiete“ handelt, sollte hingegen mittels ausführlicher Angaben über genaue Abgrenzung, Bevölkerung, BIP und Arbeitslosenquote sowie alle übrigen einschlägigen Indikatoren begründet werden.
104. Um die für eine langfristige regionale Entwicklung wesentliche Kontinuität zu wahren, sollte die von den Mitgliedstaaten vorgelegte Liste prinzipiell für den gesamten Zeitraum 2007-2013 gelten. Sie kann jedoch im Jahr 2010 überprüft werden. Mitgliedstaaten, die die Liste der Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c oder die geltenden Höchstsätze ändern wollen, müssen eine entsprechende Anmeldung bis spätestens 1. April 2010 einreichen. Von einer Änderung dürfen jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtbevölkerung der Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c in dem entsprechenden Mitgliedstaat betroffen sein. Mit Ausnahme der vom statistischen Effekt betroffenen Regionen haben Regionen, die nach dieser Überprüfung keine Regionalbeihilfen mehr erhalten können, keinen Anspruch mehr auf eine Förderung aufgrund von Übergangsbestimmungen. Ferner können die Mitgliedstaaten bei der Kommission jederzeit die Hinzufügung weiterer Fördergebiete beantragen, bis die für sie festgelegte Bevölkerungsobergrenze erreicht ist.

### 9. Inkrafttreten, Anwendung, Transparenz und Überprüfung

105. Die Kommission gedenkt, diese Leitlinien auf alle nach dem 31. Dezember 2006 gewährten Regionalbeihilfen anzuwenden. Vor dem Jahr 2007 vergebene oder gewährte Regionalbeihilfen werden auf der Grundlage der Leitlinien von 1998 für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung geprüft.
106. Da sie mit der Fördergebietskarte vereinbar sein müssen, können Anmeldungen von Regionalbeihilfen oder Ad-hoc-Beihilfen, die nach dem 31. Dezember 2006 gewährt werden sollen, erst als vollständig angesehen werden, wenn die Fördergebietskarte für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß dem in Abschnitt 8 beschriebenen Verfahren angenommen wurde. Deswegen wird die Kommission Anmeldungen von Regionalbeihilfe-Regelungen, die nach dem 31. Dezember 2006 zur Anwendung gelangen sollen, und Anmeldungen von Ad-hoc-Beihilfen, die erst nach diesem Datum gewährt werden sollen, erst prüfen, wenn die Fördergebietskarte für den betreffenden Mitgliedstaat angenommen worden ist<sup>(86)</sup>. Das Gleiche gilt für Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen gemäß Abschnitt 6 dieser Leitlinien.
107. Die Anwendung dieser Leitlinien wird eine grundlegende Änderung der Regeln für Regionalbeihilfen in der gesamten Gemeinschaft mit sich bringen. Angesichts der gewandelten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in der EU ist ferner zu überprüfen, ob die bestehenden Regionalbeihilfe- einschließlich der Investitionsbeihilfe- und Betriebsbeihilferegelungen noch gerechtfertigt sind und ihre Wirkung entfalten. Daher wird die Kommission den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag folgende Maßnahmen vorschlagen:

- Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) 70/2001<sup>(87)</sup> über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004<sup>(88)</sup> und unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) 2204/2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen<sup>(89)</sup> begrenzen die Mitgliedstaaten die Geltungsdauer der bestehenden Regionalbeihilferegelungen auf Beihilfen, die bis zum 31. Dezember 2006 gewährt werden;

<sup>(86)</sup> Um die Anmeldepflicht so wenig belastend wie möglich zu gestalten, wird die Kommission von der ihr durch Verordnung (EG) Nr. 994/1998 übertragenen Befugnis Gebrauch machen, sämtliche transparenten regionalen Investitionsbeihilfe-Regelungen von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freizustellen, die mit der Fördergebietskarte des betreffenden Mitgliedstaates vereinbar sind. Ad-hoc-Einzelbeihilfen und Betriebsbeihilferegelungen werden nicht von der Anmeldepflicht ausgenommen. Ferner gelten die in Abschnitt 4.3 dieser Leitlinien beschriebenen Informations- und Einzelanmeldeerfordernisse für große Einzelvorhaben weiterhin, und das auch für Beihilfen, die aufgrund freigestellter Regelungen gewährt werden.

<sup>(87)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

<sup>(88)</sup> ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22.

<sup>(89)</sup> ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3.

- wenn nach Umweltbeihilferegelungen die Gewährung von regionalen Investitionsbeihilfen gemäß Fußnote 29 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>(90)</sup> zulässig ist, ändern die Mitgliedstaaten ihre Regelungen, um zu gewährleisten, dass Beihilfen nach dem 31. Dezember 2006 nur unter der Bedingung gewährt werden dürfen, dass sie mit der am Tag der Beihilfegewährung gültigen Fördergebietskarte vereinbar sind;
- Die Mitgliedstaaten ändern ihre anderen Regelungen, um zu gewährleisten, dass regionale Zuschläge wie die Zuschläge für Ausbildungsbeihilfen, für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen oder für Umweltbeihilfen ab dem 31. Dezember 2006 in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a oder c nur nach den am Tag der Beihilfegewährung gültigen Fördergebietskarte gewährt werden.

Die Mitgliedstaaten werden gebeten werden, der Kommission binnen einem Monat mitzuteilen, ob sie diese Vorschläge annehmen.

108. Zudem hält die Kommission weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz von Regionalbeihilfen in der erweiterten Union für notwendig. Insbesondere ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten, die Wirtschaftsbeteiligten, die sonstigen Betroffenen und die Kommission selbst leichten Zugang zu sämtlichen geltenden Regionalbeihilferegelungen in der EU in ihrem vollständigen Wortlaut haben. Dies kann durch die Einrichtung miteinander verbundener Internetseiten leicht bewerkstelligt werden. Deswegen wird die Kommission bei der Überprüfung von Regionalbeihilfe-Regelungen die Mitgliedstaaten systematisch dazu anhalten, die Veröffentlichung der endgültigen Fassung der Regelung in ihrem vollen Wortlaut im Internet und die Übermittlung der entsprechenden Internet-Adresse an die Kommission zu gewährleisten. Vorhaben, für die vor Veröffentlichung der Regelung Kosten angefallen sind, können nicht mit Regionalbeihilfen gefördert werden.
109. Die Kommission kann beschließen, diese Leitlinien zu überprüfen oder zu ändern, wenn sich dies aus wettbewerbspolitischen Gründen oder aufgrund anderer Gemeinschaftspolitiken und internationaler Verpflichtungen als erforderlich erweist.

—

<sup>(90)</sup> ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

## ANHANG I

**Definition der Stahlindustrie**

Im Sinne dieser Leitlinien zählen alle Unternehmen, die die nachstehend aufgeführten Stahlerzeugnisse herstellen, zur Stahlindustrie:

Erzeugnis	Code der Kombinierten Nomenklatur (1)
Roheisen	7201
Ferrolegerungen	7202 11 20, 7202 11 80, 7202 99 11
Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm	7203
Eisen und nichtlegierter Stahl	7206
Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	7207 11 11, 7207 11 14, 7207 11 16, 7207 12 10, 7207 19 11, 7207 19 14, 7207 19 16, 7207 19 31, 7207 20 11, 7207 20 15, 7207 20 17, 7207 20 32, 7207 20 51, 7207 20 55, 7207 20 57, 7207 20 71
Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37, 7208 38, 7208 39, 7208 40, 7208 51, 7208 52, 7208 53, 7208 54, 7208 90 10, 7209 15 00, 7209 16, 7209 17, 7209 18, 7209 25 00, 7209 26, 7209 27, 7209 28, 7209 90 10, 7210 11 10, 7210 12 11, 7210 12 19, 7210 20 10, 7210 30 10, 7210 41 10, 7210 49 10, 7210 50 10, 7210 61 10, 7210 69 10, 7210 70 31, 7210 70 39, 7210 90 31, 7210 90 33, 7210 90 38, 7211 13 00, 7211 14, 7211 19, 7211 23 10, 7211 23 51, 7211 29 20, 7211 90 11, 7212 10 10, 7212 10 91, 7212 20 11, 7212 30 11, 7212 40 10, 7212 40 91, 7212 50 31, 7212 50 51, 7212 60 11, 7212 60 91
Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91, 7213 99
Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	7214 20 00, 7214 30 00, 7214 91, 7214 99, 7215 90 10
Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	7216 10 00, 7216 21 00, 7216 22 00, 7216 31, 7216 32, 7216 33, 7216 40, 7216 50, 7216 99 10
Rostfreistahl	7218 10 00, 7218 91 11, 7218 91 19, 7218 99 11, 7218 99 20
Walzdraht aus nichtrostendem Stahl	7219 11 00, 7219 12, 7219 13, 7219 14, 7219 21, 7219 22, 7219 23 00, 7219 24 00, 7219 31 00, 7219 32, 7219 33, 7219 34, 7219 35, 7219 90 10, 7220 11 00, 7220 12 00, 7220 20 10, 7220 90 11, 7220 90 31
Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl	7221 00, 7222 11, 7222 19, 7222 30 10, 7222 40 10, 7222 40 30
Halbzeug aus anderem legierten Stahl	7225 11 00, 7225 19, 7225 20 20, 7225 30 00, 7225 40, 7225 50 00, 7225 91 10, 7225 92 10, 7225 99 10, 7226 11 10, 7226 19 10, 7226 19 30, 7226 20 20, 7226 91, 7226 92 10, 7226 93 20, 7226 94 20, 7226 99 20

Erzeugnis	Code der Kombinierten Nomenklatur <sup>(1)</sup>
<i>Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl</i>	7224 10 00, 7224 90 01, 7224 90 05, 7224 90 08, 7224 90 15, 7224 90 31, 7224 90 39, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90, 7228 10 10, 7228 10 30, 7228 20 11, 7228 20 19, 7228 20 30, 7228 30 20, 7228 30 41, 7228 30 49, 7228 30 61, 7228 30 69, 7228 30 70, 7228 30 89, 7228 60 10, 7228 70 10, 7228 70 31, 7228 80
<i>Spundwände</i>	7301 10 00
<i>Schienen und Bahnschwellen</i>	7302 10 31, 7302 10 39, 7302 10 90, 7302 20 00, 7302 40 10, 7302 10 20
<i>Nahtlose Rohre und Hohlprofile</i>	7303, 7304
<i>Geschweißte oder genietete Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm aus Eisen oder Stahl</i>	7305

<sup>(1)</sup> ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1.

## ANHANG II

**Definition der Kunstfaserindustrie**

Im Sinne dieser Leitlinien wird die Kunstfaserindustrie wie folgt definiert:

- Herstellung/Texturierung aller Arten von Fasern und Garnen auf der Basis von Polyester, Polyamid, Acryl und Polypropylen, ungeachtet ihrer Zweckbestimmung, oder
- Polymerisation (einschließlich Polykondensation), sofern sie Bestandteil der Herstellung ist, oder
- jedes zusätzliche industrielle Verfahren, das mit der Errichtung von Herstellungs- bzw. Texturierungskapazitäten durch das begünstigte Unternehmen oder ein anderes Unternehmen desselben Konzerns einhergeht und das in der betreffenden Geschäftstätigkeit in der Regel Bestandteil der Faserherstellung bzw. -texturierung ist.

## ANHANG III

**Formblatt für zusammenfassende Angaben zu Beihilfen für große Investitionsvorhaben gemäß Punkt 65**

- (1) Begünstigte(r) (Name d. begünstigten Unternehmen(s)):
- (2) Nummer der Beihilfenregelung (von der Kommission zugewiesene Nummer(n) der bestehenden Regelung(en), auf deren Grundlage die Beihilfe gewährt wird):
- (3) Vergabebehörde(n) (Bezeichnung und Kontaktanschrift):
- (4) Mitgliedstaat, in dem die Investition vorgenommen wird:
- (5) (NUTS-III)-Gebiet, in dem die Investition vorgenommen wird:
- (6) Gemeinde (ehem. NUTS-V- und jetzige LAU 2-Ebene), in der die Investition vorgenommen wird:
- (7) Art des Vorhabens (Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte auf neue, zusätzliche Produkte, grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte):
- (8) Produkte oder Dienstleistungen, auf die sich das Investitionsvorhaben bezieht (nach PRODCOM/NACE-Nomenklatur bzw. bei Dienstleistungen CPA-Nomenklatur):
- (9) Kurze Beschreibung des Investitionsvorhabens:
- (10) Abgezinsten beihilfefähigen Kosten des Investitionsvorhabens (in EUR):
- (11) Abgezinsten Beihilfebetrags (brutto) in EUR:
- (12) Beihilfeintensität (% BSÄ):
- (13) Mit der Auszahlung der geplanten Förderung verbundene Bedingungen (falls zutreffend):
- (14) Voraussichtlicher Beginn und Abschluss des Vorhabens:
- (15) Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe:



## ANHANG IV

**Methode zur Berechnung des Bevölkerungsanteils in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c in den Mitgliedstaaten**

Der Leitgedanke hinter dieser Berechnungsmethode ist die Festlegung der Fördergebietsbevölkerung nach dem gemessenen **Ausmaß des regionalen Gefälles** innerhalb der und zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten.

Zur Bemessung dieser Unterschiede werden als Indikatoren das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Kaufkraftstandard (**Pro-Kopf-BIP in KKS**) sowie das Ausmaß der **Arbeitslosigkeit** herangezogen. Die Unterschiede werden ohne Berücksichtigung der Fördergebiete i.S.v. Art. 87 Abs. 3 Buchstabe a, der „vom statistischen Effekt betroffenen Regionen“ und der Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte berechnet. Berechnungsgrundlage sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre, für die die entsprechenden Zahlen zur Verfügung stehen, d.h. die Jahre 2000-2002 im Falle des Pro-Kopf-BIP und die Jahre 2001-2003 im Falle der Arbeitslosenzahlen auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der EU-25.

Die Berechnung wird in drei Schritten vorgenommen:

**Schritt I**

Um das regionale Gefälle festzustellen, werden zwei **Schwellenwerte** verwendet. NUTS-III-Gebiete müssen ein Pro-Kopf-BIP von weniger als 85 % oder eine Arbeitslosigkeit von mehr als 15 % des Durchschnitts innerhalb ihres Mitgliedsstaates (MS = 100) aufweisen. Das Gefälle gilt auf jeden Fall als ausreichend hoch, wenn die Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Gebiet um 50 % über der des nationalen Durchschnitts liegt.

**Schritt II**

Um die Lage des Mitgliedstaates im Verhältnis zum EU-25-Durchschnitt zu berücksichtigen, werden diese Ausgangsschwellenwerte von 85 für das Pro-Kopf-BIP und 115 für die Arbeitslosigkeit mittels folgender Formel angepasst:

$$\text{Angepasster BIP-Schwellenwert } BIP = 85 \times \left( \frac{1 + \frac{100}{RMS}}{2} \right)$$

$$\text{Angepasster Arbeitslosigkeits-Schwellenwert } Arbeitslosigkeit = \text{MIN} \left[ 150; 115 \times \left( \frac{1 + \frac{100}{RMS}}{2} \right) \right]$$

wobei RMS für die relative Lage des Mitgliedstaats im Verhältnis zum EU-25-Durchschnitt in Prozent steht.

Diese Korrekturen haben zur Folge, dass Gebiete in reicheren Mitgliedstaaten ein niedrigeres Pro-Kopf-BIP im Verhältnis zum nationalen Durchschnitt aufweisen müssten, damit ein ausreichendes Gefälle festgestellt werden kann. Gebiete in Mitgliedstaaten mit geringer Arbeitslosigkeit müssten gegenüber dem Ausgangs-Schwellenwert eine höhere Arbeitslosigkeit aufweisen, die aber in jedem Fall bei Erreichen der 150 %-Schwelle als ausreichend gilt. Im Gegenzug können Gebiete in ärmeren Mitgliedstaaten auch ein Pro-Kopf-BIP von mehr als 85 % des nationalen Durchschnitts erzielen, und Gebiete in Mitgliedstaaten mit hoher Arbeitslosigkeit können auch dann ein ausreichendes Gefälle aufweisen, wenn die Arbeitslosigkeit dort nicht 115 % des nationalen Durchschnitts erreicht.

Beispiele für die Anwendung der Anpassungsformeln

Relative Lage der Niederlande (EU-25 = 100): Pro-Kopf-BIP 122,5, Arbeitslosigkeit 32,9.

Nach Anwendung der aufgeführten Anpassungsformeln sinkt der Schwellenwert für das Pro-Kopf-BIP in den Niederlanden von 85 auf 77,2, wohingegen der Schwellenwert für die Arbeitslosigkeit von 115 auf 150 steigt.

Relative Lage Griechenlands (EU-25 = 100): Pro-Kopf-BIP 74,5, Arbeitslosigkeit 111,7.

Nach Anwendung der aufgeführten Anpassungsformeln steigt der Schwellenwert für das Pro-Kopf-BIP in Griechenland von 85 auf 99,5, wohingegen der Schwellenwert für die Arbeitslosigkeit von 115 auf 109,0 sinkt.

**Schritt III**

In einem dritten Schritt ist zu prüfen, welche Gebiete, die nicht für Regionalbeihilfen nach Art. 87 Abs. 3 Buchstabe a in Betracht kommen oder nicht ausdrücklich als Fördergebiete i.S.v. Art. 87 Abs. 3 Buchstabe c ausgewiesen sind, die Kriterien für ausreichendes Gefälle erfüllen. Die Bevölkerung aus sämtlichen NUTS-III-Gebieten, die diese Kriterien erfüllen, wird auf Ebene des Mitgliedsstaates addiert. Dann werden die Gesamtzahl der Bevölkerung aus den entsprechenden Gebieten auf Ebene der EU -25 sowie der prozentuale Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an dieser Summe berechnet. Diese Prozentsätze gelten als **Verteilungsschlüssel** für die zulässigen Bevölkerungsanteile.

Sollte die Kommission beispielsweise entscheiden, dass 42 % der Bevölkerung der EU-25 in Fördergebieten leben dürfen, sind davon zuerst die Einwohner der Fördergebiete i.S.v. Art. 87 Abs. 3 Buchstabe a und der ausgewiesenen Fördergebiete i.S.v. Art. 87 Abs. 3 Buchstabe c abzuziehen. Die verbleibende Bevölkerungsmenge wird gemäß dem **Verteilungsschlüssel** auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Ferner gewährleistet ein Sicherheitsnetz, dass in keinem Mitgliedstaat die unter den Regionalbeihilfe-Leitlinien von 1998 in Fördergebieten ansässige Bevölkerung um mehr als 50 % (Fördergebiete nach Art. 87 Abs. 3 Buchstaben a und c zusammengefasst) reduziert wird, zumal der Nachweis eines Regionalgefälles im obigen Sinne in Mitgliedstaaten ohne Unterteilung in NUTS-III-Regionen (Luxemburg und Zypern) ohnehin nicht durchführbar ist. Damit sollen alle Mitgliedstaaten ausreichend Spielraum für eine wirkungsvolle Regionalentwicklungspolitik erhalten.

---

## ANHANG V

## Anteil der Fördergebietsbevölkerung, 2007-2013

Belgien	Regionen	Pro-Kopf-BIP <sup>(1)</sup>	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	...		
Statistischer Effekt	Hainaut	75,45	
			12,4 %
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			13,5 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			25,9 %

<sup>(1)</sup> Pro-Kopf-BIP 2000-2002 in KKS, EU-25 = 100 (Eurostat-Pressemitteilung 47/2005 vom 7.4.2005).

Tschechische Republik	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Střední Morava	52,03	
	Severozápad	53,29	
	Střední Čechy	54,35	
	Moravskoslezsko	55,29	
	Severovýchod	55,59	
	Jihovýchod	58,17	
	Jihozápad	60,41	
			88,6 %
Statistischer Effekt			
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			88,6 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)			7,7 %

Dänemark		Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a		
Statistischer Effekt		
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c		8,6 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013		8,6 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)		2,7 %

<b>Deutschland</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Dessau	65,99	
	Chemnitz	69,63	
	Brandenburg-Nordost	70,64	
	Magdeburg	72,27	
	Mecklenburg-Vorpommern	72,56	
	Thüringen	73,10	
	Dresden	74,95	
			12,5 %
Statistischer Effekt	Halle	75,07	
	Leipzig	77,12	
	Brandenburg-Südwest	77,45	
	Lüneburg	81,80	
			6,1 %
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			11,0 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			29,6 %
<b>Estland</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Estland	44,94	100 %
<b>Griechenland</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Dytiki Ellada	56,30	
	Anatoliki Makedonia, Thraki	57,40	
	Ipeiros	59,30	
	Thessalia	62,90	
	Ionia Nisia	65,53	
	Kriti	72,27	
	Peloponnisos	73,71	
	Voreio Aigaio	74,29	
			36,6 %
Statistischer Effekt	Kentriki Makedonia	75,89	
	Dytiki Makedonia	76,77	
	Attiki	78,98	
			55,5 %
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			7,9 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			100,0 %

<b>Spanien</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Extremadura	59,89	
	Andalucia	69,29	
	Galicia	73,36	
	Castilla-La Mancha	74,75	
	Canarias	87,79	
			36,2 %
Statistischer Effekt	Asturias	79,33	
	Murcia	79,37	
	Ceuta	79,64	
	Melilla	79,72	
			5,8 %
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			17,7 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			59,6 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)			12,4 %
<b>Frankreich</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Guyane	56,76	
	Réunion	60,63	
	Guadeloupe	67,32	
	Martinique	74,88	
			2,9 %
Statistischer Effekt			
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			15,5 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			18,4 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)			6,9 %
<b>Irland</b>			Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a			
Statistischer Effekt			
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			50,0 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			50,0 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)			25,0 %

<b>Italien</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Calabria	67,93	
	Campania	71,78	
	Sicilia	71,98	
	Puglia	72,49	
			29,2 %
Statistischer Effekt	Basilicata	77,54	
			1,0 %
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			3,9 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			34,1 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)			5,6 %
<b>Zypern</b>			Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a			
Statistischer Effekt			
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			50,0 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			50,0 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)			16,0 %
<b>Lettland</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Lettland	37,28	100 %
<b>Litauen</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Litauen	40,57	100 %
<b>Luxemburg</b>			Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a			
Statistischer Effekt			
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			16,0 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			16,0 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)			5,1 %

<b>Ungarn</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Észak Magyarország	36,10	
	Észak Alföld	36,31	
	Dél Alföld	39,44	
	Dél Dunántúl	41,36	
	Közép Dunántúl	52,28	
	Nyugat Dunántúl	60,37	
			72,2 %
Statistischer Effekt			
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			27,8 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			100,0 %
<b>Malta</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Malta	74,75	100 %
<b>Niederlande</b>			Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a			
Statistischer Effekt			
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			7,5 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			7,5 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)			2,4 %
<b>Österreich</b>			Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a			
Statistischer Effekt	Burgenland	81,50	3,4 %
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			19,1 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			22,5 %

<b>Polen</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Lubelskie	32,23	
	Podkarpackie	32,80	
	Warminsko-Mazurskie	34,70	
	Podlaskie	35,05	
	Swietokrzyskie	35,82	
	Opolskie	38,28	
	Malopolskie	39,81	
	Lubuskie	41,09	
	Lódzkie	41,45	
	Kujawsko-Pomorskie	41,80	
	Pomorskie	45,75	
	Zachodniopomorskie	46,29	
	Dolnoslaskie	47,52	
	Wielkopolskie	48,18	
	Slaskie	50,62	
Mazowieckie	68,77		
			100 %
<b>Portugal</b>			
	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Norte	61,94	
	Centro (PT)	63,08	
	Alentejo	65,72	
	Açores	61,61	
	Madeira	87,84	
			70,1
Statistischer Effekt	Algarve	80,05	3,8 %
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			2,8 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			76,7 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)			19,2 %
<b>Slowenien</b>			
	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Slowenien	74,40	100 %



<b>Slowakei</b>	Regionen	Pro-Kopf-BIP	Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Východné Slovensko	37,21	
	Stredné Slovensko	40,72	
	Západné Slovensko	45,42	
			88,9 %
Statistischer Effekt			
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			88,9 %
Zusätzliche Fördergebietsbevölkerung 2007-2008 unter Artikel 87(3)(c)			7,5 %
<b>Finnland</b>			Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a			
Statistischer Effekt			
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			33,0 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			33,0 %
<b>Schweden</b>			Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a			
Statistischer Effekt			
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			15,3 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			15,3 %
<b>Vereinigtes Königreich</b>			Erfasste Bevölkerung
Art. 87 Abs. 3 Buchst. a	Cornwall & Isles of Scilly	70,16	
	West Wales and the Valleys	73,98	
			4,0 %
Statistischer Effekt	Highlands and Islands	77,71	0,6 %
Art. 87 Abs. 3 Buchst. c			19,3 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2007-2013			23,9 %

Instrument	Antragsberechtigte	Fördergebiete	Obergrenze	Voraussetzungen
EU-Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die EU-Behilferegungen gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige und sind sowohl auf Produktions- wie auch auf Dienstleistungsunternehmen anwendbar.</li> <li>Sie finden keine Anwendung auf Primärerzeugnisse der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie für den Fischereisektor, die Stahl- und Kohleindustrie oder die Kunstfasindustrie.</li> </ul>	A- und C-Gebiete gemäss Art. 107 III lit. a und c AEUV	<ul style="list-style-type: none"> <li>A-Gebiete: 10% - 70%</li> <li>C-Gebiete: 10% - 35%</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Investition in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte</li> <li>Die Investition in der Region muss über einen Mindestzeitraum von 5 Jahren aufrechterhalten werden (KMU: 3 Jahre)</li> <li>Förderfähige Kosten: Investitionswerte oder Lohnkosten während zwei Jahren der durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze</li> </ul>
Betriebsbeihilfen	Siehe Beihilfe für Erstinvestitionen	A-Gebiete gemäss Art. 107 III lit. a AEUV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine</li> <li>Zeitlich befristet</li> <li>Degressiv</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebsbeihilfen sind grundsätzlich verboten</li> <li>Sie dürfen nur bei der kumulativen Erfüllung der folgenden Kriterien gewährt werden: (1) sie sind aufgrund ihres Beitrages zur Regionalentwicklung gerechtfertigt; (2) ihre Höhe ist den ausgleichenden Nachteilen angemessen; (3) sie sind befristet und degressiv; (4) nur in A-Gebieten</li> </ul>
Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen	Neu gegründete kleine Unternehmen	A- und C-Gebiete gemäss Art. 107 III lit. a und c AEUV	<ul style="list-style-type: none"> <li>A-Gebiete: 25% - 35%, max. 3 Mio. EUR</li> <li>C-Gebiete: 15% - 25%, max. 2 Mio. EUR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten im Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens und Aufwendungen in den ersten 5 Jahren wie Zinsen, Miete, Energie, Wasser, Heizung, Steuern, Verwaltungsabgaben und Abschreibungen</li> </ul>
Schweiz	Industrielle Unternehmen und produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen	Strukturschwache Anwendungsgebiete (vergleichbar mit C-Gebieten der EU)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine</li> <li>Max. 10 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorhaben mit hohem Innovationsgrad, grosser Wertschöpfung sowie einem über die Grenze des Anwendungsgebietes reichenden Absatzmarkt</li> <li>Besondere regionalpolitische Bedeutung</li> <li>Schaffung neuer Arbeitsplätze oder langfristige Erhaltung bestehender Arbeitsplätze</li> <li>Bei einer Verschiebung von Arbeitsplätzen von einem Kanton in einen anderen werden keine Steuererleichterungen gewährt</li> </ul>
Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrsgewerbes bei volkswirtschaftlich besonders förderungswürdigen Investitionsvorhaben</li> <li>Gemeinden und Gemeindeverbände bei wirtschaftsnahen Infrastrukturmassnahmen</li> </ul>	A- und C-Gebiete gemäss Art. 107 III lit. a und c AEUV	<ul style="list-style-type: none"> <li>A-Gebiete: 20% - 50%</li> <li>C-Gebiete: 15% - 35%</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionen müssen geeignet sein, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt)</li> <li>Durch Investitionen müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert werden</li> <li>Wirtschaftsgüter oder Arbeitsplätze müssen über einen Zeitraum von mind. 5 Jahren erhalten bleiben</li> <li>Förderfähige Kosten: Investitionswerte oder Lohnkosten während zwei Jahren der durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze</li> </ul>
Investitionszulagengesetz 2010	Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungswesens	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen (A- und C-Gebiete)	2,5% - 25% der Anschaffungs- und Herstellungskosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefördert werden nur Erstinvestitionsvorgaben, die bis Ende 2013 umgesetzt werden</li> <li>Angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter müssen mind. 5 Jahre nach ihrer Herstellung oder Anschaffung zum Betriebsvermögen innerhalb des Fördergebietes gehören</li> <li>Sie dürfen nur zu max. 10% privat genutzt werden</li> </ul>
Frankreich	Kleine und mittlere Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte, weniger als 40 Mio. EUR Umsatz, weniger als 27 Mio. EUR Bilanzsumme)	Korsika (C-Gebiet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>10% - 20% des Netto-Preises der Investition</li> <li>Max. 10 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionen zwischen 01.01.2001 und 31.12.2016</li> <li>Vermögenswerte müssen geeignet sein für Abschreibungen</li> <li>Investition muss über 5 Jahre, oder wenn normale Periode der Investition kürzer ist, dann über diesen Rahmen aufrechterhalten werden</li> </ul>
Investitionsbeihilfen für Investitionen in französischen Überseegebieten	Unternehmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen und Investitionen in französischen Überseegebieten tätigen	Guadeloupe, Guyane, Martinique, La Réunion (A-Gebiete)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewährung eines pauschalen Abzuges für Investitionsausgaben</li> <li>Netto-Vorteil: Abzug x Steuersatz (momentan rund 36%)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionen zwischen 01.01.2009 und 31.12.2017</li> <li>Investition muss über 5 Jahre, oder wenn normale Periode der Investition kürzer ist, dann über diesen Rahmen aufrechterhalten werden</li> </ul>
Steuerrfreie Zonen in französischen Überseegebieten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, weniger als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz kleiner als 50 Mio. EUR haben</li> <li>Tätigkeitsgebiete: Buchhaltung, Unternehmensberatung, Maschinenbau und technische Studien für Unternehmen</li> <li>Sektoren: F&amp;E, Informations- und Kommunikationstechnologien, Tourismusdienstleistungen, Umwelt und Lebensmittelindustrie</li> </ul>	Guadeloupe, Guyane, Martinique, La Réunion (A-Gebiete)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewährung eines pauschalen Abzuges für Ausgaben für die berufliche Ausbildung</li> <li>Max. Steuerabzug beträgt 150.000 EUR pro Geschäftsjahr (resp. 300.000 EUR in besonderen Gebieten)</li> <li>Netto-Vorteil: Abzug x Steuersatz (momentan rund 36%) = 54.000 EUR (106.000 EUR)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionen zwischen 01.01.2009 und 31.12.2017</li> <li>Investition muss über 5 Jahre, oder wenn normale Periode der Investition kürzer ist, dann über diesen Rahmen aufrechterhalten werden</li> </ul>
Sanierungsbedürftige Gebiete bezüglich des Beschäftigungsgrades	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen, die zwischen dem 01.01.2007 und 31.12.2013 gegründet wurden oder werden</li> <li>Tätigkeitsgebiete: Industrie-, gewerbliche und handwerkliche Tätigkeiten, Hotellerie</li> </ul>	Vallée de la Meuse und Lavalanet (C-Gebiete)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abzug im Umfang von 43% - 101% der Investitionskosten (je nach Grösse des Unternehmens)</li> <li>Netto-Vorteil: Abzug x Steuersatz (momentan rund 36%) = 15% - 36%</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionen</li> <li>Max. 84 Monate</li> </ul>

Instrument	Antragsberechtigte	Fördergebiete	Obergrenze	Voraussetzungen
Italien	<p><b>Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung für Investitionen in Südtalien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unternehmen, die der Gewinnsteuer unterliegen</li> <li>– Ausnahmen der Tätigkeitsgebiete: Eisen- und Stahl, Kunstfaser- und Kohleindustrie, Finanz- und Versicherungsdienstleister und Banken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– A-Gebiete: Calabria, Campania, Puglia, Sicilia, Basilicata</li> <li>– C-Gebiete: Sardinia, Abruzzo, Molise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– A-Gebiete: 20% - 60%</li> <li>– C-Gebiete: 10% - 45%</li> </ul>	<p>Investitionen in qualifizierenden Gebieten für Kauf oder Finanzierungsleasing von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Maschinen, Fabriken oder Betriebsausstattungen, welche als Anlagevermögen in der Bilanz geführt werden und für die bestehende Produktionsaktivitäten oder in bestimmten Gebieten gemäss Abs. 271 von Art. 1 von L. 27-12-2006 n. 298;</li> <li>Computer Software bei KMUs, welche direkt für die Produktion oder das Management der Gesellschaft verwendet wird;</li> <li>Patente für neue Technologien oder Produkte, Produktionsprozesse, aber beschränkt auf denjenigen Teil, der in der Handels- bzw. Produktionsfähigkeit genutzt wird; bei grossen Gesellschaften gelten nur 50% der gesamten qualifizierenden Patentkosten einer Investition als förderfähige Kosten.</li> </ol>
	<p><b>Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung für neu abgeschlossene unbefristete Arbeitsverträge in Südtalien</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– A-Gebiete: Calabria, Campania, Puglia, Sicilia, Basilicata</li> <li>– C-Gebiete: Sardinia, Abruzzo, Molise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 50% der getragenen Lohnkosten in den 12 Monaten nach dem Starttermin (benachteiligte Arbeitnehmer)</li> <li>– 60% der getragenen Lohnkosten in den 24 Monaten nach dem Starttermin (sehr benachteiligte Arbeitnehmer)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Qualifizierende Lohnkosten</li> <li>– Keine eigentliche Regionalbeihilfe, sondern Beihilfe für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer</li> </ul>
	<p><b>Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung für neu gegründete, kleine Unternehmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– A-Gebiete: Calabria, Campania, Puglia, Sicilia, Basilicata</li> <li>– C-Gebiete: Sardinia, Abruzzo, Molise</li> </ul> <p>Neu gegründete kleine Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– A-Gebiete: 25% - 35%, max. 2 Mio. EUR</li> <li>– C-Gebiete: 15% - 25%, max. 1 Mio. EUR</li> </ul>	<p>Rechtliche oder administrative Kosten, direkte mit der Gründung des kleinen Unternehmens zusammenhängende Beratungskosten sowie folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zinsen aus externer Finanzierung und Dividenden auf eigenen eingesetzten Kapital, die nicht über dem Referenzzinssatz liegen</li> <li>– Mietaufwendungen für Maschinen und Fertigungseinrichtungen</li> <li>– Strom, Wasser, Heizung und Steuern und Verwaltungskosten</li> <li>– Abschreibungen, Mietaufwendungen für Maschinen und Fertigungseinrichtungen und Lohnkosten, solange Investitionen oder die neu geschaffenen Arbeitsplätze nicht bereits via andere Beihilfeformen unterstützt werden</li> </ul>
Polen	<p><b>Gewinnsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung</b></p>	<p>Definierte Sonderwirtschaftszonen in Polen (A-Gebiete)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grosse Unternehmen: 30% bis 50% der förderfähigen Kosten</li> <li>– Mittlere Unternehmen: 40% bis 60% der förderfähigen Kosten</li> <li>– Kleine Unternehmen: 50% bis 70% der förderfähigen Kosten</li> <li>– Max. bis ins Jahr 2020</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahlweise lohnkosten- oder sachkapitalbezogen</li> <li>– Investition muss eine Mindestdauer von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens aufrechterhalten werden (respektive drei Jahren für KMUs)</li> <li>– Geschaffene Arbeitsplätze sind binnen drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten zu besetzen und müssen ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung für fünf Jahre (respektive drei Jahre für KMU) in dem betreffenden Gebiet verbleiben) aufrecht erhalten werden</li> </ul>
	<p><b>Grundsteuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung</b></p>	<p>Definierte Sonderwirtschaftszonen in Polen (A-Gebiete)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grosse Unternehmen: 30% bis 50% der förderfähigen Kosten</li> <li>– Mittlere Unternehmen: 40% bis 60% der förderfähigen Kosten</li> <li>– Kleine Unternehmen: 50% bis 70% der förderfähigen Kosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wahlweise lohnkosten- oder sachkapitalbezogen</li> </ul>
Ungarn	<p><b>80% Steuerbefreiung in Form einer Steueranrechnung</b></p>	<p>A- und C-Gebiete gemäss Art. 107 III lit. a und c AEUV</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– A-Gebiete: 30% - 70%</li> <li>– C-Gebiete: 10% - 30%</li> <li>– Max. bis zu 80% der jährlichen Gewinnsteuerbelastung</li> <li>– Max. 10 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Investitionen von mind. 10.5 Mio. EUR Gegenwartswert (3.5 Mio. EUR in bevorzugten Regionen)</li> <li>– bei KMU: Investitionen von mind. 1.75 Mio. EUR Gegenwartswert</li> </ul>

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**

Direktion für Standortförderung

KMU-Politik

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel. +41 31 322 28 71, Fax +41 31 323 12 11

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch), [www.kmu.admin.ch](http://www.kmu.admin.ch)